

Zeitschrift: Jahrbuch / Historische Gesellschaft Graubünden
Herausgeber: Historische Gesellschaft Graubünden
Band: 139 (2009)

Artikel: Neue Thesen zur älteren Geschichte von Maienfeld
Autor: Fulda, Johannes F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595748>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Thesen zur älteren Geschichte von Maienfeld

Johannes F. Fulda



Titelbild:

Burg und Stadt Maienfeld. Kupferstich-Radierung um 1725 von Johann Melchior Füssli. (Sammlung des Autors)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.	9
1. Kirchengeschichte 8. bis 15. Jahrhundert.	10
1.1 Die Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld	19
1.2 Kirche St. Luzius auf der Steig.	26
2. Die herrschaftliche Entwicklung von den Rittern von Aspermont bis zu den Grafen von Toggenburg	31
Anhang	
Quellen und Literatur	49
Quellentext: Heinrich II. von Aspermont vermacht seinem Bruder Eglolf die Burg Maienfeld, 19. September 1282	53

Einleitung

Ausser in den umfassenden Werken über die Geschichte des Kantons Graubünden hat Maienfeld bis heute nur eine monographische Bearbeitung mit Schwergewicht auf der Verfassungs- und Rechtsgeschichte erfahren.¹ Und wie an jedem Forschungsobjekt haben sich inzwischen auch für Maienfeld neue Erkenntnisse eingestellt. Zwei Bereiche sind es, die im Folgenden dargestellt und erläutert werden sollen.

Es ist zum einen die Kirchengeschichte, die einer grundlegend neuen Darstellung bedarf. Hauptursache der dazu führenden Analyse ist die korrekte Lektüre der in hinreichendem Masse vorhandenen Quellen des Frühmittelalters. Und bei umfassender Beurteilung derselben lassen sich Schlüsse ziehen, die noch kaum an den Status der These herankommen, sondern als Fakten zu beurteilen sind. Doch auch weitergehende Annahmen, die sich bis hin zur Hypothese bewegen, sollen zur Abrundung des Bildes und zur Erzeugung von Bewegung in der Forschung in diesem Falle nicht ausbleiben.

Und zum zweiten führt wiederum die korrekte Lektüre einer Geschichtsquelle zu einer neuen und ohne Zweifel richtigen Erkenntnis über den Beginn der Herrschaft des rätischen Feudaladels am Anfang des Hochmittelalters in der heutigen Bündner Herrschaft nach dem «Zerfall» der einstmaligen fränkischen Grafschaftsverfassung in Rätien. Das soll zur Einleitung mit der Feststellung verdeutlicht werden: Diese Epoche rätischer Geschichte ist nicht durch die Freiherren von Vaz als den alleinigen Kontrahenten des Bischofs von Chur gekennzeichnet, wie man nach der Lektüre der Mehrzahl der Werke zum rätischen Mittelalter bis heute meinen möchte. Die relativ grosse Zahl kleiner und kleinster Territorialherrschaften im churrätischen Hochmittelalter hat bis heute noch nicht die ihr gebührende Aufmerksamkeit gefunden. Mitverursacht ist dies durch die teils ungünstige Quellenlage, die nur teilweise oder gar nicht mit dem Mittel der Archäologie verbessert wurde.

Doch das ist noch kein Grund dafür, die Forschung weiterhin still stehen zu lassen. Im Gegenteil, mit der Forschung soll auch unter ungünstigen Bedingungen der Anstoss zum Beschreiten von Wegen nach vorne gegeben werden. Solches ist das Bestreben der beiden nachfolgenden Abhandlungen.

Für sie wurde die Form der These gewählt, weil die damit vertretenen Auffassungen noch nicht von der gesamten Historikergemeinschaft geteilt werden:

1. Seit der quellenmässig belegten kirchlichen Organisation im Raum Maienfeld-Fläsch durch das Reichsgutsurbar des 9. Jahrhunderts ist die Kirche von Lupinis/Maienfeld mit dem Zehntrecht ausgestattet und damit Pfarrkirche, derweil die St. Luziuskirche auf der Steig – entgegen der bisherigen Annahme – ohne Zehntrecht die Kirche von Fläsch war bis zur Errichtung der St. Nikolauskirche im 15. Jahrhundert daselbst. Die Maienfelder St. Amanduskirche wurde von der Abtei Pfäfers gegründet.
2. Nach dem Zerfall der fränkischen Grafschaftsverfassung in Churrätien und mit dem Aufkommen der Territorialherrschaften des rätischen Adels im Hochmittelalter setzten sich im Raum der heutigen Bündner Herrschaft – entgegen der bisherigen Annahme – nicht die Freiherren von Vaz, sondern die Ritter von Aspermont fest. Als Ministeriale des Bischofs von Chur errichteten sie die Burg Alt-Aspermont bei Trimmis (ihre Stammburg). Später folgte zu einem unbekannten Zeitpunkt der Bau der Burg Neu-Aspermont bei Jenins. Und quellenmässig gesichert sind sie die Erbauer der Burg Maienfeld und Schöpfer der gleichnamigen Stadt.

Der Verfasser sieht sich veranlasst, der Historischen Gesellschaft von Graubünden unter dem Präsidium von Dr. Silvio Färber für die Bereitschaft, die beiden Thesen in ihrem Jahrbuch zu veröffentlichen, herzlich zu danken. Ein ebenso herzlicher Dank geht an Staatsarchivar Dr. Silvio Margadant für die redaktionelle Begleitung der Arbeit. Nicht gering ist die Zahl derer, die durch vielfältige Hinweise und Handreichungen zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Zu nennen sind Diözesanarchivar Dr. Albert Fischer, lic. phil. Ursus Brunold vom Staatsarchiv Graubünden, Stadtarchivar Hans Mutzner von Maienfeld und lic. phil. Urs Clavadetscher, Leiter des Archäologischen Dienstes Graubünden; ihnen gilt mein besonderer Dank.

1 Johannes F. Fulda, Zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld, Zürcher iur. Diss., Chur 1972 (Fulda, Stadtverfassung).

1. Kirchengeschichte 8. bis 15. Jahrhundert

Wenn man sich mit dem frühen Christentum im Raume Maienfeld befasst, dann stösst man unvermittelt auf den Namen des heiligen Luzius und sein Wirken auf der Steig beziehungsweise im Marswald (*silva martis*). An der historischen Wirklichkeit der Gestalt des Heiligen wird nicht gezweifelt. Ausführlich mit seinem Leben, Wirken und Kult hat sich in jüngster Zeit vor allem der frühere Bischöfliche Archivar Bruno Hübscher auseinandergesetzt.² Es wird angenommen, dass der Heilige vor 381 lebte, das heisst vor der wahrscheinlichen Gründung des Bischofssitzes in Chur. Nicht gezweifelt wird daran, dass Luzius in Chur den Durchbruch zum Christentum erreichte. Doch wird angenommen, dass der rätische Glaubensbote nicht aus Britannien, sondern aus Italien kam. Dafür sprechen einmal der Name Luzius wie auch der Name der ihn begleitenden Schwester Emerita, und dafür spricht insbesondere, dass Churrätien dann-zumal beziehungsweise das spätere Bistum Chur noch zum Metropolitanverband, das heisst zum Erzbistum Mailand gehörte. Dass zu Ehren des Heiligen oberhalb des Marswaldes auf der Steig am Ort des nach der Vita wunderbaren Wirkens des Churer Glaubensboten zur Bekehrung der Heiden eine Kirche errichtet worden ist, überrascht nicht. Doch wissen wir bis heute nicht, wann und durch wen diese St. Luziuskirche veranlasst wurde und entstanden ist.

Auf urkundlich sicherem Boden stehen wir in Maienfeld und Fläsch kirchengeschichtlich um das Jahr 842. Aus dieser Zeit ist uns das Urbar des Reichsgutes in Churrätien überliefert.³ Es wird davon ausgegangen, dass das Urbar zum überwiegenden Teil den Besitz des fränkischen Königs in Churrätien ausweist, wie er aus der von Karl dem Grossen im Jahre 806 veranlassten Aufteilung der Güter daselbst in solche des Bistums und in solche des Reiches (*divisio inter episcopatum et comitatum*) hervorgegangen war. Die Verwaltungsorganisation der damaligen Grafschaft Churrätien wurde vom Reich übernommen, indem diese weiterhin in Ministerien gegliedert war.

Als ein Glück kann es bezeichnet werden, dass das Güterverzeichnis des Ministeriums in Planis fast vollständig überliefert ist; denn das Urbar ist nur in Bruchstücken auf uns gekommen. Das Ministerium in Planis umfasste den heutigen Kreis Maienfeld, das St. Galler Oberrheintal, das Sarganserland, das Gaster bis Schänis und das heutige Fürstentum Liechtenstein. Eingefügt in das Verzeichnis der Reichsgüter des Ministeriums in

Planis war ein besonderes Güterverzeichnis des Klosters Pfäfers. Dabei muss man wissen, dass mit der *divisio* die drei grossen rätischen Benediktinerklöster Disentis, Pfäfers und Münstair⁴ an das Reich fielen und somit Reichsklöster wurden. Ihre besonderen Güterverzeichnisse – Rödel genannt – wurden gleichsam an geografisch richtiger Stelle in das Güterverzeichnis des betreffenden Ministeriums eingefügt. So finden wir den Rodel des Klosters Pfäfers in den das Ministerium in Planis betreffenden Teil integriert, was uns für den Raum Maienfeld nochmals eine bedeutsame Geschichtsquelle beschert.

Im Reichsgutsurbar wie auch im Rodel des Klosters Pfäfers sind vornehmlich Wirtschaftsgüter und Kirchen eingetragen. Die meisten Wirtschaftsgüter waren um einen Hof (*curtis*) angeordnet, und dazu gehörte in der Regel eine Siedlung (*villa*). In der Siedlung wohnten zum einen Dienstleute des Herrn, der vom Reich mit dem Hof belehnt war, und zum andern Einheimische – Freie und Unfreie. An der Stelle der heutigen Burg Maienfeld lag gemäss der Eintragung im Reichsgutsurbar ein Herrenhof mit der Bezeichnung *curtis dominica Lupinis*.⁵ Dem Herrenhof war eine Siedlung mit gleichem Namen, *villa Lupinis*, angeschlossen. Die Nennung der sehr umfangreichen landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke des Hofes können wir uns hier ersparen. Mit Martin Bundi sei lediglich ausgesprochen: «Am meisten ragt der Herrenhof Maienfeld durch seine Grösse und Ausdehnung hervor.»⁶ Von Bedeutung ist, dass von der *curtis Lupinis* eine Fähre für Mann, Ross und Wagen ans Westufer des noch unkorrigierten Rheines führte und die Verbindung der Reichsstrasse aus dem Raum Zürichsee nach Chur sicherstellte. Solchermassen setzte man schon in der Spätantike an der gleichen Stelle über den Rhein und tat dies im Hochmittelalter bei der Burg Maienfeld, so dass wir von der Spätantike mit der Strassenstation *Magia* über die frühmittelalterliche *curtis dominica Lupinis* bis zur hochmittelalterlichen Burg Maienfeld Siedlungskontinuität feststellen können. Seit der Gründung des Klosters Pfäfers um die Mitte

2 Bruno Hübscher, Luzius, hl. Glaubensbote im heidnischen Chur, also vor 380 gemäss Bischof Viktor III., in: Jahrbuch 2004 der Historischen Gesellschaft von Graubünden (JHGG) (Hübscher, Luzius), Chur 2004, S. 25–74.

3 Bündner Urkundenbuch (BUB) I, S. 375–396.

4 Münstair war damals noch Männerkloster.

5 BUB I, S. 383, Z. 25 – S. 384, Z. 10.

6 Martin Bundi, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982 (Bundi, Wirtschaftsgeschichte), S. 46.

des 8. Jahrhunderts war die Fähre als Verbindung der Abtei zu ihren rechtsrheinischen Gütern zusätzlich von Bedeutung.

Und nun erfahren wir aus der Beschreibung des Herrenhofes *Lupinis*, dass sich dort eine Kirche mit Zehntrecht befand und dass zehntpflichtig die Siedlung *Lupinis* (Maienfeld) und die Siedlung *Flasce* (Fläsch) mitsamt ihrer St. Luziuskirche waren.

Der entsprechende Text des Reichsgutsurbars, wie er uns von Aegidius Tschudi überliefert ist, lautet:

Curtis Lupinis est dominica, quae habet... (Es folgt die Aufzählung der landwirtschaftlich genutzten Güter)⁷ ...

*Est ibi ecclesia cum decima*⁸ *de ipsa villa,*

Et de villa Flasce,

*Cum titulo sancti Lucij.*⁹

Die Bearbeiter des BUB I schreiben auf S. 384 unter Anmerkung 3: «*Tschudi Sant Lucissteig, alte Pfarrkirche auf der St. Luzisteig, Gem. Maienfeld.*» Die Randbemerkung Tschudis zu Zeile 8 (*Cum titulo sancti Lucij*) lautet aber nur: «Sant Lucissteig.» Zwei Zeilen vorher vernehmen wir: *Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa, ...* Das Wort *ibi* bezieht sich auf *Lupinis*/Maienfeld.¹⁰ Nun hat man die drei für Maienfeld und Fläsch bedeutsamen kirchengeschichtlichen Zeilen mit den von Tschudi gesetzten Kommata zu deuten versucht. Und damit beginnt bereits die Fehldeutung des Textes. Welche Vorlage Tschudi auch immer für seine Abschrift gedient haben mag, so kann man mit Sicherheit sagen, dass der Urtext des Reichsgutsurbars im 9. Jahrhundert niedergeschrieben worden ist, in einer Zeit also, da man das Komma als Satzzeichen im heutigen Sinne noch nicht kannte.¹¹ Die Deutung des Textes mit den von Tschudi gesetzten Kommata erweckt den Anschein, als ob die Zeile 7 *Et de villa Flasce* wie eine Apposition vom restlichen Satz isoliert würde. Allerdings wäre eine solche Apposition wegen der einleitenden Konjunktion nicht stubenrein. Doch man glaubte mit dieser Satzkonstruktion den *titulus sancti Lucij* zehntberechtigt und damit als Pfarrkirche herzukriegen. Ohne die Setzung von Kommata lautet der für die kirchliche Organisation im Raume Maienfeld massgebliche Satz (Zeile 6 – 8): *Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa et de villa Flasce cum titulo sancti Lucij.* Ins Deutsche übersetzt, heisst das: Dort (in *Lupinis*/Maienfeld) ist die Kirche mit dem Zehnten dieser Siedlung (*Lupinis*/Maienfeld) und der Siedlung Fläsch mitsamt der St. Luziuskirche. Mit anderen Worten ist die Maienfelder Kirche, deren Patrozinium wir noch

nicht kennen, zehntberechtigt. Und der Zehnte ist dort hin geschuldet von der Siedlung Maienfeld sowie von der Siedlung Fläsch zusammen mit der nicht zehntberechtigten St. Luziuskirche. Die Präposition *cum* nach der *villa Flasce* und vor dem *titulus sancti Lucij* zeigt an, dass die St. Luziuskirche auf der Steig Pertinenz von Fläsch ist.

Otto P. Clavadetscher stellt fest, dass die Kirchen mit Zehntrecht im Urbar alle als Pfarrkirchen zu werten sind, «da andernfalls die Unterscheidung im Urbar von *ecclesia cum decima* einerseits und *ecclesia* (ohne Zehntrecht) und *capella* anderseits keinen Sinn hätte.¹² Diese Auffassung stimmt mit derjenigen von Heinrich Feuerstein¹³ überein, wonach man im Frühmittelalter für die Pfarrverbände aus der Amtsbezeichnung nichts ableiten kann, sondern dass man dafür festen Boden erst mit der Einführung des Zehnten gewinnt. Als Rechtsanordnung erscheine die Abgabe schon auf der zweiten Synode von Mâcon 585, werde aber erst mit dem Pippinschen Zehnterlass von 754 im Frankenreich allgemein eingeführt. Die so definierte Pfarreiorganisation geht nun auch aus der kirchlichen Disposition in unserem Raum unzweideutig hervor: Der zentrale

7 BUB I, S. 383, Z. 25, – S. 384, Z. 5.

8 Tschudi schreibt Decima hier mit grossem Anfangsbuchstaben. Ob das Absicht oder ein Versehen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls ist das Wort in allen übrigen Fällen mit beginnendem Kleinbuchstaben geschrieben, was die Bearbeiter des BUB I zur Schreibweise decima veranlasst haben dürfte.

9 Lucij ist entgegen dem gedruckten Text im BUB I am Schluss mit j geschrieben. Und der Vollständigkeit halber sei noch vermerkt, dass der nächstfolgenden Zeile am Schluss das Wort Mansos fehlt, so dass die Zeile vollständig lautet: Summa XXXVII. Mansos.

10 Die Bearbeiter des BUB I vermerken dazu in Anmerkung 1, dass es sich bei dieser Kirche um die St. Amanduskirche in Maienfeld, die 1105 erwähnt werde (BUB I, Nr. 219), handle. Genauer müsste es heissen, dass in Urkunde Nr. 219 die Maienfelder Kirche erstmals mit dem Patrozinium erwähnt werde.

11 Vgl. dazu etwa die Texte im *Liber Viventium Fabariensis* aller Zeitstellungen. Stiftsarchiv St. Gallen Fonds Pfäfers Codex 1, I. Faksimile-Edition, Basel 1973 (Liber Viventium, Faksimile), passim.

12 Otto P. Clavadetscher, Das Schicksal bischöflicher Eigenkirchen (Riein und Pitasch), in: ders., Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag, hsg. von Ursus Brunold und Lothar Deplazes, Disentis und Sigmaringen 1994 (Clavadetscher, Rätien im Mittelalter), S. 227.

13 Heinrich Feuerstein, Zur ältesten Missions- und Patroziniumskunde im alemannischen Raum. Ihre Wechselwirkung zur Siedlungsgeschichte und Rechtssymbolik. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 97. Band (Der neuen Folge 58. Band), 1949 (Feuerstein, Missions- und Patroziniumskunde), S. 47ff.

Ort ist *Lupinis*/Maienfeld und damit die dortige Kirche die Haupt- und Pfarrkirche, derweil die St. Luziuskirche auf der Steig die Kirche von Fläsch und Filialkirche der Pfarrkirche von Maienfeld ist.

Dass die Fläscher Kirche auf der Steig im Reichsgutsurbar mit dem Luziuspatrozinium erscheint, derweil die Maienfelder Kirche darin ohne Patrozinium erwähnt ist, kann keine Bedeutung für die kirchenrechtliche Stellung der beiden Gotteshäuser haben. Vorweg kann davon ausgegangen werden, dass die Maienfelder Kirche bei ihrer Errichtung mindestens einem Heiligen geweiht wurde. Warum die Fläscher Kirche mit dem Luziuspatrozinium aufgeführt ist, wissen wir nicht. Es entsprach nicht der Regel, in Urkunden Kirchenpatrozinien ohne zwingenden Grund zu nennen. Von den uns aus dem Reichsgutsurbar insgesamt 74 bekannten Gotteshäusern erfahren wir nur von 15 das Patrozinium. Von Bedeutung ist ferner, dass die St. Amanduskirche beziehungsweise Maienfelder Pfarrkirche in der Folgezeit immer wieder in Urkunden erscheint. Die Fläscher St. Luziuskirche auf der Steig begegnet uns erst im Jahre 1384 wieder in einer Urkunde; bis dahin schweigen die Quellen etwa 540 Jahre lang über sie. Das spricht nicht für einen hohen kirchenrechtlichen Rang.

Der guten Ordnung halber sei noch daran erinnert, dass die uns überlieferten Bruchstücke des Reichsgutsurbars für die Kirchen insgesamt sechs verschiedene Bezeichnungen verwenden, wobei auch diese über den kirchenrechtlichen Status des einzelnen Gotteshauses nichts aussagen. Zwei Kirchen werden nur mit dem Patrozinium genannt. Die häufigste Bezeichnung ist *ecclesia*, sie tritt insgesamt 65-mal auf, wobei auch die Bezeichnung *ecclesia plebeia* und *mater ecclesia* dazugerechnet ist. Daneben finden wir noch vereinzelt die Bezeichnung *basilica* und *capella*. Fünf Gotteshäuser tragen wie unsere St. Luziuskirche auf der Steig die Bezeichnung *titulus*, wobei damit entweder das Patrozinium oder der Ort verbunden ist.

Halten wir nochmals fest, die Kirche bei der *curtis dominica Lupinis* beziehungsweise von Maienfeld ist von allem Anfang an mit dem Recht des Zehnten ausgestattet und damit Pfarrkirche. Zehntpflichtig sind die *villa Lupinis* sowie die *villa Flasce* mit der nicht zehntberechtigten Filialkirche St. Luzius auf der Steig.

Die Maienfelder Pfarrkirche finden wir nun, wie erwähnt, regelmässig in den Quellen. So ist angeblich unter anderem Gegenstand einer Schenkung von Graf Liutold von Achalm an das Hauskloster Zwiefalten vom Mai 1092 *in villa quae vocatur Lupinis quartam aecclasia*,

also ein Viertel der Maienfelder Pfarrkirche.¹⁴ Und dann folgt die Urkunde, worin die Maienfelder Pfarrkirche zum ersten Mal mit dem Patrozinium des heiligen Amandus erwähnt ist (*unam vineam confinante in ecclesiam sancti Amandi*).¹⁵ Mit dieser Urkunde schenkt Graf Burkhard von Nellenburg im März 1105 dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen Besitz in Maienfeld und Malans. Die Urkunde gibt Anlass zur Annahme, dass das Amandus-Patrozinium längst geläufig war. Noch im gleichen Jahr starb Burkhard von Nellenburg als letzter seines Geschlechts, so dass die durch ihn an das Kloster Allerheiligen übertragenen Güter – so auch diejenigen von Maienfeld – demselben verblieben.¹⁶ Aus einem grösstenteils erhaltenen, in etwa Mitte des 12. Jahrhunderts datierten Güterbeschrieb des Klosters erfahren wir, welche landwirtschaftlich nutzbaren Güter dasselbe von den Nellenburger Grafen erhalten hatte. Dazu gehörten insbesondere ein Hof in *Lupinis*, sowie drei Hufen und drei Weinberge daselbst und Güter in Malans und Fläsch. Entgegen der Annahme von Hils sind Rechte an der Kirche nicht verzeichnet, da es sich beim Güterbeschrieb um eine Urkunde zur Verwaltung der landwirtschaftlichen Güter handelt.¹⁷ Es folgen eine Reihe von päpstlichen und königlichen Besitzbestätigungen des 12. Jahrhunderts, wobei sich die Bearbeiter des BUB zur Echtheitsfrage auf eine einlässliche Untersuchung von Hans Hirsch berufen.¹⁸

Entscheidend für den kirchenrechtlichen Status des Maienfelder Gotteshauses ist die unterm 26. April 1189

14 BUB I, Nr. 211, S. 168, Anm. 4, Z. 33.

15 BUB I, Nr. 219, S. 172, Z. 21/22.

16 Elisabeth Schudel, Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen, Zürcher phil. I Diss., Schleithelm 1936 (Schudel, Allerheiligen), S. 17f.; Elisabeth Schudel, Allerheiligen in Schaffhausen. Helvetia Sacra, Abteilung III, Die Orden mit Benediktinerregel, Band I, Frühe Klöster, Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, Dritter Teil, Bern 1986, S. 1496f.

17 Franz Ludwig Baumann (Hsg.), Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, in: Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen, Rheinau und Muri, hsg. von F. L. Baumann, G. Meyer von Knonau und Martin Kiem, Basel 1883, Quellen zur Schweizer Geschichte (Baumann, Allerheiligen) QSG III, 1 Güterbeschrieb, S. 129, Nr. 42; Kurt Hils, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert; ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche. Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. XIX., Freiburg i. Br. 1967 (Hils, Grafen von Nellenburg), S. 70.

18 Hans Hirsch, Studien über Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung (MIOG), VII. Ergänzungsband, Innsbruck 1907 (Hirsch, Süddeutsche Klöster), S. 471–612.

dem Kloster Allerheiligen von Kaiser Friedrich I. ausgestellte Besitzbestätigung, worunter auch das Gut in Maienfeld mit dem Patronatsrecht der dortigen Kirche fiel, das der verstorbene Graf Otto von Kirchberg unrechtmässig für sich beansprucht und worauf er dann mit seinen Söhnen Verzicht geleistet hatte. *Item predium in Luppinis cum investitura ecclesie, quam quidem Otto pie memorie comes de Cilchperg usurpative et contra iustitiam ad tempus ditioni sue vindicare adtemptavit, communicatio autem nostro consilio multis habitus obinde alternis querimoniis ipsam tandem investituram predia quoque, que ex hereditatis successione eodem in loco sibi contigerant, ipse cum filiis suis coram nobis penitus abdicavit et iam dicto cenobio legitime contradidit.*¹⁹ Das bedeutet nichts anderes, als dass das Kloster Allerheiligen, natürlich schon vor 1189, über das vollumfängliche Patronatsrecht (*investitura*) der Maienfelder Pfarrkirche verfügte. Und das bedeutet ferner, dass das Kloster Pfäfers seiner Rechte, von denen wir später noch hören werden, an der Pfarrkirche in *Lupinis* verlustig gegangen war. Wann und auf welche Weise das Kloster Pfäfers seine Rechte an der St. Amanduskirche verloren hatte, diese Frage muss, das sei schon hier vorweggenommen, mangels einschlägiger Quellen offen bleiben.

Doch hatten die Dinge bereits um 1089 beziehungsweise 1092 ihren Lauf genommen. Denn aus der Chronik vom Mönch Ortlieb des Klosters Zwiefalten erfahren wir, dass um 1089 Graf Liutold von Achalm dem in Württemberg gelegenen Kloster seinen ganzen Besitz übertrug, darunter *quartam partem ecclesiae in villa quae Lupinis appellatur et unam salicam terram cum omnibus, quae vel ibi vel apud Flasconis viculum hactenus habuerat in aedificiis, in agris, in vineis, in pratis, in pascuis uberrimis quas incolae terrae illius alpes viciant, et decimas quae proveniunt ex tribus huobis, quas parentes eius ad cellam Sancti Galli tradiderant.* Anschliessend zitiert der Chronist die betreffende Schenkungsurkunde zum Mai 1092, worin aber *in vico Lupine* nicht mehr in jeder Beziehung dieselben Besitztümer erscheinen. So fehlt jetzt insbesondere *quarta pars ecclesiae in villa Lupinis*, also der vierte Teil der Maienfelder Pfarrkirche, und neu kommt *navis*, die Fähre, dazu.²⁰ Auch in der Chronik Bertholds wird diese Schenkung mit dem vierten Teil der Pfarrkirche erwähnt.²¹ Somit konnte das Kloster Pfäfers dannzumal seine Rechte an der Kirche von *Lupinis* bereits nicht mehr vollumfänglich innegehabt haben, derweil die Grafen von Achalm noch zu einem Viertel Eigenkirchenherren gewesen sein könnten, diesen Anteil aber dem Kloster Zwiefalten schenkten.

Die Grafen von Achalm, deren Hauskloster Zwiefalten zu Ehren der heiligen Gottesmutter am 9. September 1109 durch die Bischöfe Gebhard von Konstanz und Wido von Chur geweiht wurde,²² lassen sich verwandtschaftlich bis auf die Karolinger zurückführen, was ihren bedeutenden Besitz in *Lupinis* mit Herrenhof, möglicherweise mit Kirchenanteil und mit Fähre insbesondere im Wege der Erbschaft oder der Heirat erklären dürfte.²³

Soeben haben wir aus den Quellen erkannt, dass zusammen mit den Grafen von Achalm in *Lupinis* wie auch in Malans und Fläsch die Grafen von Nellenburg auftreten. Wilfried Setzler macht darauf aufmerksam, dass der *advocatus Tyberius* sowohl im Falle der Schenkung von Graf Liutold von Achalm von 1092 für Abt *Odalricus* von Zwiefalten handelt wie auch im Falle der beiden Schenkungen Graf Burkhard von Nellenburg von 1105 Abt *Adalbertus* von Allerheiligen vertritt.²⁴ Im März 1105 überträgt der Sohn des Stifters von Allerheiligen, des Grafen Eberhard, Graf Burkhard von Nellenburg, mit einer in *Lupinis* ausgestellten Urkunde Grundbesitz der drei genannten Siedlungen schenkungsweise an das Kloster. Es handelt sich um die Urkunde, in der das Amandus-Patrozinium der Pfarrkirche erstmals erwähnt wird.²⁵ Und unterm gleichen Datum schenkt Graf Burkhard allen seinen Besitz in *Lupinis* dem Kloster Allerhei-

19 BUB I, Nr. 450, S. 347.

20 Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, neu hsg., übersetzt und erläutert von Luitpold Wallach, Erich König und Karl Otto Müller, in: Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2, Sigmaringen 1978 (Zwiefalter Chroniken), S. 26–29; BUB I, Nr. 211, S. 167f. und insbesondere Anm. 4, wo unter Wiedergabe des entsprechenden Wortlautes der Chronik Bertholds auf die Diskrepanz aufmerksam gemacht wird.

21 Zwiefalter Chroniken, S. 150–153.

22 Zwiefalter Chroniken, S. 80f.; BUB I, Nr. 228, S. 177.

23 Heinz Bühler, Studien zur Geschichte der Grafen von Achalm und ihrer Verwandten. Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte, 43. Jg., Stuttgart 1984 (Bühler, Grafen von Achalm), S. 7–87, insbes. S. 25ff.; Otto P. Clavadetscher, Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien, in: ders., Rätien im Mittelalter (Clavadetscher, Schicksal Reichsgut), S. 209, schreibt zum Schicksal der Pfarrkirche von *Lupinis*: «Den Achalmer Besitz dürfte man am ehesten auf die Udalrichinger zurückführen, sei es auf die Bregenzer- oder die Buchhornerlinie, und auch die Nellenburger waren mit den Bregenzern verwandt. Alle Indizien führen also wieder zur Grafschaft zurück.»

24 Wilfried Setzler, Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sigmaringen 1979 (Setzler, Kloster Zwiefalten), S. 20, Anm. 58.

25 BUB I, Nr. 219, S. 172.

ligen.²⁶ Die in dem um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstandenen und nur noch teilweise überlieferten Güterbeschrieb von Allerheiligen aufgeführten Schenkungen der Grafen Eberhard und Burkhard von Gütern in Maienfeld und Malans betreffen nur Wirtschaftsgüter. Rechte an Kirchen sind darin nicht enthalten.²⁷

Für die Grafen von Nellenburg wird ein gemeinsamer Ursprung mit den Udalrichingern nicht ausgeschlossen, und ihre Bedeutung lässt sich in dynastischen Verbindungen unter anderem im 10. Jahrhundert mit den Hunfridingern erkennen. Beides kann als Hinweis auf den Besitzerwerb in *Lupinis* durch Erbschaft oder Heirat gedeutet werden.²⁸

Damit stehen wir vor der Frage, wann und auf welchem Wege die Grafen von Nellenburg Rechte an unserer Pfarrkirche St. Amandus erworben haben. In seinem Aufsatz über das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten versucht Otto P. Clavadetscher der Frage des Übergangs von Königsgut an Adelige oder Kirchen nachzugehen.²⁹ Er tut dies mit Reichsgut der Karolingerzeit nach Reichsgutsurbar und hält dafür besonders die Kirchen für geeignet. Allerdings sollen dabei die Kirchen des Pfäferser Rodels übergangen werden, denn dieser eingeschobene Teil im Urbar sei nicht Reichsbesitz, sondern Reichskirchenbesitz, «welchen das Kloster Pfäfers im Wesentlichen behauptet hat».³⁰ Dazu muss zunächst festgehalten werden, dass der Kirchenbesitz des Klosters Pfäfers im Ablauf der Zeit keineswegs unangetastet blieb.³¹ So geriet das Kloster wegen seiner papstfreundlichen Haltung in den Strudel des Investiturstreites und wurde zu Ende des 11. Jahrhunderts vom Kaiser dem Bischof von Basel unterstellt. Auf Intervention des Abtes in Rom hin erhielt die Abtei Pfäfers von Papst Paschal II. am 29. Januar 1116 ihre Rechte und Freiheiten wieder zurück. In dem dazu ausgestellten Privileg werden die bisherigen Güter summarisch und inzwischen neu dazugekommene im Einzelnen bestätigt.³² Das gestattet es indessen nicht zu prüfen, ob das Kloster in der Zwischenzeit Güter aus dem Rodel des Reichsgutsurbars nicht mehr sein Eigen nennen konnte. Sodann ist davon auszugehen, dass Clavadetscher die Pfarrkirche von *Lupinis* als Reichsbesitz und nicht – wie noch zu zeigen sein wird – als Eigenkirche des Klosters Pfäfers betrachtet.

Das Kloster Pfäfers, das wir aufgrund des Rodels des Reichsgutsurbars als mit dem Eigentum an der Pfarrkirche in Maienfeld ausgestattet betrachten, muss dieses Recht spätestens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verloren haben. An wen und auf welchem Wege

diese Kirche zunächst ging, darüber fehlen uns die Quellen. Wir wissen nur, dass die Grafen von Nellenburg und teilweise auch die Grafen von Achalm zu ihren beträchtlichen Gütern in Maienfeld hinzu auch Rechte an der Pfarrkirche besaßen. Wann die beiden Grafenhäuser – man kann wohl sagen – sozusagen zum gesamten Güterbestand des Reiches gelangten, dazu fehlen uns die Quellen. Alle Anzeichen deuten auf ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu den seinerzeitigen Inhabern der Grafschaft, z.B. den Bregenzern hin.³³

1189 ging das auf den Kirchensatz reduzierte Recht an der Pfarrkirche in *Lupinis* kraft eines Privilegs Friedrich Barbarossas vollumfänglich an das Kloster Allerheiligen. Clavadetscher vermutet nicht nur, dass diesem Privileg ein längeres Seilziehen innerhalb einer grösseren Interessenschaft vorausging, sondern er macht auch darauf aufmerksam, dass wir mangels Quellen nicht beurteilen können, ob Allerheiligen sein Recht auch durchsetzen konnte.³⁴

Und nun wird es um unsere Pfarrkirche St. Amandus bis ins 14. Jahrhundert in den Quellen still. Am 4. Oktober 1328 begegnen wir ihr indirekt wieder. Mit dieser Urkunde bezeugt das Landkapitel unter der Landquart die Gültigkeit der durch Bischof Johannes von Chur erfolgten Inkorporation der Kirche Ragaz ins Kloster Pfäfers.³⁵ Diesem Landkapitel gehörten unter anderen *Vlr. rector in Maienvelt* an. In Anmerkung 3 bezeichnen die Verfasser des BUB V diesen als «Ulrich v. Kempton (Gem. Wetzikon, Bez. Hinwil ZH), Pfarrer in Maienfeld». Die gleiche Urkunde ist publiziert in UBSSG II, Nr. 1289, S. 414f. Der Verfasser dieses Urkundenbuches hat einleitend die Urkunde samt Siegeln, soweit sie noch vorhanden sind, beschrieben. Danach ist das Siegel von Ulrich von Kempton, Pfarrer (*plebanus*) in Maienfeld, gut erhalten. Mit der einleitenden Beschreibung der Urkunde löst sich die Frage des verwendeten Titels *rec-*

26 BUB I, Nr. 220, S. 173.

27 Baumann, Allerheiligen QSG III, S. 125ff.

28 Karl Schib, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972, S. 17ff.

29 Clavadetscher, Schicksal Reichsgut, S. 197ff.

30 Clavadetscher, Schicksal Reichsgut, S. 199

31 Vgl. dazu die Zusammenstellung des Pfäferser Klosterbesitzes bei Franz Perret und Werner Vogler, Pfäfers, Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. I, 2. Teil, S. 982ff.

32 UBSSG Nr. 152, S. 148f.

33 Clavadetscher, Schicksal Reichsgut, S. 209.

34 Clavadetscher, Schicksal Reichsgut, S. 209.

35 BUB V, Nr. 2420, S. 15, Z. 22f.

tor. Denn die weiteren Mitglieder des Landkapitels sind ausser *Hainricus decanus in Regezh*, *Albertus rector ecclesie in Walastad*, *Burkardus rector in Sangans* und *Cünradus incuratus in Mails*. Bei den hier erwähnten *rectores* handelte es sich somit nicht um so hohe Amtsträger, wie sie der Kirchenstaat zeitweise für alle Provinzen vorsah.³⁶ Doch dürfte mit ihrer Bezeichnung ihr als Mitglieder des Landkapitels etwas gehobenerer Status zum Ausdruck gebracht worden sein. Und wenn nun Maienfeld als Priester einen *rector* und ein Mitglied des Landkapitels hatte, so darf auch die zusätzliche Bedeutung seiner Pfarrkirche zu St. Amandus mit eingeschlossen werden.

Ein Problem gibt nun aber die Herkunft dieses Ulrich auf. Die Verfasser des BUB identifizieren diesen *rector in Maienvelt* als Ulrich von Kempten (Gem. Wetikon, Bez. Hinwil ZH).³⁷ Tatsächlich gibt es im Kanton Zürich ein Geschlecht von Kempten, das ursprünglich freiherrlichen Standes und seit Beginn des 14. Jahrhunderts entfremdet war. Als Erbküchenmeister des Stiftes Einsiedeln waren die von Kempten Inhaber der Vogtei zu Kempten und über alle Gotteshausgüter gesetzt. Ihr Wappen zeigt einen schwarzen Schild in goldenem Feld.³⁸ Acht Angehörige des Geschlechts sind im HBL aufgeführt, nicht aber unser Ulrich.

Sein gut erhaltenes Siegel an der Urkunde, womit das Priesterkapitel die Inkorporation der Kirche Ragaz samt Filiale Valens mit dem Kloster Pfäfers durch Bischof Johannes von Chur am 4. Oktober 1328 notifiziert und vidimiert, lässt eine andere Deutung als diejenige des BUB als angezeigt erscheinen. Die Umschrift des Siegels lautet: S. VL. D' KÉNATÔ. PLBĪ. Î. ME(I) ÉVELT. Dies bedeutet: *S(igillum) Ul(rici) d(e) Kemnaton Pleb(an)i i(n) Meienvelt*. Nun gibt es ein bedeutendes Adelsgeschlecht mit Namen Kemnat aus der Gegend von Kaufbeuren, das indessen nur bis zum 13. Jahrhundert in der Schweiz aufgetreten ist. Sein Wappen wird mit schrägrechts geteilt von Blau und Silber angegeben.³⁹ Hinzu kommt nun noch, dass das Siegel an der Urkunde im gemusterten Siegelfeld ein gotisches Tor, worüber sich ein sechseckiger Turm mit ebensolcher Spitzpyramide erhebt, darstellt.⁴⁰ Dadurch besteht keine Übereinstimmung zwischen dem im Siegel der Urkunde dargestellten Wappen sowie den Wappen der von Kempten und der Kemnat. Sollte es uns gelingen, der Person des *rector et plebanus Ulricus* von Maienfeld doch noch auf die Spur zu kommen, würde das Bild abgerundet. Doch auch so haben wir die Gewissheit, dass der Pfarrkirche zu St. Amandus in Maienfeld um das Jahr 1328 eine bedeutende Priesterpersönlichkeit vorstand.

Aus einer Urkunde vom 5. Februar 1364 erfahren wir von einem Verkaufsgeschäft von *Eberhart ab der Löbenburger ze Liechtenstaig* und *Eberhart Dyethelms Zwenmans säligen sun ab der Löben* über eine Hofstatt und ein Haus in der Stadt. Käufer sind die Gebrüder Johannes und Claus, genannt die Kobler von Altstätten (*Johansen und Clausen gebrüder, die man nemt die Kobler von Alstetten*). Beide Kaufobjekte waren Lehen von Graf Friedrich V. von Toggenburg (*grauen Friderichen von Tockenburg dem eltern*), dem dannzumaligen Stadtherrn von Maienfeld. Auf Bitten der Verkäufer übertrug der Graf das Lehen auf die Käufer, was lehensrechtlich zulässig war. Dabei ist vom einen Käufer als von *hern Johansen unserm Kappellan ze Mayenuelt*, mithin vom Kaplan des Grafen die Rede.⁴¹ Einen *capellanus* oder *clericus de capella* gab es bis zum Investiturstreit 1056–1125 im Gefolge des Königs; danach wird der Ausdruck «Kaplan» für Hilfsgeistliche in der Pfarrei verwendet.⁴² Und wenn nun Graf Friedrich von «unserem Kaplan Johannes» spricht, so bedeutet dies, dass dieser Hilfspfarrer an der Pfarrkirche St. Amandus in der Stadt war. Das könnte eine Erklärung für die bereitwillige Zustimmung des Grafen zum Kaufgeschäft sein, und es könnte zum Schluss führen, dass der Graf Rechte an der St. Amanduskirche gehabt hätte. Denn zwanzig Jahre später, nämlich am 21. August 1384, begegnet uns unser Johannes, genannt der Kobler, als Leutpriester von Maienfeld. Der Leutpriester als schon frühzeitig bezeugter oft in Verbindung mit Versammlungs- und Gerichtsstätten gewählter und vom Bischof ordinierter und eingesetzter Priester stand schon der Kirche der Urfparrei vor und hatte das Recht des Hauptgottesdienstes und der Taufe. Urfparreien befanden sich auf den Besitzungen der weltlichen und geistlichen Grundherren mit Eigenkirchen.⁴³ Mit unse-

36 Beim veritablen Amt des Rektors handelt es sich um eine nach einer gewissen Vorphase durch Papst Innozenz III. eingeführte dauerhafte Institution der Provinzialverwaltung des gesamten Kirchenstaates. Die Rektoren sollten v.a. den Landfrieden wahren und hatten hierzu Aufsichtsbefugnisse über die Geistlichkeit aller Stufen. Vgl. L. Vones in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VII, Sp. 532f.

37 BUB V, Nr. 2420, S. 15, Anm. 3 Z. 37/38.

38 Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (HBL), Bd. IV, Neuenburg 1926, S. 475f.

39 HBL, Bd. IV, S. 474.

40 UBSSG Nr. 1289, S. 414, Z. 16–19.

41 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 2; Chartularium Sangallense, Bd. VIII, Nr. 4919.

42 Lexikon des Mittelalters, Bd. VI, Sp. 930.

43 Lexikon des Mittelalters, Bd. VI, Sp. 2021–2026, zum Stichwort «Pfarrei».

rer Urkunde haben wir den Nachweis in Händen, dass Johannes, genannt der Kobler, mittlerweile zum Leutpriester, das heisst zum Vorsteher der Pfarrkirche zu St. Amandus in der Stadt befördert worden war. Dieser Leutpriester scheint ein recht vermöglicher Mann gewesen zu sein. Denn mit der erwähnten Urkunde vom 21. August 1384 vergab er um seines eigenen, seiner Vorfahren, besonders aber – und dies ist für uns nun erneut von grosser Bedeutung – um aller seiner der Pfarrkirche von Maienfeld Untergebenen Seelenheils willen mehrere Liegenschaften vor und in der Stadt.⁴⁴ Bedacht werden die Kirche und der darin stehende zu Ehren aller heiligen Jungfrauen, besonders der Jungfrau Maria, Maria Magdalena, Katharina, Margaretha, Agnes, Ursula samt Genossen etc. geweihte Altar.⁴⁵

Aus einem weiteren Grunde hat diese Urkunde für die Maienfelder Kirchengeschichte Bedeutung. Denn unter den vergabten Liegenschaften findet sich ein Weinberg mit Namen «Viola», der an die öffentliche zur Kirche St. Luzi im Marswald führende Strasse angrenzt. Diese Nennung der St. Luziuskirche auf der Steig in einer Geschichtsquelle des Jahres 1384, und somit die erste seit ihrer Nennung im Reichsgutsurbar von 842, lässt nicht auf einen hohen Rang des Gotteshauses, sicher nicht als Pfarrkirche schliessen.

Unter den Gütern, die der Leutpriester Johannes, genannt der Kobler, mit Urkunde vom 21. August 1384 der St. Amanduskirche vermachte, befanden sich auch solche, die nicht Eigen des Donators, sondern Lehen Friedrichs V. von Toggenburg waren. Und in einer Urkunde vom 30. Mai 1385⁴⁶ wird ein zu Maienfeld gelegenes Haus nebst einem Garten und zwei Weinbergen als Lehen der Grafen von Toggenburg bezeichnet. Friedrich V. von Toggenburg war 1364 verstorben. Der Donator ersucht deshalb die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg, sich zum Vollzug der Vergabung des Lehens zu begeben, was der gleichen Urkunde gemäss auch geschehen ist. Die Grafen ihrerseits bedenken den nämlichen Altar in der St. Amanduskirche mit einer in Balzers gelegenen Liegenschaft zugunsten einer täglichen Frühmesse durch einen geweihten Priester nach alter Sitte und Gewohnheit. Aus der Urkunde könnte erneut geschlossen werden, dass die Grafen von Toggenburg Rechte an der St. Amanduskirche ausübten.

Zusätzlich entnehmen wir der Urkunde, dass die Grafen den Donator «Herr Johannes Kobler, Dekan und Leutpriester in ihrer Stadt Maienfeld im Bistum Chur» nennen. Damit wäre unser Johannes, genannt der Kobler, kirchenrechtlich noch auf einer höheren

Stufe angelangt. Seit dem Frühmittelalter ist das Bistum in Dekanate aufgeteilt, deren Vorsteher die Dekane waren. Doch hatten auch die Pfarrer der *tituli maiores* (in unserm Fall St. Amandus in Maienfeld) als *decani rurales* die Aufsicht über Tochterkirchen, die *tituli minores* (in unserem Fall St. Luzius auf der Steig).⁴⁷ Somit ist nicht ohne Weiteres auszumachen, welche kirchenrechtliche Bedeutung dem Titel «Dekan» hier zukommt.

Gut vier Jahre später, nämlich am 29. November 1389, bestätigt Graf Albrecht von Werdenberg der Jüngere, Herr zu Heiligenberg, dass er seinen Kaplan und Leutpriester an seiner Kirche zu Maienfeld, Johannes Kobler, ermächtigt habe, seinen ganzen Besitz, liegendes und fahrendes Gut, sowie alles, was er nach seinem Tode hinterlassen werde, zugunsten einer ewigen Frühmesse auf dem vorderen, das heisst auf dem bereits erwähnten Marien-Altar zu stiften. Die Stiftung umfasst das Haus des Donators mit Garten sowie zwei Weingärten, wovon der eine wiederum den Namen «Viola» trägt und an der Gasse, welche nach der St. Luzisteig führt, liegt. Der Graf fügt den ihm aus den beiden Weingärten zustehenden Zehnten zur Stiftung hinzu zur Förderung der Frühmesse am bedachten Altar. Dazu leiht er dem Stifter den Altar und die Frühmesse zu seinem eigenen und seiner Vorfahren und Nachkommen Seelenheil, besonders zu jenem seines Bruders, des Grafen Hugo, der dieses alles zu seinen Lebzeiten vidimiert habe.⁴⁸ Dieser Urkunde entnehmen wir nun, dass es die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg waren, welche das Patronatsrecht an der St. Amanduskirche ausübten. Deshalb bedurfte es der Zustimmung der Werdenberg-Heiligenberg zur Stiftung der Johannes Kobler von den Grafen von Toggenburg überlassenen Güter. Fest steht nun, dass das Patronatsrecht an der Maienfelder Pfarrkirche den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg zustand.

Aus einer Urkunde vom 5. August 1382 erfahren wir, dass mit der Pfäferser Vogtei Freudenberg-Ragaz (mit dem Schloss Freudenberg) der Kirchensatz von Maien-

44 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 3.

45 Diese Kirche mit dem ausser dem Hochaltar hier einzig bezeugten Marien-Altar stellt die vorgotische St. Amandus I dar, welche 1458 einem Brand zum Opfer fiel. Erwin Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Band II, Basel 1937 (Poeschel KdmGR II), S. 14f.

46 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 4.

47 Lexikon des Mittelalters, Bd. III, Sp. 652f.

48 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 6.

feld verbunden war.⁴⁹ Wie es dazu kam, dafür fehlen bislang schlüssige Quellen. Wie wir noch sehen werden, gehörten der Hof Ragaz (*curtis Ragaces*)⁵⁰ und die *ecclesia in Lupino cum decima*⁵¹ gemäss Pfäferser Rodel im Reichsgutsurbar 842 zu den Gütern des Klosters Pfäfers. Wann, wie und weshalb die beiden Güter in wessen Hände kamen, wissen wir einstweilen nicht. Ebenso wenig wissen wir, weshalb und seit wann der Hof Ragaz – jetzt Vogtei Ragaz-Freudenberg – mit dem Patronatsrecht beziehungsweise mit dem Kirchensatz zu Maienfeld ausgestattet wurde. Es ist der gleiche Kirchensatz, den Kaiser Friedrich I. Barbarossa 1189 dem Kloster Allerheiligen bestätigte. Von Clavadetscher⁵² vernehmen wir, dass nicht festgestellt werden könne, wie die Werdenberger zu diesem Kirchensatz gelangten. Er weist nur darauf hin, dass dieses Grafenhaus in der näheren Umgebung seiner Burgen Werdenberg und Sargans eine sehr offensive Erwerbspolitik getrieben habe, «der auch die Rechte des Klosters Zwiefalten und eventuell Allerheiligen zum Opfer gefallen sein könnten».

Als Inhaber der Vogtei Ragaz-Freudenberg taucht quellenmässig bislang erstmals Heinrich von Wildenberg (1284–1301) auf.⁵³ Sein Vater, ebenfalls mit Namen Heinrich (1252–1283), ist 1261 als Kastvogt des Klosters Pfäfers bezeugt.⁵⁴ Die Wildenberg waren ein edelfreies Herrengeschlecht des Vorderrheintales mit der Burg Wildenberg bei Falera als Stammsitz. Sie waren stammesgleich oder wenigstens eng verwandt mit den Frauenberg und den Greifenstein und mit den Sagogn.⁵⁵ Mit Heinrich dem Jüngeren starb das Geschlecht im Mannesstamm aus. Die einzige Tochter, Anna, war vermählt mit Graf Hugo III. von Werdenberg-Heiligenberg, wodurch die Vogtei Ragaz-Freudenberg mit dem Kirchensatz zu Maienfeld an dieses Grafengeschlecht fiel. Hugo III. hatte vier Söhne: Hugo IV., Albrecht III., Heinrich III. und Albrecht IV. Die Erbteilung fand 1377/78 je zur Hälfte und 1382 je zu einem Viertel statt. Bei der ersten Teilung erhielten die beiden Albrechte die Vogtei Ragaz-Freudenberg samt dem Maienfelder Kirchensatz, und bei der Teilung am 5. August 1382 verblieb dieses Erbgut beim Grafen Albrecht IV. von Werdenberg-Heiligenberg. Im Dezember 1388 nahm Graf Albrecht IV. nach dem wahrscheinlichen Tod seines Bruders Hugo IV. seinen Bruder Heinrich III. und dessen Söhne Rudolf I., Hugo V. und Heinrich IV. zu Miteigentümern der Herrschaft Freudenberg an.⁵⁶ Und am 3. November 1402 verpfändete Graf Albrecht IV. von Werdenberg-Heiligenberg zusammen mit seinen Vettern Rudolf I. und Hugo V. die Feste Freudenberg mit allem Zubehör,

so auch mit dem Kirchensatz zu Maienfeld, der Herrschaft Österreich um 5500 Pfund Heller, welche ihnen Herzog Leopold an barem Geld zu *unser redlichen notdurfft* geliehen hatte. Die Wiederlösung soll erst nach fünf Jahren mit 6000 Pfund geschehen.⁵⁷

Graf Hugo V. von Werdenberg-Heiligenberg starb als letzter seines Geschlechts im Mannesstamm im Jahre 1428. Allodial-Erben waren die Freiherren von Hewen. Unterm 10. Juni 1430 urkundet Graf Friedrich VII. von Toggenburg, *dass ihm seine lieben Oheime, die freiherrlichen Gebrüder von Hewen, Herr Heinrich, Herr Friedrich, Téchant und Sängler des Domstiftes zu Strasburg, und Hans, durch einen besiegelten Brief den Kirchensatz und Zehnd der Pfarrkirche zu Meienfeld aufgegeben und zugeeignet haben, wogegen*

49 Emil Krüger, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargans. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXII/3, St. Gallen 1887 (Krüger, Grafen von Werdenberg), S. 204.

50 BUB I, S. 385, Z. 4.

51 BUB I, S. 387, Z. 26.

52 Clavadetscher, Schicksal Reichsgut, S. 209.

53 Heinrich der Jüngere von Wildenberg ist 1288–1299 ebenfalls als Vogt von Pfäfers bezeugt. Krüger, Grafen von Werdenberg, S. 163.

54 HBLS, Bd. VII S. 535.

55 Clavadetscher Otto P. und Meyer Werner, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Schwäbisch Hall 1984 (Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch), S. 82. – Vgl. auch BUNDI MARTIN, Herrschaft und Freiheit in der Mittelalt. Feudalgesellschaft am Vorder- und Hinterrhein, unter S. 55 ff.

56 Krüger, Grafen von Werdenberg, S. 218f.

57 Krüger, Grafen von Werdenberg, S. 252, und Regesten S. LXXIII n. 637; Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans. Bearbeitet von Karl Wegelin. Chur 1850. In: Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf Anordnung der schweizerischen Geschichtsforschenden Gesellschaft hsg. von Theodor von Mohr. Erster Band, Chur 1848 (Wegelin, Regesten von Pfäfers), Nr. 361, datiert die Urkunde «vor dem 3. November». Zum 3. November 1402 findet sich bei Wegelin, Regesten von Pfäfers, unter Nr. 362 ein Regest mit dem Wortlaut: «Herzog *Leupolt von Oesterreich* verspricht den Grafen Albrecht, dem Jüngern, Rudolf und Hug von Werdenberg, welche ihm die Veste Freudenberg in Churer Bisthum für 5500 lb. Heller verpfändet hatten, sie wieder zu lösen zu geben.» Die Urkunde, auf die sich Wegelin Nr. 361 stützt, findet sich abgedruckt bei Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, 7. Teil (bearbeitet von Bernhard Stettler), Basel 1988, S. 49ff., und trägt das Datum 3. November 1402. Auf S. 51, Anm. 40, lesen wir: «Im Hinblick auf zwei Reverse von Herzog Leopold betr. Freudenberg sowie Wartau vom 3. November 1402 (Thommen II, Nr. 510) ist das Dokument – abweichend von Tschudi – auf «vor 3. November 1402» zu datieren.» Das ist die Erklärung zum Datenvermerk Wegelins zu Nr. 361 (vgl. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte, Bd. II, Nr. 510). Und zu Wegelins Regest Nr. 362 heisst es: «Lichnowsky Regesten V, N. 520.» Es stützt sich somit auf Fürst E.M. Lichnowsky, *Geschichte des Hauses Habsburg*, Wien 1836/44, Bd. V, Nr. 520.



Burg und Stadt Maienfeld. Kupferstich-Radierung um 1725 von Johann Melchior Füssli. (Sammlung des Autors)

nun er, der Graf, seinen benannten Oheimen, zur Erwidierung dieser ihm erzeugten Treue und Freundschaft, für sich und seine Nachkommen verspricht, dass der gedachte Kirchensatz und Zehnd, falls er selbst nicht mehr bei seinen Lebzeiten irgendwie ein Gestift damit machen oder sonst zu frommen Zwecken darüber verfügen würde, nach seinem Tode an sie, die von Hewen, wieder zurückfallen und fortan ihr unbestrittenes Eigentum verbleiben solle.⁵⁸ Am 25. September 1479, mithin nach dem Tod Graf Friedrichs VII. von Toggenburg im Jahre 1436, gaben die Brüder Peter von Hewen, Herr zu Hohentrins, und Heinrich von Hewen, Domherr zu Strassburg, dem Abt Johannes Berger von Pfäfers (1478–1483) ihren Wein-, Korn- und allen übrigen grossen und kleinen Zehnten im Kirchspiel zu Maienfeld und Fläsch, dazu die Lehenschaft und den Kirchensatz der Pfarrkirche zu Maienfeld, sowie auch ihr eigenes Haus, Hofstatt, Garten und ganze Hofreite in der Stadt Maienfeld, nebst dem Stadel und der Hofstatt ausserhalb der Stadt bei dem Bild⁵⁹ gelegen, und überdies 4 Pfund Pfennig Churer Währung jährlich Gült, Zins und Hauptgut, um 5350 rheinische Goldgulden zu kaufen.⁶⁰

Nach alledem dürfen wir festhalten, dass 1479 die Rechte an der St. Amanduskirche zu Maienfeld jetzt in Form des Kirchensatzes – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – an den Gründer der Kirche, das Kloster Pfäfers, gelangt waren.

Zusammenfassend kann als wichtigstes und untrügliches Ergebnis der vorstehenden kirchengeschichtlichen Betrachtungen an dieser Stelle festgehalten werden, dass vom ersten urkundlichen Zeugnis an für das Bestehen von Kirchen in Maienfeld und Fläsch die zehntberechtigte Kirche beim Herrenhof *Lupinis*/Maienfeld als Pfarrkirche zu gelten hat, derweil die St. Luziuskirche auf der Steig Filialkirche der Maienfelder Pfarrkirche und als Pertinenz die Kirche von Fläsch ohne Zehntrecht war. In wessen Hand die Rechte an der Mai-

⁵⁸ Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 451.

⁵⁹ Noch heute gebräuchlicher Flurname.

⁶⁰ Krüger, Grafen von Werdenberg, S. 273ff. und dort angeführte Quellen. Perret/Vogler, Pfäfers, Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. I, 2. Teil, S. 1016.

enfelder Pfarrkirche im Ablauf der Zeit waren, kann bis dato den Quellen nicht lückenlos entnommen werden. Immerhin konnte aufgrund der vorhandenen Materialien deutlich gemacht werden, dass die Berechtigten an der Kirche sowohl zeitlich wie auch bezüglich Inhalt der Berechtigung mehrmals die Szene wechselten.

1.1 Die Pfarrkirche St. Amandus in Maienfeld

Vergegenwärtigen wir uns nochmals zur Kirchenorganisation in unserem Raum gemäss Reichsgutsurbar den Wortlaut: *Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa et de villa Flasce cum titulo sancti Lucij*. Das bedeutet, dass bei der *curtis Lupinis* die zehntberechtigte Kirche ist und dass zehntpflichtig die Siedlung *Lupinis* und die Siedlung Fläsch mitsamt der dazugehörenden St. Luziuskirche sind. Und nun entdecken wir im eingeschobenen Pfäferser Rodel, d.h. im Güterverzeichnis der Abtei Pfäfers *Ecclesia in Lupino cum decima*.⁶¹ In Anmerkung 11 zu *Lupino* schreiben die Bearbeiter des BUB I: «In welchem Verhältnis diese Kirche in Maienfeld zu der S. 384 (Z. 6) genannten St. Amanduskirche steht, ist nicht klargelegt; vielleicht liegt hier nur eine Wiederholung vor, in welchem Falle beide identisch wären.» Dies erscheint als eine sehr wenig substantielle Erklärung zu der doppelten Nennung der Kirche zu sein. Zunächst fällt auf, dass unser Ort im Urbar an der fraglichen Stelle *Lupinis* heisst.⁶² Doch im Pfäferser Rodel als Teil des Reichsgutsurbars finden wir den Ausdruck *in Lupino*. Das lässt auf einen Ablativ zur Präposition *in* schliessen, so dass der Ortsname im Nominativ *Lupinus* (masculinum) oder *Lupinum* (neutrum) lauten müsste. Und nun wird nicht ausgeschlossen, dass die Güterinventare der drei Reichsklöster Disentis, Pfäfers und Müstair nicht von den *descriptores* des Reiches, sondern von den Mönchen der betreffenden Klöster erstellt worden sind. Diese Vermutung wird durch verschiedene Textunterschiede geschürt. So verwendet der Pfäferser Rodel ausschliesslich lateinische Namen, während im übrigen Urbar auch deutsche Namen – etwa Walenstadt bzw. *Vualahastad* anstelle von *Ripa* – auftauchen.⁶³ Die *descriptores* des Reiches dürften fränkischer oder alemanischer Herkunft gewesen sein und die lateinische Sprache weniger gut beherrscht haben als die Mönche. Eine Übersicht über die Bezeichnung unseres Ortes zwischen 842 und 1236 ergibt in den Quellen die Varianten *Lupinis*, *Lopiene*, *Lupine*, *Lopine*, *Lupins*, *Luppinis*, *Luppins*, *Lupis*, *Luppino* und *Lutpins*. Diese Übersicht spricht

nicht hinreichend genug für ein *Lupinus* oder *Lupinum* gemäss Pfäferser Rodel. Nicht abwegig wäre jedoch die Annahme, dass der Pfäferser Schreiber für den Ort eine vertretbare lateinische Form kreiert habe. Fast die gleiche Schreibweise finden wir noch ein einziges Mal in einer Tauschurkunde von Propst Swiker von Churwalden aus dem Jahre 1210. Hier erscheint der Name *Luppino* je mit vorangestellter Präposition *in* beziehungsweise *de*.⁶⁴ Doch wie dem auch sei, die *ecclesia in Lupino* (in Maienfeld) *cum decima* ist im Rodel der Abtei Pfäfers als eines ihrer Güter aufgeführt.

Während Aegidius Tschudi in seiner Handschrift links mit dem Vermerk «Meienfeld» zu verstehen gibt, dass es sich bei der im Pfäferser Rodel eingetragenen Kirche um die gleiche handelt wie um diejenige bei der *curtis Lupinis*, drücken sich die Bearbeiter des BUB I vorsichtiger aus: «...; in welchem Verhältnis diese Kirche in Maienfeld zu der S. 384, Z. 6, genannten St. Amanduskirche steht, ist nicht klargelegt; vielleicht liegt hier nur eine Wiederholung vor, in welchem Falle beide identisch wären.»⁶⁵ Baldauf dagegen vertritt die Auffassung, dass Maienfeld neben der königlichen Eigenkirche auch eine Kirche des Klosters Pfäfers habe; er beruft sich hiezu auf den bei Planta gedruckten und noch als Einkünfte-Rodel des Bistums Chur bezeichneten Text des Reichsgutsurbars.⁶⁶

61 BUB I, S. 387, Z. 26.

62 BUB I, S. 383, Z. 25. Im Ablauf der Zeit, d.h. bis 1236, tauchen in den Quellen noch verschiedene Abwandlungen des Namens auf.

63 Clavadetscher, Reichsgutsurbar, S. 193f.; Paul Aebischer, Arguments linguistiques et historiques pour servir à la datation du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte (ZSG), 25. Jg., 1945, S. 177–230 (Aebischer, Arguments linguistiques), S. 205.

64 BUB II (neu), S. 45, Nr. 534 (539), Z. 26 und 33 sowie S. 46, Z. 3.

65 BUB I, S. 387 Anm. 11. Bei Perret/Vogler, Pfäfers, Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. I, 2. Teil, S. 982, lesen wir, dass das Kloster 6 Kapellen und 20½ Eigenkirchen mit Zehnten, darunter Maienfeld, besessen habe; doch zur doppelten Nennung der Maienfelder Kirche äussern sich die Autoren nicht.

66 Oskar Baldauf, Das karolingische Reichsgut in Unterrätien. Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, Bd. V, Innsbruck 1930 (Baldauf, Karolingisches Reichsgut), S. 63; Peter Conradin von Planta, Das alte Raetien staatlich und kulturhistorisch dargestellt, Berlin 1872 (Planta, Das alte Raetien); hier finden wir auf S. 522 und 523 die *curtis Lupinis* mit Pertinenz und der Feststellung: *Est ibi ecclesia cum decima de ipsa villa*. Und S. 525 tritt uns die entsprechende Stelle aus dem Pfäferser Rodel entgegen: *Ecclesia in Lupino cum decima*. Doch diese doppelte Nennung brauchte im vermeintlichen Churer Einkünfterodel nicht zu stören.



Kupferstich des heiligen Bischofs Amandus von Maastricht als Sieger über den heidnischen Drachen und als Klostergründer. Drache und Kloster sind seine beiden Attribute. (Joachim Schäfer, Ökumenisches Heiligenlexikon, Stuttgart 1999–2007, CD-Rom)

Der Ansicht, wonach es bei der *curtis Lupinis* zwei Kirchen, nämlich eine königliche und eine solche des Klosters Pfäfers gegeben haben könnte, muss zunächst entgegengehalten werden, dass es zur Stützung einer solchen These nicht den leisesten Hinweis gibt. Es ist doch kaum vorstellbar, dass eine der beiden mit dem Zehntrecht ausgestatteten Kirchen eines strategisch, wirtschaftlich und politisch so bedeutsamen Ortes noch im Mittelalter spurlos verschwunden wäre. Auch der erfahrene Kunsthistoriker Erwin Poeschel weiss von zwei Kirchen in *Lupinis* nichts.⁶⁷ Leicht machte sich jüngst die Sache Sebastian Grüninger.⁶⁸ Da lesen wir: «Nur in ganz seltenen Fällen werden Ortsnamen mehrmals im Zusammenhang mit Zehnten genannt, etwa Maienfeld, wo eine Zehntkirche sowohl im «Pfäferser Rodel» als auch im *ministerium in Planis* des Urbars erwähnt wird, ... Diese Tatsache könnte einerseits auf redakti-

onelle Probleme des RU (gemeint ist das Reichsgutsurbar) hindeuten, andererseits auf die Beanspruchung von Zehntrechten durch unterschiedliche Nutzniesser. Der ... Systematik tun diese vereinzelt Unstimmigkeiten jedoch kaum Abbruch.» Solche Argumentation nimmt nur auf die Form, nicht aber auf den Inhalt Bezug.

Nun zeichnet sich die Kirche bei der *curtis Lupinis* wie auch noch heute die Pfarrkirche der Stadt Maienfeld durch ein ausserordentlich seltenes Patrozinium aus. Wie mehrfach erwähnt, nennt das Reichsgutsurbar die Kirchenpatrone in den wenigsten Fällen, und das gilt auch für unsere Kirche. Da die Urkundenbelege für *Lupinis* in der nächstfolgenden Zeit noch nicht dicht aufeinander folgen, begegnet uns das Patrozinium für unsere Pfarrkirche erst in der übernächsten auf das Reichsgutsurbar folgenden Geschichtsquelle. Der Schutzheilige ist ein heiliger Amandus. Die massgebliche Urkunde wurde im März 1105 in *vico Lopine* ausgefertigt. Graf Burkard von Nellenburg schenkt dem Kloster Allerheiligen danach Besitz in *vico Lopine* und in *vico Amelanze* (Malans), darunter *unam vineam ad Lopine confinante in ecclesiam sancti Amandi...*⁶⁹ Welches die Beziehungen unserer Kirche zum Kloster Pfäfers in diesem Augenblick waren, muss vorerst offen bleiben. Beschäftigen muss uns jetzt das Amandus-Patrozinium.

In Heiligen-Verzeichnissen ist von bis zu drei Heiligen mit Namen Amandus die Rede. Da ist Amandus, ein fränkischer Missionar, geboren um 600 in Herbauges bei Nantes (was nicht als gesichert gilt) und gestorben an einem 6. Februar eines nicht genau bekannten Jahres – genannt werden die Jahre 676, 697 oder 684 – in Elno, wo er auch begraben liegt. Er entstammte einer edlen Familie aus Aquitanien, trat in das Kloster Oye bei La Rochelle ein und lebte fünfzehn Jahre lang als Rekluse bei Bourges. Nach einem Rombesuch betätigte er sich als Missionsbischof in der Absicht, das vom Verfall bedrohte Christentum im fränkischen Reich zu festigen. Nach kurzem Wirken in den Diözesen von Tournai und Beauvaisin war er um 647–649 Bischof von Maastricht. Als solcher war und ist er besonders bekannt geworden.

⁶⁷ Poeschel, Kdm GR II, S. 12ff.

⁶⁸ Sebastian Grüninger, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis. Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Bd. XV, Zürcher phil. I Diss., Chur 2006 (Grüninger, Grundherrschaft), S. 320f.

⁶⁹ BUB I, S. 172, Nr. 219.

Sein wichtigstes Missionsgebiet war Flandern. Neben anderen war seine bedeutendste Klostergründung diejenige in Elnon, der späteren Abtei St-Amand. Es wird nicht ausgeschlossen, dass er sich auch mit der Absicht einer Missionsreise nach Rätien trug. Die *translatio* der Gebeine feierte man in Verbindung mit der *dedicatio* der Abteikirche in Elnon bereits im 9. Jahrhundert am 26. Oktober. Der Kult des Heiligen soll sich im Wesentlichen auf den Nordosten Frankreichs und das heutige Belgien mit 111 Amandus-Patrozinien beschränken. Die Verbreitung der Amandus-Verehrung im Südosten Deutschlands wird Erzbischof Arn von Salzburg (785–821) zugeschrieben, der zuvor Abt von St-Amand war. Im Nordwesten Deutschlands sind Amandus-Kirchen nur in Herongen und Datteln in der Erzdiözese Köln sowie in Aschendorf und Emsland in der Diözese Osnabrück bekannt.⁷⁰ Als zwei weitere Heilige mit Namen Amandus gelten ein Bischof von Strassburg, der in den Akten des Konzils von Sardica um 343 bezeugt ist,⁷¹ sowie ein Bischof von Worms. Für beide wurde ebenfalls der 26. Oktober, jedoch als Todestag in Anspruch genommen.⁷² In einer ausführlichen auf reichliches Quellenmaterial gestützten Studie vermag Medard Barth nachzuweisen, dass von den drei Heiligen mit Namen Amandus der Bischof von Maastricht im Zentrum steht, derweil die beiden Bischöfe von Strassburg und Worms mit gleichem Namen zwar historisch bezeugt, indessen über keine Vita verfügen und in späteren Kalendarien mit Daten des Maastrichter Bischofs in Erscheinung treten.⁷³ Der Strassburger Amandus gilt als erster Bischof daselbst, und man sah in ihm bis ins 18. Jahrhundert sogar den Bischof von Maastricht.⁷⁴ Eine ausführliche Schilderung der Vita des Maastrichter Amandus, das Auftauchen seines Namens in Kalendarien, die Aufzählung aller Patrozinien wie auch alle belegten Standorte seiner Reliquien enthält die Arbeit von Barth.⁷⁵ Da finden wir in der Schweiz zunächst seinen Namen in Kalendarien der Abteien von Rheinau und Zürich.⁷⁶ Und als einzige schweizerische Kirche mit einem Patrozinium des Maastrichter Amandus nennt Barth Maienfeld.⁷⁷ Diese Erkenntnis stimmt mit den Eintragungen im Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche zu Maienfeld aus dem Jahre 1475 überein.⁷⁸ So findet sich zum 6. Februar als Hochfest der Todestag des Heiligen mit der Eintragung *Amandi episcopi patroni*, und zum 26. Oktober finden wir vorerst den durchgestrichenen Eintrag *Amandi martyris*. Er wurde durch den Vermerk des Hochfestes *Translatio sancti Amandi martyris* ersetzt. Für uns wichtig ist die Schlussfolgerung Barths, dass die

Untersuchung keinen Zweifel darüber aufkommen lasse, wonach «das deutsche Sprachgebiet ausschliesslich Kultdomäne des Belgiers war».⁷⁹ Und dazu ist auch der Maienfelder Kirchenpatron zu rechnen.

Zwölf Jahre vor der ausführlichen Arbeit von Barth verfasste Iso Müller einen Aufsatz zu den Patrozinien des Fürstentums Liechtenstein.⁸⁰ Unter dem Titel «Fränkische Patrozinien» erwähnt er auch den heiligen Amandus von Maastricht mit den Reliquien in Pfäfers und dem Patrozinium in Maienfeld. Im Zusammenhang mit einigen Stichworten zu seiner Vita erwähnt er nur den 6. Februar als Todestag des Heiligen.⁸¹ Un-

70 Lexikon des Mittelalters, Bd. I, Sp. 510f., und dort angezeigte Literatur.

71 Otto Wimmer, Hartmann Melzer, Lexikon der Namen und Heiligen, 4. Auflage, Innsbruck, Wien, München 1982 (Lexikon der Namen und Heiligen), S. 129; Georges Fritz, St. Amandus, der erste Bischof von Strassburg und die trinitarischen Streitigkeiten im zweiten Viertel des vierten Jahrhunderts. Archives de l'église d'Alsace, Nouvelle Série, premier Volume, Rixheim (Haut-Rhin) 1946, S. 1–20.

72 Lexikon der Namen und Heiligen, S. 129.

73 Medard Barth, Zum Kult der hl. Bischöfe Amandus von Strassburg, Maastricht und Worms im deutschen Sprachraum. Freiburger Diözesan-Archiv, 91. Band, Freiburg 1971, S. 5ff. (Barth, Bischöfe Amandus). Die Forschungsergebnisse Barths stimmen mit den Eintragungen im Lexikon der christlichen Ikonographie, Ikonographie der Heiligen, Bd. V, Freiburg im Breisgau 1974, zu den Heiligen mit Namen Amandus, Sp. 109ff., überein.

74 Barth, Bischöfe Amandus, S. 20f.

75 Barth, Bischöfe Amandus, S. 33ff.

76 Barth, Bischöfe Amandus, S. 38.

77 Barth, Bischöfe Amandus, S. 48.

78 Das Original befindet sich in der Bibliothek von Gugelberg auf Schloss Salenegg in Maienfeld; eine Transskription mit Kommentar legte der Churer Stadtarchivar vor: Jahrzeitbuch der St.-Amandus-Kirche zu Maienfeld, herausgegeben von Fritz Jecklin, Chur 1913 (Jahrzeitbuch St. Amandus Maienfeld).

79 Barth, Bischöfe Amandus, S. 63.

80 Iso Müller, Die Patrozinien des Fürstentums Liechtenstein, Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 59. Band, Vaduz 1959, S. 303ff. (Iso Müller, Patrozinien Liechtenstein)

81 Iso Müller, Patrozinien Liechtenstein, S. 318; in seinem Aufsatz «Die rätischen Pfarreien des Frühmittelalters», SZG, 12. Jg., 1962, S. 474f., spricht dann Iso Müller von einer von der Landquart im Süden, dem Rhein im Westen und dem Fläscherberg und Falknis im Norden begrenzten «Grosspfarrei von St. Luziussteig», die «schon im Reichsgutsurbar in Fläsch identifiziert: de villa Flasce cum titulo S. Lucii» worden sei. Die St. Luziuskirche sei im 7. oder 8. Jahrhundert entstanden und nach dem Reichsgutsurbar eine königliche Eigenkirche gewesen und die Amanduskirche in Maienfeld, auch eine königliche Eigenkirche, habe ihr unterstanden. Das Luziuspatrozinium schreibt Iso Müller dem Einfluss des Churer Bistums, das Amanduspatrozinium Strassburger

ter Anmerkung 4 dazu führt Iso Müller aus: «Über jeden Zweifel ist freilich dieser Amandus von Flandern über den Amandus von Strassburg nicht erhaben.» Dabei beruft er sich auf das sozusagen unangefochtene Hauptwerk und «das Durcheinander der Angaben» zu den Kirchenpatrozinien in Graubünden von Oskar Farner.⁸² Auch das Patrozinium der Amanduskirche zu Maienfeld sei, so schreibt Farner, «ein fränkischer Findling». Und er fährt fort: «Im Churer Kirchenkalender⁸³ sind Amandustage der 6. Februar (Amandus, Bischof von Maastricht, gest. 6. Februar 679), der 26. Oktober (Amandus, erster Bischof von Strassburg, gest. 6. Februar 346, transl. 26. Oktober 650) und der 4. November, wo der Heilige zusammen mit Germanus figuriert (ist hier an den Bischof Amandus von Rennes gedacht, dessen Todestag allerdings der 13. November [505] ist?).» Aufgrund der obigen Ausführungen und angesichts der Tatsache der erwähnten Eintragungen im Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche von Maienfeld, in welchem der 4. und der 13. November nicht als Amandustage vermerkt seien, schliesst Farner auf den ersten Strassburger Bischof als Kirchenpatron von Maienfeld.⁸⁴ Nun steht im *Necrologium Curiense* zum 6. Februar *Amandi epi et conf. et Uedasti conf.*; das bedeutet Amandus Bischof und Bekenner und Vedastus Bekenner. Dazu muss man wissen, dass die gemeinsame Anrufung der heiligen Amandus und Vedastus im 10. Jahrhundert im Raume Trier aufgekommen zu sein scheint,⁸⁵ was uns aber hier nicht weiter zu beschäftigen braucht. Gestützt auf die neueste Forschung, die Farner noch nicht zur Verfügung stand, wissen wir, dass der 6. Februar der Todestag des Maastrichter Heiligen ist. Doch Farner bezeichnet den 6. Februar auch als den Todestag des Strassburger Heiligen; er beruft sich dabei auf Chevalier.⁸⁶ Und gestützt auf den gleichen Autor bezeichnet er den Eintrag im *Necrologium Curiense* zum 26. Oktober *Amandi conf.* als *translatio* des Strassburger Amandus und als Todestag des Wormser Amandus. Damit ist das Durcheinander tatsächlich gross,⁸⁷ und man tut gut daran, sich an die Forschungsarbeit von Medard Barth zu halten. Daraus folgt, wie erwähnt, dass die Amandus-Reliquien des Klosters Pfäfers und der Pfäferser Leutkirche St. Evort solche des Maastrichter Bischofs sind und dass der Patron der Maienfelder Pfarrkirche Amandus von Maastricht ist.⁸⁸

Eine weitere umfassende Arbeit über Amandus von Maastricht legte Édouard de Moreau, Professor für Kirchengeschichte der Universität Löwen (Louvain) vor.⁸⁹ In einem ersten Teil werden die drei überlieferten Viten des Heiligen auf ihre Autorschaft und ihren Inhalt

(Quellen, historische Bewertung, Anleihen aus Viten anderer Heiliger, Anleihen in Viten anderer Heiliger usw.) analysiert.⁹⁰ Angesichts der wenigen zeitgenössischen Quellen zur Biographie des Heiligen ist für den Autor ohne die spätere Literatur, etwa des Bollandisten Henschenius ab 1658 nicht auszukommen.⁹¹ In neun Kapiteln eines zweiten Teils wird der Versuch einer gleichsam «konsolidierten» Vita zusammen mit einer Charakterisierung des Heiligen versucht.⁹² Ein Kapitel X dieses Teils ist dem Gedenken des Heiligen gewidmet und hier ein § IV der Ausbreitung des Amandus-Kultes.⁹³ Danach findet sich der Heilige am häufigsten zum 6. Februar, nicht selten aber auch zum 6. Februar und zum 26. Oktober in deutschen Missalen und Brevieren des 14. und 15. Jahrhunderts. Erwähnt werden Köln, Augsburg, Brandenburg, Bremen, Breslau, Brixen, Erfurt, Ermeland, Freising, Gnesen, Goslar, Halberstadt, Halle, Hamburg, Mainz, Metz, Minden, Münster, Speyer,

Einfluss zu. Iso Müller wundert sich, dass sich die Urfarrei nicht in Maienfeld befunden habe. Mit diesem Aufsatz macht Iso Müller nach seiner Arbeit über die Patrozinien des Fürstentums Liechtenstein eine nur schwer verständliche Kehrtwendung.

82 Oskar Farner, Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden auf ihre Bedeutung für die Erforschung der ältesten Missions-Geschichte der Schweiz untersucht, München 1925 (Farner, Kirchenpatrozinien Graubünden).

83 *Necrologium Curiense*, das ist: Die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur. Bearbeitet und herausgegeben von Wolfgang von Juvalt, Cur 1867 (Juvalt, *Necrologium Curiense*). Vgl. heute auch: *Necrologium Curiense*. Mittelalterliche Toten- und Jahrzeitbücher der Kathedrale Chur. Codices C, D, E und G des Bischöflichen Archivs Chur. Faksimile Herausgegeben von URSUS BRUNOLD und JÜRIG L. MURARO. Dietikon Zürich 2008 (*Necrologium Curiense*, Faksimile)

84 Farner, Kirchenpatrozinien, S. 73f.

85 Barth, Bischöfe Amandus, S. 37f.

86 U. Chevalier, Répertoire des sources historiques du Moyen-Age, Paris 1905, p. 101s.

87 Im Churer Nekrolog findet sich zum 4. November ein Eintrag *Amandi et Germani*. Unter Berufung auf Chevalier, l.c., p. 179, denkt Farner an einen Bischof von Rennes, dessen Todestag allerdings der 13. November (505) sei. Doch braucht uns dieser Name angesichts der obigen Darlegungen für Maienfeld nicht weiter zu beschäftigen.

88 Vgl. auch Reinhold Kaiser, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, Basel 2008 (Kaiser, Churrätien), S. 167.

89 Édouard de Moreau, Saint Amand. Apôtre de la Belgique et du Nord de la France, Louvain 1927 (Moreau, Saint Amand).

90 Moreau, Saint Amand, p. 1ss.

91 Moreau, Saint Amand, p. IXs.

92 Moreau, Saint Amand, p. 77ss.

93 Moreau, Saint Amand, p. 293ff.

Trier und Worms.⁹⁴ Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weshalb Maienfeld fehlt.

Nun verfügt das Kloster Pfäfers in seinem *Liber Viventium* über ein Reliquienverzeichnis, das in die Zeit um 875 angesetzt wird und als eines der ältesten Reliquienverzeichnisse der Schweiz gilt.⁹⁵ Die Reliquien sind in der Reihenfolge von fünf Altären aufgeführt, die man sich in einer wie der Klosterkirche St. Johann in Münstair geosteten Dreiapsidenkirche mit je einem nördlichen und einem südlichen Nartex mit je einer zusätzlichen Apsis aufgestellt denken könnte.⁹⁶ Die Altäre werden im Reliquienverzeichnis in dieser Reihenfolge festgehalten: 1. Altar von Philippus und Jacobus, 2. Altar von Lucius, 3. Altar von Petrus und Paulus und Mauritius,⁹⁷ 4. Altar von Maria – das ist der Hochaltar mit den meisten Reliquien, 5. Altar von Johannes Baptista. Man erkennt sofort, dass der Schreiber nicht vom Hochaltar ausging, sondern das Verzeichnis nach anderen Kriterien niederschrieb. Nach Beurteilung aller Möglichkeiten neigt Iso Müller zur Ansicht, dass rechts des Marien- und Hochaltars der Altar von Johannes Baptista und links derjenige von Petrus und Paulus und Mauritius, während im nördlichen Nartex der Altar von Philippus und Jacobus und im südlichen Nartex der Lucius-Altar gestanden haben könnten.⁹⁸

Der grosse und bedeutende Reliquienschatz, der im *Liber Viventium* verzeichnet ist, birgt natürlich Reliquien, die längst vor der Niederschrift des Verzeichnisses Eigentum des Klosters waren und zweifellos zu einem grossen Teil auch zur Dotation bei seiner Gründung gehörten. So haben wir erfahren, dass die Verehrung des heiligen Amandus im deutschen Südosten bereits gegen Ende des 8. Jahrhunderts ihren Anfang nahm.⁹⁹ Und wir wissen, dass die Lucius-Verehrung spätestens mit der *translatio* seiner Gebeine in die neue Krypta zu Chur in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts anhebt.¹⁰⁰ In Pfäfers fällt der ausgesprochene Reichtum an Amandus-Reliquien auf.¹⁰¹ So befand sich im Hochaltar eine solche zwischen den Reliquien der heiligen Aldegunde und des heiligen Lantbertus, und der den heiligen Petrus und Paulus und Mauritius geweihte Altar barg eine Amandus-Reliquie zwischen denjenigen des heiligen Candidus und des heiligen Felix. Und eine dritte Amandus-Reliquie finden wir in der vor 905 entstandenen *Basilica S. Evortii* zu Pfäfers.¹⁰² Nach dem dortigen Verzeichnis liegt sie zwischen den Reliquien der heiligen Victor und Georg.¹⁰³ Auch diese Reliquien stammen unzweideutig vom Maastrichter Amandus.¹⁰⁴ Diese An-

nahme wird zusätzlich dadurch bestätigt, dass unter den Festen des Kalendariums im *Codex Fabariensis VII* am 6. Februar das Fest des heiligen Amandus, mithin sein Todestag erscheint.¹⁰⁵

94 Moreau, Saint Amand, p. 297s.

95 *Liber Viventium*, Faksimile, pag. 1 et 2; Iso Müller, Das Reliquienverzeichnis, in: Iso Müller/Carl Pfaff, Thesaurus Fabariensis. Die Reliquien-, Schatz- und Bücherverzeichnisse im Liber Viventium von Pfäfers. Mit einer Einführung von Werner Vogler. St. Gallen 1985, S. 15; Perret/Vogler, Pfäfers, Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. I, 2. Teil, S. 983; UBSSG I, S. 50ff. Nr. 45 Auszug aus der Weihe- und Einweihungsnotiz der karolingischen Abteikirche Pfäfers (Datum: ca. 870-880) mit demselben Reliquienverzeichnis.

96 Und in der Tat wissen wir, dass sich das Kloster bis mindestens zur Gotik mit einer geosteten Kirche in der Mulde südlich und westlich des heutigen Standortes befand, wie die älteste erhaltene Ansicht der Klosteranlage von 1628 zeigt. Erst nach dem vernichtenden Brand von 1665 erhielt das Kloster seinen heutigen erhöhten und nach Norden und Osten gerückten Standort. Vgl. dazu Erwin Rothenhäusler et al., Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen (KdmSG), Bd. I: Der Bezirk Sargans, Basel 1951, S. 154ff.

97 Entgegen der Darstellung von Iso Müller, Reliquienverzeichnis, S. 16, ist dieser dritte Altar nach der Eintragung im *Liber Viventium* auch dem heiligen Mauritius geweiht, denn auch sein Name ist am Anfang der Eintragung in roter Farbe vermerkt und mit Petrus und Paulus durch die Konjunktion *et* verbunden. Vgl. auch UBSSG I, Nr. 45, S. 51, Z. 42.

98 Iso Müller, Reliquienverzeichnis, S. 16f.

99 Bei dieser Gelegenheit sei hervorgehoben, dass es sich bei Amandus von Maastricht um einen Heiligen handelt, der auf fränkische Herkunft seines Kultes schliessen lässt. Die zahlreichen Reliquien des Klosters Pfäfers mit dieser Herkunft weisen erneut auf eine zumindest fränkische Mitbeteiligung an der Klostergründung hin. Vgl. Heinrich Büttner, Zur frühen Geschichte der Abtei Pfäfers. Ein Beitrag zur rätischen Geschichte des 8./9. Jh., in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG), 53. Jg., Freiburg, Schweiz 1959, S. 1–17 (Büttner, Frühe Geschichte Pfäfers), S. 10/11, Anm. 4.

100 Büttner, Frühe Geschichte Pfäfers, S. 17.

101 Vgl. auch Ernst Alfred Stückelberg, Geschichte der Reliquien in der Schweiz. Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 1, Zürich 1902 (Stückelberg, Reliquien Schweiz), S. 7f. und 9f.

102 Über den Abbruch der um 1628 ebenfalls bildlich und um 1639 urkundlich bezeugten Pfarrkirche St. Evort und die Errichtung der heutigen Kapelle an ihrer Stelle, vgl. Erwin Rothenhäusler et al., KdmSG I, S. 248ff.

103 UBSSG I, S. 62, Nr. 55, Z. 37; Franz Perret, Reliquienverzeichnis der Basilica S. Euortii zu Pfäfers (Ende 10. oder 11. Jahrhunderts), in: ZSKG, 36. Jg., 1942, S. 297–299. Als nicht ganz bedeutungslos soll hier vermerkt sein, dass sich vor den Reliquien des heiligen Victor solche des heiligen Lupus und nach denjenigen des heiligen Georg solche des heiligen Lucius finden.

104 Barth, Bischöfe Amandus, S. 50.

105 Iso Müller, Das liturgische Kalendar von Pfäfers im 12. Jahrhundert, ZSKG, 55. Jg., 1961, S. 122; die Eintragung zum 5. Februar auf S. 30 ist wohl ein Versehen des Autors.

Nach solchem «Amandus-Reichtum» ist der Schritt nicht mehr gross zur Annahme, dass die dem Heiligen geweihte Pfarrkirche in *Lupinis* nicht ohne das Dazutun des Klosters Pfäfers entstanden ist. Ja, um es noch deutlicher auszudrücken, die Gründung der *ecclesia Sancti Amandi cum decima in Lupino* darf als Werk dieser Abtei angesehen werden. Auch wenn im Mittelalter die Errichtung einer Kirche nicht stets allein dem Zweck der religiösen Versorgung einer Mehrheit von Christen, das heisst in aller Regel einer Siedlung diente, so kann für den Fall der Gründung der St. Amanduskirche in *Lupinis* eine derartige Zwecksetzung – zumindest auch – angenommen werden. Es dürfte darum gegangen sein, die seit der Spätantike am wichtigen Knotenpunkt der beiden Reichsstrassen aus dem Raume Bodensee beziehungsweise Zürichsee heranwachsende Siedlung mit einem Gotteshaus zu versehen. Bemerkenswert ist für uns die Erkenntnis von Medard Barth, dass in zahlreichen von ihm untersuchten Fällen der Einführung eines Amandus-Patroziniums der Weg über grundherrschaftliche Rechte von Klöstern oder Domstiften ging.¹⁰⁶

Wer vor der *divisio* von 806 an diesem Ort mit Übersezstelle über den Rhein das Sagen hatte, dazu fehlen uns die historischen Quellen. Ist es da vermessen, sich vorzustellen, dass die Abtei Pfäfers unter dem massgeblichen Einfluss des fränkischen Herrscherhauses den am rechten Rheinufer aus der spätantiken Strassenstation *Magia* hervorgegangenen Hof samt Verkehrseinrichtungen nach seiner Gründung neben vielen anderen Gütern an den durch Churrätien führenden Reichsstrassen als Dotation empfangen habe? Wie wir aus dem Pfäferser Rodel des Reichsgutsurbars ersehen, liess es sich das Kloster nicht nehmen, an den bedeutendsten Orten Höfe, *curtes*, mit mindestens einer Kirche ausgestattet, einzurichten.¹⁰⁷ Es sind dies der Hof Ragaz mit einer zehntberechtigten Kirche,¹⁰⁸ die *Curtis Naualis* mit einer Kapelle,¹⁰⁹ der Hof Untervaz mit einer zehntberechtigten Kirche,¹¹⁰ der Hof Chur mit einer Kirche,¹¹¹ der Hof Flims mit zwei zehntberechtigten Kirchen¹¹² und der Hof Tuggen mit einer zehntberechtigten Kirche.¹¹³

Die Reihe liesse sich somit fortsetzen mit einem Hof auf der rechten Rheinseite mit einer zehntberechtigten St. Amanduskirche. Wie der Hof wann und warum zu seinem Namen *Lupinis* oder *Lupinum* oder ähnlich kam, dafür fehlt uns bis heute die sichere Nachricht. Wir wissen bloss, dass das Personennamengut mit dem Wortstamm *Lup-* beziehungsweise mit dem Grundwort *Lupus* im Kloster Pfäfers ausserordentlich häufig vorkommt, ja dass der fünfte uns bekannte Abt, im Amt

nach 762, den Namen *Lupicinus* trug.¹¹⁴ Und die Leutkirche St. Evort verwahrte Reliquien des heiligen *Lupus*.¹¹⁵ Es darf mit einer gewissen Sicherheit angenommen werden, dass der Ortsname *Lupinis*, *Lupinum* oder ähnlich die adjektivische Form eines Personennamens darstellt. Zu den Besitzungen am rechten Rheinufer, die ihm die Errichtung einer *curtis* gestattet hätten, müsste das Kloster kurz nach seiner Gründung gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts gelangt sein. Der Hof könnte seine Bezeichnung zum Beispiel nach dem Namen *Lupus*, eines besonders profilierten Meiers (*villicus*) des Klosters Pfäfers erhalten haben. In der Annahme, es habe sich bei der *curtis Lupinis* vorerst um Klostergut gehandelt, erschiene eine *curtis Naualis* als Gegenstück dazu auf der linken Rheinseite erst recht als sinnvoll. Die Rheinfähre wäre unter der alleinigen Verantwortung des Klosters betrieben worden, womit die *curtis Naualis* ihren Namen zu Recht getragen hätte.

Sollte der soeben als Hypothese geschilderte Sachverhalt Tatsache gewesen sein, so nahm er mit der *divisio* von 806 oder spätestens mit der Grafschaftsverfassung ein Ende. Denn es dürfte Karl dem Grossen als angemessen erschienen sein, einen strategisch so wichtigen Platz wie *Lupinis* in eigene Regie zu nehmen beziehungsweise dem Reich oder zumindest der gräflichen Verwaltung zuzuschlagen. Das könnte der Grund für die so affirmative Formulierung im Reichsgutsurbar sein: *Curtis Lupinis est dominica*, ...¹¹⁶ Und hält man sich an den Wortlaut des Reichsgutsurbars, dann lässt sich folgern, dass im Zusammenhang mit der *curtis Lupi-*

106 Barth, Bischöfe Amandus, S. 56f.

107 Es ist wohl kaum anzunehmen, dass die *curtes* im Augenblick, da das Kloster damit ausgestattet wurde, ausnahmslos über eine Kirche verfügten. Deshalb darf entgegen der Annahme von Ulrich Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens, 2. Aufl., Aalen 1961 (Stutz, Benefizialwesen), S. 166ff. und insbesondere S. 170, Anm. 77, für Pfäfers gefolgert werden, dass etliche Kirchen auf seinem Grund und Boden auf seine Veranlassung hin entstanden sind.

108 BUB I, S. 385, Z. 4ff.

109 BUB I, S. 385, Z. 10ff.

110 BUB I, S. 385, Z. 17ff.

111 BUB I, S. 385, Z. 23ff.

112 BUB I, S. 386, Z. 6ff.

113 BUB I, S. 388, Z. 1ff.

114 Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. I, 2. Teil, S. 994. *Lupicinus* wird im Abtkatalog des *Liber Viventium Fabariensis* an fünfter Stelle aufgeführt als erster Nachfolger des 762 belegten Adalbert.

115 Siehe Anm. 103

116 BUB I, S. 383, Z. 25

nis bloss festgestellt wird: *Est ibi ecclesia cum decima...*¹¹⁷ derweil im Pfäferser Rodel die *ecclesia in Lupino cum decima* als klösterliches Gut steht.¹¹⁸ Mit anderen Worten wird bei der Nennung der einstmals den Gütern des Klosters zugehörenden *curtis Lupinis* die blosse Präsenz der St. Amanduskirche registriert, die gemäss Pfäferser Rodel weiterhin Eigenkirche des Klosters – jetzt Reichsklosters – ist.¹¹⁹ Im erwähnten Wortlaut bloss ein Schreibversehen zu erblicken, fällt darum schwer. Mit Nachdruck sei betont, dass eine so schwache Positionierung des Klosters Pfäfers am rechten Flussufer des Churer Rheintales, wie sie uns im Reichsgutsurbar und in dem darin enthaltenen Pfäferser Rodel entgegentritt, vor der *divisio* nicht überzeugt. Nicht unwichtig ist dabei die Tatsache, dass uns das Kloster an der Tamina schon bald nach dem Auseinanderbrechen des karolingischen Reiches am rechten Rheinufer wieder mit einem eindrücklichen Güterbestand begegnet. So erfahren wir aus der Zeit um 1260 von einem Hof des Klosters in Igis mit Grundstücken von beträchtlichen Umfang.¹²⁰ Auch ein Verzeichnis der Güter und Einkünfte des Pfäferser Klosterhofes¹²¹ ausserhalb der Mauern der Stadt Chur aus der Zeit um 1300 lässt erkennen, dass der Klosterbesitz daselbst zugenommen haben dürfte.¹²² Aus der Zeit vor etwa 1340 liegt im Pfäferser Stiftsarchiv ein umfangreiches Verzeichnis der äbtischen Huben und Güter zu Maienfeld.¹²³ Das Verzeichnis enthält einen so umfangreichen Besitz, der die Folgerung zulässt, dass das Kloster am rechten Rheinufer festen – oder eben wieder festen – Fuss gefasst hat. Dem Maienfelder Güterverzeichnis ist noch ein ebenfalls aus der Zeit vor 1340 datiertes besonderes Verzeichnis von Gütern und Einkünften der Abtei in der noch jungen Walsersiedlung Rofels oberhalb von Maienfeld angefügt.¹²⁴ Und schliesslich finden wir im Stiftsarchiv Pfäfers ein von der gleichen Hand und um die gleiche Zeit verfasstes Verzeichnis der Güter zu Fläsch, welche zu den äbtischen Huben von Pfäfers gehören.¹²⁵ Im Fläscher Verzeichnis findet sich der Eintrag *I acher Prau da Lûpijas*¹²⁶, dessen Bezeichnung auf den Ortsnamen *Lupinis* zurückgehen könnte.

Nun begegnet uns die uns bereits bekannte Bestätigung vom 26. April 1189 durch Kaiser Friedrich I. für das Kloster Allerheiligen mit dem Gut in Maienfeld und dem Patronatsrecht der dortigen Kirche, das der verstorbene Graf Otto von Kirchberg unrechtmässig für sich beansprucht und worauf er dann mit seinen Söhnen Verzicht geleistet hatte.¹²⁷ Das Kloster Allerheiligen verfügte schon vor 1189 über das vollumfängliche

Patronatsrecht (*investitura*) der Pfarrkirche von *Lupinis*. Das Kloster Pfäfers war seiner Rechte an dieser Pfarrkirche verlustig gegangen. Wann und auf welche Weise das Kloster Pfäfers, das wir als wahrscheinlichen Stifter der St. Amanduskirche erkannt und im Reichsgutsurbar als Berechtigten an dieser Kirche gefunden haben, seine Rechte verloren hat, diese Frage muss mangels einschlägiger Quellen offen bleiben.

Schon 1089/1092 ging, wie wir oben geschildert haben, zumindest das Patronatsrecht an der Pfarrkirche von Maienfeld an die Grafen von Achalm und von diesen an ihr Hauskloster Zwiefalten und 1105 an die Grafen von Nellenburg und hernach an das von diesen gegründete Kloster Allerheiligen über.

Das Kloster Pfäfers muss das Eigentum an der Maienfelder Kirche spätestens in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verloren haben. An wen und auf welchem Wege diese Kirche ging, darüber fehlen uns, wie erwähnt, die Quellen. Wir wissen erst von den Gütern

117 BUB I, S. 384, Z. 6

118 BUB I, S. 387, Z. 26

119 Nach Ulrich Stutz, Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche und ihres Rechtes, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 57. Band, kanonistische Abteilung XXVI, Weimar 1937 (Stutz, Eigenkirche), S. 34f., ist das Eigentum an der Kirche mit dem Eigentum am Grund und Boden gegeben. Bei Veräusserung eines Hofes oder einer Siedlung mit Kirche kann das Kirchengrundstück von der Veräusserung vorbehalten werden. Der Verbleib der St. Amanduskirche bei Pfäfers stünde auch in Einklang mit der These von Kaiser, Churräten, S. 170f., wonach Kirchen mit Stifter- oder Gründergräbern und private Kirchengründungen vor der *divisio* den Charakter von Kirchenstiftungen auf römisch-rechtlicher Grundlage hatten und dass sie im Unterschied zu den Eigenkirchen nicht herrschaftlich eingebunden und Zubehör eines anderen Besitzes waren, sondern völlig frei, ausgestattet mit Gütern, die ihre Existenz auf Dauer sichern sollten.

120 UBSSG II, S. 530ff., Nr. 1413.

121 Hier dürfte es sich immer noch um die im Pfäferser Rodel des Reichsgutsurbars festgehaltene *Curtis in Curia* (BUB I, S. 385, Z. 23) handeln.

122 UBSSG II, S. 547ff., Nr. 1424; *Liber Viventium*, Faksimile, S. 84. Für uns von Bedeutung ist eine am Schluss des Verzeichnisses angebrachte Verpflichtung des *villicus Curiensis*, das heisst des Meiers vom Churer Hof, zu jährlichen Leistungen an die Fährleute von Maienfeld, *dat annuatim nautis de Maienuelt II quartalia grani et prandium et cenam in festo Martini* (UBSSG II, S. 549, S. 549, Z. 24 und 25).

123 UBSSG II, S. 573ff., Nr. 1433.

124 UBSSG II, S. 577ff., Nr. 1434.

125 UBSSG II, S. 579ff., Nr. 1435.

126 UBSSG, S. 580, Z. 15 und 16.

127 BUB I, Nr. 450, S. 347.

der Grafen von Nellenburg und Achalm in *Lupinis* samt Rechten an der dortigen Pfarrkirche. Ob schon Vorgänger der Grafen diese Güter und Rechte innehatten, wissen wir nicht. Denn die Achalm und die Nellenburger treten erst in dem Augenblick in Erscheinung, da sie ihre Klöster Zwiefalten und Allerheiligen mit ihren Gütern und Rechten in *Lupinis* bedenken. Und selbst für den dafür verbindlichen Zeitpunkt sind wir auf Annahmen angewiesen. Erst mit der erwähnten kaiserlichen Bestätigung von 1189 erfahren wir vom vollumfänglich in der Hand des Klosters Allerheiligen vereinigten Kirchensatz der Pfarrkirche Maienfeld. Doch Clavadetscher bezeichnet es als fraglich, ob Allerheiligen seine Rechte an der Pfarrkirche in Maienfeld auch durchsetzen konnte, weil dazu «alle Quellen» fehlten.¹²⁸ Und jetzt vernehmen wir, wie gesagt, bis ins 14. Jahrhundert über unsere Pfarrkirche in Maienfeld nichts mehr. 1389 sehen wir das Patronatsrecht in der Hand der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg,¹²⁹ was mit der Pfäferser Vogtei Freudenberg-Ragaz (mit Schloss Freudenberg), an die der Kirchensatz zu Maienfeld gekoppelt war, zusammenhing.¹³⁰ Die Vogtei Freudenberg-Ragaz ging aus der *curtis Ragaces* des Pfäferser Rodels des Reichsgutsurbars hervor.¹³¹ Wir haben oben das weitere Schicksal des Maienfelder Kirchensatzes in der Hand der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, der Herren von Hewen und 1430 des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg geschildert. Und nach dem Tode des Grafen im Jahre 1436 fielen alle Güter und Rechte an die Herren von Hewen zurück; sie übertrugen dieselben – darunter den Kirchensatz der Pfarrkirche zu Maienfeld – am 25. September 1479 Abt Johannes Berger von Pfäfers (1478–1483).¹³² Nach alledem dürfen wir festhalten, dass 1479 Rechte an der St. Amanduskirche zu Maienfeld jetzt in Form des Kirchensatzes zurück an den wahrscheinlichen Gründer, das Kloster Pfäfers, gelangt sind.

1.2 Kirche St. Luzius auf der Steig

Nun müssen wir uns noch mit der kirchenrechtlichen Stellung von St. Luzius auf der Steig im Einzelnen befassen. Nachdem wir 1384, das heisst nach 540 Jahren, urkundlich erstmals wieder auf die St. Luziuskirche gestossen sind, begegnet uns das Gotteshaus auf der Steig in zwei Urkunden zum 1. Juni 1407, in einer solchen zum 3. April 1426 und in einer weiteren zum 30. April 1433.¹³³ Aus den beiden Urkunden von 1407 geht hervor, dass zwei Maienfelder Bürger einem Fläscher,

Pfleger und Kirchmeister zu St. Luzius, eine Liegenschaft im Maienfelder Kirchspiel zu Händen der Kirche verkaufen. Damit ist auch die Befugnis verbunden, das Gut zu Lehen auszugeben. Kirchenrechtlich lässt sich aus den beiden Urkunden zum Status der St. Luziuskirche nichts ableiten. Dass der Pfleger und Kirchmeister ein Fläscher ist, deutet auf eine noch anhaltende Verbindung zwischen Fläsch und St. Luzius auf der Steig hin. Sowohl der Pfleger wie auch der Kirchmeister haben die Stellung von Verwaltern und keine priesterlichen Funktionen.¹³⁴ Mit der Urkunde vom 3. April 1426 übergibt Hans Enderli von Maienfeld sein vor der Stadt gelegenes Haus mit Hofstatt und Garten als Erblehen gegen Entrichtung eines auf St. Martin fälligen Jahrzinses «dem lieben Herrn St. Luzi auf der Steig».¹³⁵ Und mit einer Urkunde vom 30. April 1433 lassen sich zwei Bürger von Maienfeld «von dem guten Herrn St. Luzi auf der Steig» für den Betrag von 12 Pfund Pfennig Konstanzer Münz einen Jahrzins von 15 Schilling Pfennig obiger Münze abkaufen, welchen ihnen derselbe Pfleger ab einem Haus und Stadel und Garten, angrenzend an den Stadtgraben, schuldete.¹³⁶ Auch diese beiden Urkunden sagen über den kirchenrechtlichen Status von St. Luzius auf der Steig nichts aus. Allen vier Urkunden ist dagegen eigen, dass Maienfelder Bürger mit St. Luzius auf der Steig Rechtsgeschäfte tätigten.

Doch am 12. März 1437 stiftet Elisabeth von Matsch, Witwe des 1436 verstorbenen Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, Herrn zu Maienfeld und Letzten seines Geschlechts, assistiert von ihrem Vetter Ulrich von Matsch, Grafen zu Kirchberg und Hauptmann an der Etsch als Vogt, Gott, der reinen Magd Maria, der seligen Himmelsfürstin, und allen himmlischen Heeren, besonders aber dem heiligen Himmelsfürsten Sankt Luzius *ze lob und ze ere öch ze trost und hilffe wilent dess wolgebornen Graff Fridrichs von Togkenburg unsers lieben gemahels sölger gedächtnüsse dem Got genedig sin welle unser und unser baiden voffaren selen ze erlösung und hailes willen ain sölich ordnung*

128 Clavadetscher, Schicksal Reichsgut, S. 209.

129 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 4.

130 Krüger, Grafen von Werdenberg, S. 204.

131 BUB I, S. 385, Z. 4.

132 Krüger, Grafen Werdenberg, S. 273ff. und dort zitierte Quellen; Perret/Vogler, Pfäfers, Helvetia Sacra, Abt. III, Bd. I, 2. Teil, S. 1016.

133 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 9, 10, 11, 13.

134 Lexikon des Mittelalters VI, Sp. 470f., 2047f.

135 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 11.

136 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 13.

ainer ewigen messe geordnet gestift und gemacht haben als her nach geschriben stät.¹³⁷ Das bedeutet vorerst, dass die Gräfin zu ihrem und zum Seelenheil ihres verstorbenen Gatten, des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, sowie zum Seelenheil ihrer und des Grafen Vorfahren eine Messe, verbunden mit einer Pfründe stiftete. Gegenstand der Pfründe sind ein Haus in der Stadt, ein Weinberg oberhalb der Stadt sowie eine Wiese auf Banx südöstlich der Stadt an der Landquart gelegen. Die drei Liegenschaften werden in der Stiftungsurkunde sehr ausführlich umschrieben. Und nun *sol sich die obgenant pfründ verdient und mit mess haben gehalten werden in der alten pfarrkilchen ob Maigenfeld uff der Staig gelegen die in der ere Sant Lucjen gebuwen und gewicht worden ist mit singen lesen und mit allem gotzdienst ze volbringen als denne ainem priester urmügentlich ist ze tün ongeuarlich*. Die Pfründe wird mithin an die Bedingung geknüpft, dass in der angeblich «alten Pfarrkirche St. Luzius auf der Staig» Messe gelesen und Gottesdienst gehalten werden müsse. Dazu lesen wir in der Urkunde weiter, dass sich der jeweilige Kaplan *zü namhaften hailigen ziten und tagen* auf die Staig zu verfügen habe und dort zur gleichen Zeit wie in Maigenfeld Messe halten und zur Messe läuten solle, damit die Untertanen rechtzeitig wieder zur Wahrnehmung ihrer Pflichten nach Maigenfeld herabkämen und damit der Maigenfelder Kirchherr keinen Nachteil habe. Der Kaplan solle aber auch verpflichtet sein, einmal in der Woche, wenn es den Bürgern am ehesten passe, eine Messe in der Maigenfelder Stadtkirche zu lesen. Diese Anordnung erfolgt erneut mit dem Hinweis, dass dem Kirchherrn kein Nachteil erwachsen solle. Und weiter lesen wir: *Und uff sölichs als vor stät haben wir die obgenante unser pfründ mit allem dem güt und rechtung als vorgeschriben ist jëtz gegenwirtelichen verlihen und gelihen dem ersamen priester unsern getruwen capplan Hrn. Johansen Hugen von Utznach also daz er dieselben pfründ nun hin für alle sin lebttag innehaben niessen und besitzen und die getrülich erberlich und andächtlich mit mess halten und mit andern priesterlichen ampten und gebetten verdienen sol als er darumb Got veranthuirten welle und unserm gemabel säligen und unser baiden vordern selen wol schuldig ist ze tün getrülich und an alle gefärd*.

Nach kanonischem Recht stellt eine Pfründe beziehungsweise ein Benefizium das mit einem Kirchenamt verbundene Recht dar, aus einer bestimmten in der Regel kirchlichen Vermögensmasse oder aus einer bestimmten Gabe ein festes ständiges Einkommen zu beziehen.¹³⁸ Versuchen wir die drei an die Pfründe geknüpften Bedingungen zu interpretieren, so steht am

Anfang die Annahme, dass damit die Abhaltung von Gottesdiensten in der St. Luziuskirche in der Zukunft sichergestellt werden soll. Dieser Annahme folgt die Vermutung auf dem Fuss, dass der regelmässige Gebrauch dieser Kirche durch die Siedlung Fläsch (*villa Flasce*) fraglich geworden sein könnte. Und als Ursache dieser kirchlichen Abwendung von der St. Luziuskirche müsste wohl die Errichtung einer Kirche im Dorf Fläsch angenommen werden. Von einer Kirche in Fläsch erfahren wir urkundlich erstmals aus einer Verfügung des Churer Bischofs Ortlieb von Brandis vom 18. November 1480 über die Inkorporation der Maigenfelder Pfarrkirche mit samt den beiden Filialkirchen in Fläsch und auf der Staig (*ius patronatus ecclesie parochialis in Mayenfeld et filiarum eius in Flaesch et uff der Staig*) ins Kloster Pfäfers.¹³⁹ Die Formulierung des Regests zur Inkorporationsverfügung von 1480 führt zur Annahme, dass eine besondere Filialkirche in Fläsch schon einige Zeit zuvor bestanden haben muss, zumal die Kirche in Fläsch vor der Kirche *uff der Staig* aufgeführt ist. Man wird deshalb kaum fehlgehen in der Annahme, dass die Stiftung mit Pfründe verhindern sollte, dass die St. Luziuskirche auf der Staig ausser Gebrauch komme.

Nicht von ungefähr wird die Pfründe *jëtz gegenwirtelichen verlihen und gelihen dem ersamen priester unsern getruwen capplan Hrn. Johansen Hugen von Utznach*¹⁴⁰, und zwar auf Lebenszeit. Die Gräfin verpflichtet sich ferner, zu ihrer Lebzeit die Pfründe niemandem anderen verleihen zu wollen, und bestimmt, dass mit ihrem Ableben die Pfründe an *die Burger und Rät der Statt ze Maigenfeld und die gemeinschaft des dorffes ze Fläsch und Sant Lucyen Staig gegen Maigenfeld gelegen und ir nachkommen* fallen soll. Auch aus dieser Formulierung für den Fall des Ablebens der Gräfin lässt sich eine mögliche kirchliche Verselbständigung von Fläsch ohne St. Luzius auf der Staig *gegen Maigenfeld gelegen* ablesen. Ferner ist nach dem Wortlaut der Urkunde nicht auszuschliessen, dass noch zu Lebzeiten der Gräfin beziehungsweise vor Errichtung der Pfründe im Jahre 1437 eine Vorgängerkirche der heutigen St. Nikolauskirche in Fläsch errichtet worden sein könnte.¹⁴¹

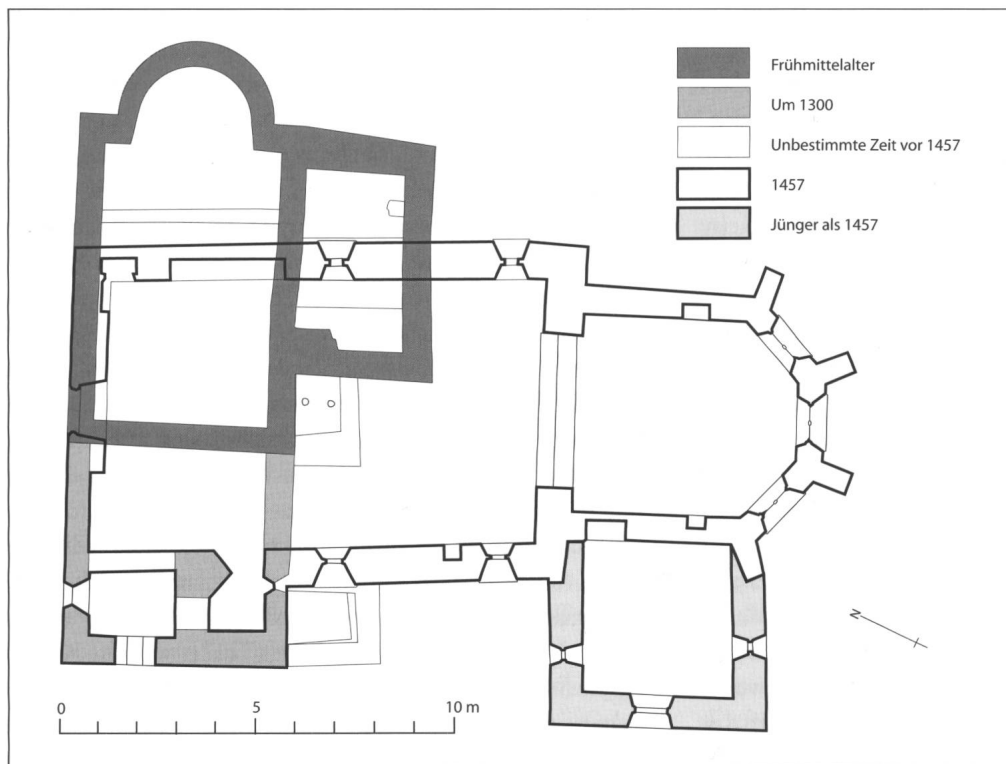
137 Stadtarchiv Maigenfeld Nr. 15.

138 Lexikon des Mittelalters I, Sp. 1905ff. III, und dort angeführte Literatur.

139 Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 708.

140 Die Grafen von Toggenburg waren bis zu ihrem Aussterben mit Friedrich VII. im Jahre 1436 Herren der Stadt Uznach. Nach ihrem Aussterben ging die Stadt an die Freiherren von Raron (HBLs, Bd. VII, S. 183f.).

141 Vgl. Poeschel, KdmGR II, S. 3f.



Grundriss der St. Luziuskirche auf der Steig mit den anlässlich der archäologischen Untersuchung von 1944–1946 entdeckten Grundmauern von Vorgängerbauten. (Archäologischer Dienst Graubünden)

Unterm 17. Februar 1442 bestätigt Heinrich¹⁴², Bischof von Konstanz und Administrator der Churerischen Kirchen, die von der Herrin Elisabeth von Matsch, Witwe des Grafen Friedrich VII. von Toggenburg, zu Ehren von St. Luzius, des Bekenners, in «seiner Pfarrkirche im Marswald (*in honore Sancti Lucij confessoris in ecclesia parochiali eiusdem Sancti Lucij in Silva Martis*)» gemachte Stiftung einer ewigen Messe, jedoch der Pfarrkirche zu Maienfeld und deren Rektoren unbeschadet. Ferner erklärt er, dass die betreffenden Güter und Einkünfte stets die kirchliche Freiheit geniessen sollen, und befiehlt dem jeweiligen Kaplan dieser Pfründe, dem Rektor der Maienfelder Pfarrkirche beim (Messe-)Lesen und Singen fleissig beizustehen, wie dies die Stifterin in ihrem Stiftungsbrief gewünscht und verordnet habe.¹⁴³ Somit lässt auch diese Bestätigungsurkunde des Churer Administrators die Eigenschaft von St. Luzius auf der Steig als «ehemalige Pfarrkirche» sehr bedingt erscheinen. Wie in der Stiftungsurkunde heisst es, dass auf die Maienfelder Pfarrkirche Rücksicht zu nehmen und der Kaplan gehalten sei, dem Rektor der Pfarrkirche St. Amandus zu Diensten zu stehen.

Jedenfalls erscheint die Kirche St. Luzius auf der Steig mit diesen beiden Urkunden zu der von Gräfin Elisabeth von Toggenburg errichteten Stiftung und

Pfründe erstmals als «ehemalige Pfarrkirche von Maienfeld». Die Ursache zu dieser neuen Bezeichnung kann vielfältig sein. Eine wurde bereits erwähnt, nämlich der Abgang der Kirche auf der Steig als Folge der Errichtung einer besonderen Kirche im Dorf Fläsch. Nicht auszuschliessen ist ferner, dass die Gräfin mit der Anhebung des Ranges der Kirche auf der Steig ihrem dienstbaren Kaplan Johannes Hugo von Uznach zu einer priesterlichen Beförderung verhelfen wollte. Und alles geschah durch reichlich gewundene Formulierungen, mit denen stets zum Ausdruck gebracht werden sollte, dass der Kirche in der Stadt und ihrem Kirchherrn aus der Stiftung und Pfründe kein Nachteil erwachsen solle. Mit andern

142 Es handelt sich um Heinrich von Hewen, der 1436–1462 Bischof von Konstanz war (Helvetia Sacra, Abt. I, Bd. II, 1. Teil, S. 351ff.). Auf Bitte insbesondere des Domkapitels wurde er am 8. März 1441 durch den Papst zum Administrator des Bistums Chur ernannt. Vielfältig und namentlich seit dem Frühjahr 1453 beim Domkapitel in Ungnade gefallen, das Leonhard Wismair zum Bischof wählte, entzog ihm der Papst am 10. Mai 1456 die Administration. (Zu Heinrich von Hewen als Administrator, Helvetia Sacra, Abt. I, Bd. I, S. 490; zu Leonhard Wismair, ibidem, S. 491).

143 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 20.

Worten die «ehemalige Pfarrkirche von Maienfeld auf der Steig» wirkt sehr konstruiert.

Mit Urkunde vom 21. August 1457 bestätigt Leonhard Wismair, Bischof von Chur, die durch ihn vorgenommene Weihe der zuvor gotisierten und um einen neuen Chor vergrösserten sowie um neunzig Grad nach Süden gedrehten St. Luziuskirche auf der Steig.¹⁴⁴ Anlässlich von archäologischen Untersuchungen in den Jahren 1944–1946 stiess man an der heutigen nördlichen Rückwand der Kirche auf die nach Osten gerichteten Grundmauern der Vorgängerkirche. Im Osten, ausserhalb der heutigen Kirche, sind die vorgefundenen Grundmauern mit in den Boden eingelassenen Steinplatten kenntlich gemacht. Diese Grundmauern zeigen den östlichen Ausläufer des damaligen Kirchenschiffes, das mit einer leicht eingezogenen halbrunden Apsis abschliesst. Südlich an das Schiff angebracht ist ein Teil eines Annexes sichtbar. Dieser Vorgängerbau wird um 1300 datiert.¹⁴⁵ Die Süd- und Westwand des heutigen Turmschaftes zeigen den ursprünglichen Westabschluss der Kirche. Insbesondere aufgrund der halbrunden Apsis im Osten könnte man sich auch einen ursprünglich karolingischen, das heisst etwa ins 9. Jahrhundert anzusetzenden Bau vorstellen. Nach dem Ingress heisst es in der bischöflichen Urkunde: *Cum nobis subiectam plebem ad devocionis intendium per bona opera excitamus sane nuper ecclesia parrochiali Sancti Lucij in Silva Martis vulgariter uf der Stajj prope Majjenueld, que vera mater et parrochialis ecclesia ibidem existit, licet filialis eius in Majjenueld propter populi ibidem residentes cottidianam frequentiam magis uisitetur. Nichilominus tamen veram matronam et parrochiale ecclesiam propterea non decet deserere aut congruos honores subtrahere. Quod pie considerantes subditi plebes eiusdem ecclesiam memoratam Sancti Lucij de bonis sibi a deo collatis ampliare, augmentare atque reficere satis solempniter visi sunt constructis ibidem choro et tribus novis altaribus nobis humiliter supplicaverunt quantus illa et nouam structuram orta ea fundatam atque perfectam consecrare dignaremur. ...* Das bedeutet in vereinfachter Übersetzung etwa: «Nachdem wir uns von dem uns untergebenen Volk durch leidenschaftliche Bitten zur guten Tat bewegen liessen, die erst kürzlich von Gott herbeigeführte Vergrösserung, Vermehrung und Erneuerung der Pfarrkirche St. Luzius im Marswald, genannt auf der Steig, bei Maienfeld, welche die wahre Mutter- und Pfarrkirche ist, auch wenn ihre Filiale in Maienfeld wegen des daselbst lebenden Volkes täglich mehr besucht wird, (nachdem wir also) diese Erneuerung des daselbst angemessen feierlich errichteten Chores und der drei neuen Altäre untertänigst

gebeten worden sind, diese neu erstellten und vollendeten Bauten zu weihen, ...» In der Weihebestätigung wird besonders hervorgehoben: ... *gloriose consecravimus primumquoque seu summum altare in dicto choro constructum et edificatum in honore sancti Lucij gloriosi confessoris et profetis quoque curiensis apostoli* ... Damit wird die Weihe des Hochaltars zu Ehren des heiligen Luzius, des Bekenners und Propheten und auch churrätischen Apostels, besonders betont.

Die noch so feierliche bischöfliche Bezeugung, dass die St. Luziuskirche auf der Steig die wahre Mutter- und Pfarrkirche von Maienfeld und dass die St. Amanduskirche die Filialkirche von St. Luzius sei, damit die in Maienfeld zur überwiegenden Mehrheit wohnhaften Leute angemessen geistlich versorgt seien, und die beschwörenden Worte des Bischofs, wonach alles daran zu setzen sei, dass die *vera matrona et parrochialis ecclesia* auf der Steig nicht in Abgang komme (*non decet deserere*), ändern nichts an der Tatsache, dass bis dato jedes schriftliche Zeugnis fehlt, wonach die St. Luziuskirche auf der Steig zuvor je den kirchenrechtlichen Status einer Pfarrkirche von Maienfeld gehabt hätte. Bis heute ist es bei den soeben geschilderten drei Urkunden zur angeblichen «ehemaligen Pfarrkirche von Maienfeld auf der Steig» geblieben.

Das hinderte die Geschichtswissenschaft – zumindest teilweise – nicht daran, St. Luzius als «ursprüngliche» Pfarrkirche von Maienfeld zu bezeichnen. So beruft sich Erwin Poeschel im II. Band seiner «Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden» auf die soeben zitierte bischöfliche Weihebestätigung von 1457 und schreibt: «Sie (die «Steigkirche» St. Luzius) war die Mutterkirche der alten Gesamtgemeinde Maienfeld-Fläsch.»¹⁴⁶ Indessen lesen wir in der «Geschichte des Bistums Chur» von Johann Georg Mayer¹⁴⁷: «Auf der Luzisteig (in silva Martis), wo der heilige Luzius in so erfolgreicher Weise gegen den Götzendienst aufgetreten sein soll, befand sich schon im 11. Jahrhundert¹⁴⁸ eine Kirche zu seinen Eh-

144 Stadtarchiv Maienfeld Nr. 28.

145 Kunstführer durch die Schweiz, Bd. II, Bern 2005, S. 76.

146 Poeschel, KdmGR II, S. 34; auf S. 14 nennt er die Maienfelder St. Amanduskirche «ursprünglich Filiale der Steigkirche und seit Ende des 15. Jahrhunderts selbstständige Pfarrkirche.»

147 Johann Georg Mayer, Geschichte des Bistums Chur (Mayer, Bistum Chur), Bd. I, Stans 1907, S. 21.

148 Der Autor kannte das Churrätische Reichsgutsurbar als solches noch nicht.

ren erbaut, die 1457 vergrößert und geweiht wurde. Bei derselben war im Mittelalter ein Klösterlein für einige Mönche.»¹⁴⁹ Die Frage dieses Klösterleins muss einstweilen offen bleiben. Und schliesslich erfahren wir aus Anmerkung 3 auf Seite 21, dass an der St. Luzikirche seit 1437 eine Kaplanei bestanden habe. Doch ist in der Stiftungsurkunde der Gräfin Elisabeth von 1437 wie auch in der Bestätigung durch den Administrator des Bistums von 1442 von einem Kaplan von Maienfeld die Rede. Nirgends aber in der zweibändigen Bistumsgeschichte von Mayer erscheint St. Luzius auf der Steig als Pfarrkirche von Maienfeld.

Kirchenrechtlich eindeutig wird, wie erwähnt, die Lage mit der Verfügung Bischof Ortliebs von Brandis vom 28. November 1480, womit die Maienfelder Pfarrkirche mit den Filialen in Fläsch und auf der Steig dem Kloster Pfäfers inkorporiert wird.¹⁵⁰ Bei der Filiale in Fläsch, die uns hiermit urkundlich erstmals begegnet, handelt es sich zweifellos um die heutige St. Nikolauskirche. Ihr Baujahr ist zwar nicht bekannt.¹⁵¹ Doch die 1962 freigelegten Wandmalereien des Chores im Erdgeschoss des Turmes weisen in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dieser Chor könnte somit Teil einer frühen Kirche im Dorf sein. Die in Seccotechnik aufgetragenen Wandmalereien zeigen in den Gewölbezwicken die vier Evangelistensymbole und lassen an den drei Wänden ohne Symmetrie und Systematik die Darstellung von Heiligen und von Szenen aus dem Neuen Testament erkennen. An der Ostwand im Mittelregister ganz links steht unverkennbar eine Gestalt im bischöflichen Ornat, wohl der Kirchenpatron, der heilige Nikolaus. Zu seiner Linken steht eine Jungfrau mit Krönlein, welche die heilige Emerita sein könnte, was für den auf sie nach Süden folgenden Rest eines Mantels die Vermutung auf einen heiligen Luzius nahelegt. Die beiden Heiligen wären dann eine Erinnerung an die ehemalige Fläscher Kirche auf der Steig.

Mit der neuen Kirche im Dorf Fläsch ging der St. Luziuskirche der Grossteil aller Gläubigen verloren, was, wie erwähnt, ein Grund für die Konstruktion der «Mutterkirche» daselbst gewesen sein mochte. Die Walser, welche später teilweise Anspruch auf dieses Gotteshaus zumindest als Begräbnisstätte (*lichlegi*) erhoben, vermochten den Verlust der Fläscher Gläubigen nicht wettzumachen.

Zusammenfassend sei das Wesen der kirchenrechtlichen Organisation in unserem Raum nochmals hervorgehoben. Ihm liegt die Disposition des Reichsgutsurbars von 842 mit der Pfarrkirche in Maienfeld und der

Fläscher Filialkirche auf der St. Luziensteig zugrunde. Dies änderte mit dem Dazutreten einer St. Nikolauskirche im Dorf Fläsch um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Filiale St. Luzius auf der Steig wurde zu einem nicht bekannten Zeitpunkt dem Maienfelder Sprengel angegliedert. Mit der Reformation wurde Fläsch unabhängige Kirchgemeinde.

149 Der Verfasser stützt sich auf Arnold Nüscheler, Die Gotteshäuser der Schweiz. Historisch-antiquarische Forschungen, 1. Heft, Bisthum Chur, Zürich 1864, S. 25.

150 Wegelin, Regesten von Pfäfers, Nr. 708.

151 Poeschel, KdmGR II, S. 3f.

2. Die herrschaftliche Entwicklung von den Rittern von Aspermont bis zu den Grafen von Toggenburg

Die – wie wir als Hypothese annehmen – *curtis Lupinis* des Klosters Pfäfers anstelle der römischen Strassenstation *Magia* musste über Grundstücke, namentlich Wiesland, Weide, Ackerland, Alpen und Wald, sowie über die erforderlichen Wohn- und Ökonomiebauten und weitere Einrichtungen zur Bewirtschaftung verfügt haben. Dazu kam die Fährre mit der zu deren Betrieb notwendigen Infrastruktur. Wir dürfen insgesamt mit einer ansehnlichen Unternehmung rechnen, der auch eine entsprechende Persönlichkeit vorzustehen hatte. Sollte der Hof vor seinem Übergang an das Reich mit der *divisio* von 806 tatsächlich in der Hand des Klosters gewesen sein, dann hätte ihm ein Meier, ein *villicus*, vorgestanden. Den ersten oder einen dieser Meier könnten wir uns als eine so herausragende Persönlichkeit vorstellen, dass sein allfälliger Name *Lupus* – zumindest während längerer Zeit am Hof haften geblieben wäre. Wie früher erwähnt, tut der *Liber Viventium Fabariensis* dar, dass der Name im Kloster ausserordentlich verbreitet war. Der Hof des *Lupus* wäre zum lupinischen Hof oder eben zur *curtis Lupinis*, zu *Lupinum* oder ähnlich geworden.

Das verkehrstechnisch überaus wichtige Unternehmen am Schnittpunkt der beiden Reichsstrassen aus dem Raume Bodensee und aus dem Raume Zürichsee bedurfte fester logistischer Einrichtungen. Der Handel und Verkehr an diesem Ort dürfte zeitweilig beträchtliche Ausmasse angenommen haben. Dazu bedurfte es mit Sicherheit einer entsprechenden Menge an Hilfskräften. Die bedeutende Verkehrseinrichtung, gekoppelt mit einem grossen Agrarbetrieb, war auf Mannschaft angewiesen. Der überwiegende Teil dieser Mannschaft dürfte nicht auf dem Hof, sondern in der darum herum ausgebreiteten Siedlung gelebt haben. Und jeder war wiederum sein eigener Selbstversorger, er war Bauer, der einen Teil des im Raum verfügbaren bewirtschaftbaren Landes, sei es zu Eigen, sei es zu Lehen in Anspruch nahm. Die Quellen des Frühmittelalters lehren uns, dass auch die Siedlung die Bezeichnung des Hofes angenommen hatte und fortan *villa Lupinis* oder ähnlich geheissen wurde.

Spätestens mit der *divisio* von 806 gelangte die *curtis Lupinis* des Klosters Pfäfers an das Reich. Ob Hof und Siedlung unmittelbar der Reichsverwaltung unterstanden oder der Verwaltung des Grafen anvertraut

waren, wissen wir nicht. Für das Gesicht von Hof und Siedlung dürfte dies kaum einen Unterschied bedeutet haben. In beiden Fällen musste die *curtis Lupinis* so eingerichtet sein, dass sie dem Herrscher des Reiches samt Gefolge bei seinem Durchzug durch Churrätien sowie dem allgemeinen Handel und Verkehr auf den beiden Reichsstrassen dienlich sein konnte. Und das spricht wiederum für eine ansehnliche Dimension von Hof und Siedlung.

Nachweisbar erster Graf von Rätien – wie es die von Karl dem Grossen eingeführte Grafschaftsverfassung erforderte – war der istrische Markgraf Hunfried von 807 bis 823. Um 824 tritt ein Graf Roderich ins Blickfeld. Sinecweg richtet der Churer Bischof Viktor III. in der Zeit von etwa 822/823 bis 824/827 insgesamt vier Klageschriften an Kaiser Ludwig den Frommen, den Sohn Karls des Grossen, wirft dem Grafen Übergriffe auf das Bistum vor und bittet um kaiserlichen Schutz.¹⁵² Doch sind die Klageschriften nur durch Abschriften einer fragmentarischen Quelle des 9. Jahrhunderts überliefert, und die Forschung ist sich über die Abfolge der Inhaber des rätischen Grafenamtes nicht einig. Immerhin kann davon ausgegangen werden, dass die Herrschaft der Hunfridinger nicht unangefochten war und dass andere Adelsgeschlechter aktiv zu werden begannen. Auch wird nicht ausgeschlossen, dass sich schon jetzt erste Tendenzen einer Umorientierung Churrätians von Süden nach Norden abzuzeichnen begannen.¹⁵³

Und mit der Reichsteilung im Rahmen des Vertrags von Verdun 843 gelangten Alemannien und Rätien an das ostfränkische Reich Ludwigs des Deutschen, was für Rätien die Wende bedeutete. Zur Verwaltung um die Mitte und über rätische Grafen in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts fehlen verlässliche Quellen. Mit der Schaffung des Herzogtums im 10. Jahrhundert ging die Dreiteilung Rätians in Oberrätien, den Vinschgau und Unterrätien (*pagus Raetiae Curiensis*) einher. Für uns von Bedeutung ist, dass die Grenze zwischen Ober- und Unterrätien die Landquart bildete. *Lupinis* gehörte somit Unterrätien an, das bis 982 dem schwäbischen Herzog unterstand.¹⁵⁴ Allerdings schien man es am Übergang vom Früh- zum Spätmittelalter mit der Umschreibung des rätischen Raumes sowohl politisch wie auch geografisch nicht so genau zu nehmen, sodass

152 BUB I, Nr. 45, 46, 47, 49.

153 Handbuch I, S. 107.

154 Handbuch I, S. 108f.

jede Bezeichnung Rätien auf den Einzelfall hin geprüft werden muss. Im Laufe des 11. Jahrhunderts setzte sich offenbar für den Raum, in dem der Bischof von Chur eine Führungsposition inne hatte, die Bezeichnung *comitatus Curiensis* oder *Raetia Curiensis* beziehungsweise Churrätien durch. Dazu zählte man wohl auch unseren Raum und *nota bene* das Kloster Pfäfers.¹⁵⁵

Die Veränderungen im 12./13. Jahrhundert sind nur schwer zu fassen. Nach der Dreiteilung der rätischen Grafschaft verblieb Unterrätien vorerst den Hunfridinger, ging dann aber an die Grafen von Bregenz, und Oberrätien kam an die Udalrichinger. Über das Wirken dieser Grafen in Rätien ist nichts Näheres bekannt.¹⁵⁶ Zunächst dürfte die Reichsgutorganisation aus der Karolingerzeit etwa beibehalten worden sein. Doch dann scheinen sich neue Herrschaften gebildet haben, so etwa diejenige des Bischofs von Chur, des Klosters Disentis sowie der Freiherren von Vaz.¹⁵⁷ Dazu kommen kleinere Herrschaftsbildungen wie diejenige der Herren von Rhäzüns, Belmont, Montalt, Greifenstein, Aspermont und anderer.¹⁵⁸

Die Reichspolitik beschränkte sich in Rätien jetzt fast ausschliesslich auf die Sicherstellung der Verkehrswege. Dazu waren die Kaiser auf das gute Einvernehmen mit dem Bischof von Chur und mit den beiden an den Hauptachsen liegenden Klöstern Pfäfers und Disentis angewiesen. Darin etwa ist die dem Kloster Pfäfers verurkundete Bestätigung der Immunität und der freien Abtwahl durch Otto I.¹⁵⁹, Otto II.¹⁶⁰, Heinrich II.¹⁶¹, Konrad II.¹⁶², Heinrich III.¹⁶³, Heinrich IV.¹⁶⁴ und Heinrich V.¹⁶⁵ zu erblicken. Diese Immunitätsbestätigungen von 972 bis 1114 sind unterbrochen von der erwähnten Übertragung der Abtei Pfäfers durch Heinrich IV. an den Bischof von Basel 1095¹⁶⁶, die 1114 auf Geheiss Papst Paschals II. aufgehoben wurde.¹⁶⁷ 1128 ergeht eine Immunitätsbestätigung zugunsten von Pfäfers durch Lothar III.¹⁶⁸, 1139 erfolgt eine Freiheitsbestätigung durch Konrad III.¹⁶⁹ und 1158 eine solche durch Friedrich I.¹⁷⁰ Der demonstrative Eingriff Heinrichs IV. scheint keinen grossen Erfolg gezeitigt zu haben. Kommt dazu, dass die im Bodenseeraum befindlichen Zähringer, Rheinfelder und Nellenburger Gegner des Kaisers waren, denen es auch gelang, einem der ihnen, dem Zähringer Gebhard, auf den Konstanzer Bischofsstuhl zu verhelfen.¹⁷¹

Und genau um dieselbe Zeit treten die – wie erwähnt antikaiserlichen – Grafen von Nellenburg in unserem *Lupinis* quellenmässig in Erscheinung. Graf Eberhard stiftete das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, dessen Münster am 3. November 1064 geweiht wurde.¹⁷² Ob

die im Güterbeschrieb des Klosters aufgeführten Güter in *Lupinis* zur Dotation gehörten, ist nicht hinlänglich klar. Jedenfalls finden sich darin unter anderem eine *curtis* in *Lupinis*, drei beziehungsweise dreieinhalb Hufen und drei Weinberge beziehungsweise sechs Weinberge, die Mühle, eine Taverne und die Fährle daselbst sowie zweieinhalb Weinberge beziehungsweise die Hälfte von Fläsch.¹⁷³ Graf Burkhard von Nellenburg schenkt sodann dem Kloster mit zwei Urkunden im März 1105 Güter in *Lupinis* und auch in Malans.¹⁷⁴ Jedenfalls weist der Güterbestand der Nellenburger in *Lupinis* und in dessen Umfeld auf das karolingische Reichsgut, von welchem offensichtlich namhafte Teile über die unterrätischen Grafen von Bregenz tradiert worden sind.¹⁷⁵ Man kann also davon ausgehen, dass nicht nur das Kloster Pfäfers am linken, sondern auch die Grafen von Nellenburg in *Lupinis* am rechten Rheinufer während des Investiturstreites dem Kaiser an der nord-südlichen Verkehrsachse durch Churrätien im Wege standen.

155 Handbuch I, S. 141.

156 Clavadetscher, Die Herrschaftsbildung in Rätien, in ders., Rätien im Mittelalter, S. 331.

157 Clavadetscher, Herrschaftsbildung, S. 333ff.

158 Clavadetscher, Herrschaftsbildung, S. 339, Anm. 74.

159 BUB I, Nr. 135.

160 BUB I, Nr. 136, 139.

161 BUB I, Nr. 169.

162 BUB I, Nr. 176.

163 BUB I, Nr. 183.

164 BUB I, Nr. 199.

165 BUB I, Nr. 231, 250.

166 BUB I, Nr. 212.

167 BUB I, Nr. 250.

168 BUB I, Nr. 279.

169 BUB I, Nr. 302.

170 BUB I, Nr. 338.

171 Handbuch I, S. 146.

172 Elisabeth Schudel, Allerheiligen in Schaffhausen, *Helvetia Sacra*, Abt. III, Bd. I, 3. Teil, S. 1490ff.

173 Baumann, Allerheiligen, QSG III, 1 Güterbeschrieb, S. 129, Nr. 129; Kurt Hils, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert, Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. XIX, Freiburg i. Br. 1967 (Hils, Grafen von Nellenburg), S. 69f.; Schudel, Kloster Allerheiligen, S. 72 und 97. Die in den vorstehend aufgeführten Publikationen verzeichneten Güter des Klosters im Raum sind nicht dieselben. So erwähnt Hils noch die Kirche in *Lupinis*, was mit Sicherheit nicht zutrifft. Die in ihrer tabellarischen Übersicht aufgeführte (und mit den Angaben von Hils übereinstimmende) *curtis* nennt Schudel einen Fronhof.

174 BUB I, Nr. 219, 220.

175 Clavadetscher, Schicksal Reichsgut, S. 208f.

Und – wie wir schon wissen – ein zweites süddeutsches Grafengeschlecht setzte sich mit Grundbesitz zur nämlichen Zeit in unserem Raum fest. Es waren die Grafen von Achalm, welche wie die Nellenburger ein Kloster im Geiste der Hirsauer Reform stifteten. Die Stiftung des Klosters Zwiefalten wurde am 8. September 1089 durch die Grafen Kuno und Liuthold von Achalm vollzogen.¹⁷⁶ Und es war der nämliche Graf Liuthold, der mit einer im Mai 1092 in Rankweil ausgestellten Urkunde sein junges Kloster mit umfangreichem Besitz in *Lupinis* beschenkte. Wir lesen da: ... *quod habeo in vico Lupine in solis, in edificiis, in vineis, in agris, in pratis, in alpibus, in navi, in silvis, in herba et in folio ac viniatoribus* ...¹⁷⁷ Den genauen Umfang der Güter erfahren wir aus der Schenkungsurkunde nicht. Doch die Stichworte Grund und Boden, Bauten, Weinberge, Acker- und Wiesland, Alpen, Fähr- und Wald verraten erneut einen beträchtlichen Umfang und weisen wiederum auf das karolingische Reichsgut. Diese Güter dürften über die Udalrichinger und die unterrätische Bregenzer- oder die oberrätische Buchhornlinie in die Hand der Grafen von Achalm gelangt sein.¹⁷⁸ Die Schenkungsurkunde ist nicht im Original, sondern in der Chronik Ortliebs von Zwiefalten überliefert. Man nimmt an, dass der Chronist an der Güterliste einige Vereinfachungen vorgenommen hat.¹⁷⁹ Die Urkunde spricht davon *quod habeo in vico Lupine ... ad cellam sancte Marie Zwiwilde scilicet omnes tres partes* ... Diese Formulierung wird erst verständlich, wenn man aus der Chronik Ortliebs erfährt, dass bereits 1089 drei Schenkungsobjekte tradiert worden waren, worunter ein Viertel der Kirche zu *Lupinis* (*Item iuxta Curiensem civitatem quartam partem ecclesiae in villa quae Lupinis appellatur* ...) ¹⁸⁰ sowie Salland ebenda in Fläsch.¹⁸¹

Die Schenkungen der ausserrätischen Adelsgeschlechter der Achalm und der Nellenburg an ihre Hausklöster zeigen den Rückzug dieser Grafenhäuser aus unserem Raum an. In die Bresche treten spätestens zu Anfang des 13. Jahrhunderts die rätischen Dynasten.¹⁸²

Noch am 26. April 1189 bestätigt Kaiser Friedrich I. Barbarossa dem Kloster Allerheiligen seinen Besitz in *Lupinis* mit dem Patronatsrecht der dortigen Kirche.¹⁸³ Das Patronatsrecht ist neu. Wie Allerheiligen dazu kam, wissen wir nicht. Ebenso fehlt uns die Kenntnis über das anschliessende Schicksal des Patronatsrechts in der Hand des Schaffhauser Klosters.

Doch nun begegnet uns eine Urkunde, womit Papst Innozenz III. am 6. Mai 1208 das Prämonstratenserklöster Churwalden in seinen Schutz nimmt und ihm seine

Besitzungen bestätigt, darunter in *villa Lupinis curtem unam et vineas*, das heisst einen Hof und Weinberge.¹⁸⁴ Und mit einer Urkunde aus der Zeit vor dem 21. Juni 1210 tauscht Propst Swiker von Churwalden mit Albero von Tinizong ein Gut im Schanfigg gegen einen Hof in *Lupinis*. Der diesbezügliche Urkundentext lautet: ... *recipiendo ab eo coloniam unam in Luppino* ... beziehungsweise: ... *Et vice versa recepimus predium illud de Luppino* ...¹⁸⁵ An dem Tauschhandel ist Konrad II. von Aspermont mit einem Grundstück (*de predio domini Chonradi de Aspermont*) beteiligt, und unter den Zeugen finden wir ausser Konrad II. noch Konrad I., Domherr zu Chur (gest. 19. April 1223), sowie Egin von Aspermont. Und noch einmal finden wir eine päpstliche Schutzurkunde von Honorius III. zum 24. Mai 1222 samt Besitzbestätigung zugunsten des Klosters Churwalden. Für *Lupinis* heisst es: ... *ad Luppins grangiam cum vineis et pertinentiis suis* ...¹⁸⁶ Äusseres Zeichen der einstmals bedeutenden Güter des Klosters Churwalden ist noch heute der «Klosterhof» im Vorderwinkel der Maienfelder Altstadt.

Die Festsetzung dieses um die Mitte des 12. Jahrhunderts gegründeten Prämonstratenserklösters in *Lupinis* und später in Maienfeld ist der unzweideutige Nachweis dafür, dass sich in unserem Raum die aufkommenden rätischen Dynasten zu entfalten begannen. Churwalden war zwar bis zu ihrem Aussterben 1337/1338 das Hauskloster der Freiherren von Vaz, woraus indessen ein Auftreten dieses bedeutenden rätischen Dynastengeschlechtes in Maienfeld nicht abgeleitet werden darf. Erst nach dem Aussterben der Vazer wurde das Kloster den nachmaligen Stadtherren, den Grafen von Toggenburg, zugeschlagen. Mit den oben zitierten Urkunden des Klosters Churwalden verschwindet die Ortsbezeichnung *Lupinis* für Maienfeld mit einer Ausnahme¹⁸⁷ aus

176 Setzler, Kloster Zwiefalten, S. 13f.

177 BUB I, Nr. 211.

178 Clavadetscher, Schicksal Reichsgut, S. 208f., BUB I, S. 167/168, Z. 33/1.

179 BUB I, Nr. 211, Z. 23-26.

180 Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds, S. 26.

181 BUB I, Nr. 211, Anm. 4.

182 Handbuch I, S. 148.

183 BUB I, Nr. 450.

184 BUB II, (neu), Nr. 516 (519).

185 BUB II, (neu), Nr. 534 (539).

186 BUB II, (neu), Nr. 613 (627).

187 Es handelt sich um eine Urkunde vom 14. Januar 1236, wodurch H. dictus Sorant (Schorand) de Lutpines dem Hochstift Chur den Eigenmann Ulrich von Mels mit Angehörigen überträgt. BUB II (neu), Nr. 738 (732).

den Quellen. Und 46 Jahre später, nämlich am 19. September 1282, begegnet uns eine in Feldkirch ausgestellte Urkunde, die für unseren Ort erstmals die Bezeichnung Maienfeld, genauer *Maginvelt* verwendet. Diese Ortsbezeichnung erinnert uns mit aller wünschbaren Deutlichkeit an das spätantike *Magia* mit dem hintangesetzten *-feld*.

An dieser Stelle muss festgehalten werden, wonach es entgegen der früheren lange anhaltenden Geschichtstradition keinerlei Geschichtsquellen zum Nachweis der Ausübung herrschaftlicher Rechte durch die Freiherren von Vaz in der heutigen Bündner Herrschaft und schon gar nicht in Maienfeld gibt.¹⁸⁸ Diese neue Betrachtungsweise wurde in erster Linie durch Jürg L. Muraro¹⁸⁹ verursacht. Er hat gleichsam die Lawine losgetreten. Die für uns wichtigsten Aussagen Muraros finden wir auf den Seiten 101–104 seiner Dissertation. Sie werden eingeleitet mit den Worten: «Die Hinweise auf vazischen Besitz (gemeint ist in der Herrschaft) sind allerdings bedenklich dürrtig: ...» Unter Angabe von Quellen nennt er die Burg Wynegg (bischöfliches Lehen), womit keine herrschaftlichen Rechte verbunden sind. Ferner nennt er Neu-Aspermont¹⁹⁰, einen Weingarten («Vinea de sot casa»)¹⁹¹ zu Malans und wenige Zehntrechte daselbst.

Besonders undurchsichtig seien die Verhältnisse in Bezug auf Maienfeld.¹⁹² Unter Nennung der quellenmässig bezeugten Ritter von Aspermont und Hartmanns II. Meiers von Windegg auf der Maienfelder Burg kommt Muraro zum Schluss, dass von vazischen Rechten hier nirgends die Rede sei. Dieser Feststellung können wir uns vorbehaltlos anschliessen. Doch bezieht sich die Aussage Muraros über die angeblich undurchsichtigen Verhältnisse in Bezug auf Maienfeld auch auf toggenburgische Rechte, und Muraro fährt fort: «Dies zeigt deutlich, dass die «Herrschaft» erst unter dem letzten Toggenburger und den Freiherren von Brandis zu einem geschlossenen Herrschaftsbereich geworden ist.» Wie weiter unten zu zeigen sein wird, hebt die Geschlossenheit des Herrschaftsbereichs mit Sicherheit bereits unter dem Grafen Friedrich V. von Toggenburg an. Und nicht zu übersehen ist, dass bereits die Ritter von Aspermont als Herren des Niedergerichts Maienfeld-Fläsch auch schon die hohe Gerichtsbarkeit über alle drei Niedergerichte, das heisst zusammen mit Jenins/Neu-Aspermont – ursprünglich auch ein aspermontisches Niedergericht – und Malans/Klingenhorn innehatten.

Zur Feststellung Muraros, wonach die Freiherren von Vaz im Gebiet der Herrschaft trotz der scheinbar schwachen grundherrlichen Stellung Inhaber der gräf-

188 Als einer von vielen Autoren zur Bündner Geschichte mit der gegen- teiligen, nicht quellengestützten Ansicht sei Friedrich Pieth, Bündner- geschichte, 2. unveränderte Auflage, Chur 1982, S. 71, zitiert. Unter der Überschrift «Die Teilung der vazischen Erbschaft» lesen wir da: «Seltsamerweise gibt erst diese Teilung Aufschluss über den ganzen Umfang der vazischen Hinterlassenschaft.» Hierauf wird der Teil der Erbmasse angeführt, der an Graf Rudolf von Werdenberg-Sargans zufolge seiner Ehe mit der einen Tochter Donats von Vaz, Ursula, gefallen sein soll. Und danach erfahren wir zum Teil der Erbmasse, der an Graf Friedrich V. von Toggenburg, verheiratet mit der zweiten vazischen Tochter Kunigunde, gegangen sei, unter anderem: «Als vazischer Besitz kamen auch die Landschaft Davos, das Gericht Klosters, das aus der Herrschaft Strassberg hervorgegangene Gericht Churwalden, die Gerichte Maienfeld und Jenins an die Toggenburg.» Es sei noch auf Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, 4. Teil, bearbeitet von Bernhard Stettler, Basel 1983, verwiesen: Tschudi berichtet auf S. 138, dass Donat von Vaz 1330 (man nimmt heute an 1337 oder 1338) als letzter im Mannesstamm verstorben sei und dass die eine Tochter, Kunigunde, Graf Friedrich V. von Toggenburg zum Ehegarnal gehabt habe. An diese sei die «statt und grafschafft Meienfeld» sowie «die vesti Meienfeld» erbweise gefallen. In Anm. 157 äussert Bernhard Stettler, dass Tschudis Angaben über den Vazer Besitz insofern richtig seien, «als in all den genannten Gebieten (sog. Herrschaft [grafschafft Meienfeld], ...Vazer Rechte nachzuweisen oder mindestens zu vermuten sind (einzig die Burg *Maienfeld* war nie in Vazer Besitz ...).» Worauf Stettler das positive Urteil hinsichtlich der «Grafschaft Maienfeld» und das negative Urteil hinsichtlich der Burg Maienfeld stützt, erfahren wir nicht. Da genügt der hinzugefügte Satz nicht: «Vielfach handelt es sich aber nur um Teilrechte und keineswegs in allen Fällen um Erbbesitz.» Und ebenso wenig genügt der Hinweis auf das Güterverzeichnis bei Muraro, Freiherren von Vaz, S. 176ff. Von angeblichen Herrschaftsrechten und von Eigentum der Freiherren von Vaz in und um Maienfeld ist bei Tschudi noch an mehreren Stellen die Rede, doch machen die Hinweise die Sache nicht glaubwürdiger. Schliesslich soll noch erwähnt werden, dass einer der noch immer zuverlässigsten Biographen des Hauses Toggenburg, Placid Bütler, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, I. Teil, *Zürcher phil. I Diss.*, St. Gallen 1885, S. 24f., ebenfalls die quellenmässig unbelegte These vertritt, dass Friedrich V. durch seine Heirat mit Kunigunde von Vaz unter anderem auch Maienfeld «zu Eigen» erhalten habe (S. 21). Wörtlich heisst es: «Stadt und Burg Maienfeld samt dem dortigen Zoll, das Dorf Fläsch und die «Gewaltsami» bis an den Brunnen zu Balzers (heutige Kantonsgrenze bei Luciensteig) ...» Freiherren von Vaz, passim und insbesondere S. 101ff.

189 Am 30. November 1284 vergleichen sich Bischof Friedrich von Chur und Johann und Donat von Vaz aufgrund eines Schiedsspruchs. BUB III (neu), Nr. 1359 (1135), S. 137, Z. 9–11. Darin lesen wir: «Vnd dar vber der bvhel zer Niwen Aspermnt sol gemaine sin des bisschofs von Kur vnd aber de vorgeantanten kinde Johannis et Donati, vnd also daz nieman iemer drvf gebvwe.» Auch aus dieser Formulierung können keine herrschaftlichen Rechte der Vazer in der nachmaligen Herrschaft Maienfeld abgeleitet werden. Johann von Vaz scheint sich an diese Abmachung nicht gehalten zu haben, weshalb er in einem Entscheid von Konrad, Propst von St. Johann und Domherr von Konstanz, und Marquard von Schellenberg mit dem Obmann Ulrich von Klingenberg vom 19. März 1299 [BUB III (neu), Nr. 1657 (1286),

lichen Rechte gewesen seien, «weil sonst die Stellung der hier mit dem Aussterben der Vazer auftauchenden Grafen von Toggenburg nur schwer zu erklären ist», ist auf unsere nachfolgenden Darlegungen zu verweisen. Daraus ergibt sich, dass die Grafen von Toggenburg ihre Rechte in der Herrschaft just nicht aus der Hand der Vazer empfangen haben. Eine Konstruktion gräflicher Rechte der Vazer, wofür es keine Quelle gibt¹⁹³, ist somit nicht erforderlich.

Dennoch folgert Elisabeth Meyer-Marthaler, dass Muraro «eine ursprüngliche Hoheit der Vazer auch im vorderen Prättigau und in der Herrschaft Maienfeld wahrscheinlich» mache.¹⁹⁴ Umso mehr überrascht dann aber die Feststellung der Autorin auf S. 441f. nach der Schilderung des Übergangs vazischen Erbgutes über die Töchter Donats von Vaz, Kunigunde und Ursula, an die Grafen Friedrich V. von Toggenburg beziehungsweise Rudolf IV. von Werdenberg-Sargans: «Das vordere Prättigau mit den Burgen Solavers und Castels¹⁹⁵ gehörte noch den aspermontischen Erben, Maienfeld den Meiern von Windegg.» (Hier muss es richtig heissen: Ritter Hartmann II. Meier von Windegg. Nur er und sonst niemand aus dem Geschlecht der Windegger trat in Maienfeld in Erscheinung.) Diese Herrschaftsabfolge für Maienfeld (Aspermont, Windegg, Toggenburg) ist die richtige; eine «ursprüngliche Hoheit der Vazer» fand nach der Quellenlage eben nicht statt. Dennoch lesen wir nochmals von möglichem vazischem Wirken in unserem Raum: «Vielleicht ebenfalls in den Kreis zurückliegender vazischer Ansprüche, der damit geschlossen wäre, gehörten Maienfeld, Burg und Stadt, das Dorf Fläsch und die zur «Herrschaft» zählenden Rechte. Auch sie gelangten nicht unmittelbar nach Donats Tod in toggenburgische Hand ...»¹⁹⁶ Die anschliessenden Darlegungen stimmen dann mit der quellenmässig belegten Tatsache überein, dass eine Vorschaltung der Freiherren von Vaz unmittelbar vor die Herrschaft der Grafen von Toggenburg in unserem Raum nicht zulässig ist. Allerdings ist der Hinweis auf die Vazer überflüssig. Vielmehr gelangten die dortigen Rechte und Besitzungen «durch Kauf, und zwar aus dem Besitz Johans von Bodman, des Ehemanns der Anna, Tochter Hartmanns II. Meiers von Windegg (1355), und der Grafen von Werdenberg-Sargans (1359)» an die Toggenburger.¹⁹⁷

Und schliesslich wird die These von der vazischen Machtausübung im Raum der heutigen Herrschaft Maienfeld auch im Handbuch der Bündner Geschichte (in der 2. Auflage 2005) aufrechterhalten. So schreibt Werner Meyer im Kapitel «Das Hochmittelalter (10. bis

Mitte 14. Jahrhundert)»¹⁹⁸ auf Seite 184 zunächst: «Die Freiherren von Vaz gliederten im frühen 14. Jahrhundert den Besitz der Aspermont im äusseren Prättigau und in der Bündner Herrschaft ihrem landesherrlichen Machtbereich ein, ...» Er beruft sich dabei auf die Arbeit von

Z. 30–36] aufgefördert wird, den widerrechtlich erstellten Bau auf Neu-Aspermont abzubrechen. Auch so lassen sich noch immer keine herrschaftlichen Rechte der Vazer in Maienfeld erkennen.

- 191 Zu diesem Weinberg in Malans hinzu nennt Muraro im Güterverzeichnis der Vazer im Anhang 4 auf S. 191 unter Ziffer 2.17 «Herrschaft» noch zwei weitere Weinberge, allerdings als fraglich, nämlich *Viniols* und *Ratitsch*. Er bezieht sich dabei auf Regest 424 in Rudolf Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven (Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte), Bd. I, Basel 1899, S. 250f. Das Regest, das den gerafften Inhalt einer am 28. Juni 1343 in Bibrach ausgestellten Urkunde wiedergibt, nennt indessen keine Güter der Freiherren von Vaz, sondern vorwiegend solche des Ritters Walter von Stadion, des Vogts Ulrich von Matsch sowie Angehöriger des Hauses Aspermont. Die beiden fraglichen Weinberge heissen daselbst *Viniola* und *Rutitsch*. Die Urkunde ist heute im Wortlaut in BUB V, Nr. 2750, abgedruckt. Danach verkauft Walter von Stadion (*Walther von Stadegun*) an Ulrich von Matsch die Rechte und Güter, die er zusammen mit seinem Bruder Ludwig von Eberhard von Aspermont gekauft hat. Hier tragen die beiden Weinberge die Bezeichnung *Ratitsch* (S. 317, Z. 1, 7, 12) und *Viniola* (Z. 7; wird gemäss Anmerkung 6 als nicht identifiziert bezeichnet), und bei den Weinbergen ist von dem *zehenden vs dem wingarten* die Rede. Jedenfalls sind mit dieser Urkunde keine vazischen, sondern höchstens ehemalige Rechte und Besitzungen der Ritter von Aspermont zu erkennen. Die Burg Klingenhorn wird von Muraro an gleicher Stelle ebenfalls als vermutlich vazisch angeführt; ein Quellenhinweis dazu ist indessen nicht auszumachen.

- 192 Muraro, Freiherren von Vaz, S. 101f.

- 193 Muraro, Freiherren von Vaz, S. 104. Dennoch finden wir als erste Position im vazischen Güterverzeichnis (S. 191) die mit dem Bemerkens «vermutlich» versehene Hohe Gerichtsbarkeit. Ein Quellenhinweis dafür ist jedoch nicht auszumachen. Und unter «Maienfeld» lesen wir: «Möglicherweise Grundbesitz und Zoll; unsicher.» Die in Klammern erfolgten Hinweise auf Text und Anmerkungen in der Arbeit lassen dazu nichts Schlüssiges erkennen, und auch hier fehlen Quellenbelege.

- 194 Elisabeth Meyer-Marthaler, Das Toggenburger Erbe und die Anfänge des Zehngerichtenbundes, in: Geschichte und Kultur Churrätens, Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, hsg. von Ursus Brunold und Lothar Deplazes, Disentis/Mustér 1986 (Meyer-Marthaler, Toggenburger Erbe), S. 441, Anm. 3. Die Autorin bezieht sich auf Muraro, Freiherren von Vaz, S. 101.

- 195 Mit den ehemals aspermontischen Burgen Solavers und Castels war ebenso wie mit der Burg Maienfeld die Hohe Gerichtsbarkeit verbunden.

- 196 Meyer-Marthaler, Toggenburger Erbe, S. 444f.

- 197 Meyer-Marthaler, Toggenburger Erbe, S. 444f.

- 198 Handbuch I, S. 138ff.

Clavadetscher «Die Herrschaftsbildung in Rätien».¹⁹⁹ Dort lesen wir aber auf Seite 339 in der Anmerkung 74: «Nicht berücksichtigt sind kleinere Herrschaften ... (Rhäzüns, Belmont, Montalt, Greifenstein, Aspermont u. a.).» Und weiter vernehmen wir von Werner Meyer auf Seite 186: «Der weitläufige, von der St. Luzisteig bis an den San-Bernardino-Pass und vom Prättigau bis nach Ilanz reichende Herrschaftsbereich der Freiherren von Vaz dürfte mehrheitlich im Laufe des 13. Jahrhunderts zusammengebracht und landesherrlich strukturiert worden sein.» Diese Aussage wird auf Muraro, Freiherren von Vaz, S. 20–108, gestützt. Doch wie wir soeben gezeigt haben, gelang es Muraro nicht, für Maienfeld den erforderlichen Quellennachweis zu erbringen. Und in dem von Werner Meyer mit Otto P. Clavadetscher bereits 1984 verfassten Burgenbuch von Graubünden wird auf Seite 324 in überzeugender Weise die schon damals gemäss neuester Forschung nachweisbare Reihenfolge der Inhaber der hochmittelalterlichen Herrschaftsrechte in Maienfeld nachgewiesen (Aspermont, Windegg, Toggenburg, Brandis). Von Clavadetscher erfahren wir schon 1978, dass Graf Friedrich V. von Toggenburg Maienfeld nicht durch seine Heirat mit Kunigunde von Vaz, sondern 1355 käuflich von Johann von Bodman, einem Schwiegersohn Hartmanns II. von Windegg, erworben hatte.²⁰⁰

Somit soll abschliessend festgehalten werden, dass die Freiherren von Vaz im Raum der heutigen Bündner Herrschaft und schon gar in der Stadt Maienfeld keinerlei herrschaftlichen Rechte ausübten, sondern lediglich über wenig Besitz verfügten.

46 Jahre nach dem letzten Erscheinen einer Urkunde mit der Bezeichnung unseres Ortes *Lupinis* oder ähnlich begegnet uns am 19. September 1282 eine in Feldkirch ausgestellte Urkunde mit dem Ortsnamen *Maginvelt*. Die Ortsbezeichnung erinnert uns mit aller wünschbaren Deutlichkeit an das spätantike *Magia* mit dem hintangesetzten *-feld*. Und die gleiche Urkunde stellt ein Schlüsseldokument für die weitere Geschichte von Maienfeld im Hochmittelalter dar. Denn mit ihr vermacht Heinrich II. von Aspermont (*H. miles dictus Aspermunt*) eben am 19. September 1282 die Burg Maienfeld mit allen ihren Pertinenzen (*castrum meum Maginvelt cum omnibus suis pertinentiis*) seinem Bruder Eglolf (*domino Egololfo fratri meo*).²⁰¹ Zu diesen Pertinenzen gehören alle Rechte und Besitzungen, somit auch die Hohe und die Niedere Gerichtsbarkeit. Diese Burg steht mit ihrem mächtigen Turm noch heute an der gleichen Stelle und bildete den Ausgangspunkt für eine umfangreiche

Burganlage und den im Norden und Osten angelegten befestigten Ort, die spätere Stadt Maienfeld.

Das Edelgeschlecht der Aspermont wurde in der Bündner Geschichtsforschung bis heute als Stiefkind behandelt und nicht zuletzt deshalb bis in die jüngste Zeit unterschätzt und fehlgedeutet. Mitverantwortlich für das bisher schlechte Abschneiden der Aspermont ist die nicht immer günstige und besonders von vielen Lücken gekennzeichnete Quellenlage zu ihrem Aufkommen und zu ihrem öffentlichen Wirken im Hochmittelalter. Auch sind die Gründe für ihr plötzliches Verlassen ihres einstigen churrätischen Herrschaftsgebietes etwa in den Vierzigerjahren des 14. Jahrhunderts ungewiss. Als offen beziehungsweise mindestens als umstritten muss auch heute noch die Frage gelten, ob und, wenn ja, wann das Geschlecht erloschen ist, oder ob noch Nachfahren da sind.

Eines der äusseren Zeichen der Herrschaftsausübung war im Mittelalter die Gerichtsbarkeit. Gemäss der durch Karl den Grossen in Churrätien eingeführten Grafschaftsverfassung bildete die gerichtliche Hauptinstanz das Grafengericht, das seine Befugnisse vom König herleitete. Um die Wende zum 12. Jahrhundert erfuhr diese Gerichtsverfassung durch den Wegfall der Pflicht des Grafen, die Gerichtsbarkeit selbst wahrzunehmen, einen grundlegenden Wandel. Mit dem «Zerfall» der Grafschaft einher ging die Territorialisierung der Grafschaft. Im Gerichtsverfahren äusserte sich diese vorerst dadurch, dass der Graf die sogenannte Hohe Gerichtsbarkeit, das heisst die Gerichtsbarkeit mit Strafen an Leib und Leben sowie zu Streit um liegendes Gut (*causae maiores*), für sich vorbehielt, derweil er die Fälle um Bussen und Geldschulden sowie Streitfälle um fahrende Habe (dazu gehörten im Gegensatz zu unserem heutigen Sachenrecht auch Bauten) als Niedere Gerichtsbarkeit (*causae minores*) an territoriale Landgerichte delegierte.²⁰² Die Freiherren von Vaz wurden und

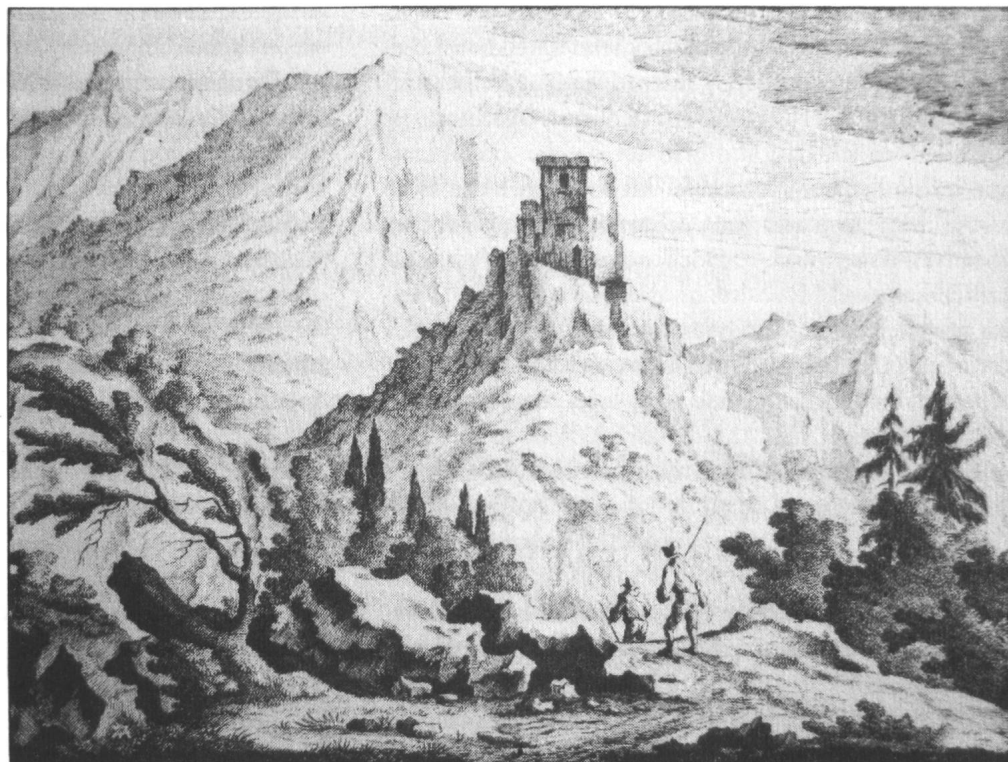
199 Clavadetscher, Rätien im Mittelalter, S. 326–343.

200 Otto P. Clavadetscher, Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung der Grafen von Toggenburg, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg, Historische Beiträge zum Uznacher Stadtjubiläum 1228–1978, Uznach 1978, S. 31. In Anm. 96 verweist der Autor bereits auf den «Artikel Maienfeld» im künftigen Bündner Burgenbuch.

201 BUB III (neu), Nr. 1321 (1115a). Vgl. den vollen Wortlaut der Urkunde im Anhang.

202 Heinrich Mitteis/Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, 7., erg. Aufl., München und Berlin 1961, S. 124–127; Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I: Frühzeit und Mittelalter, 2., neubearb. Aufl., Karlsruhe 1962, S. 142.

Ruine Alt-Aspermont bei Trimmis. Ansicht von Süden. Zustand um 1889 nach P. Staub. (Archiv des Schweiz. Burgenvereins)



werden bis heute in der rätischen Geschichtsforschung als Inhaber des Ranges von Grafen betrachtet, was sie nach der soeben kurz geschilderten hochmittelalterlichen Gerichtsverfassung zur Ausübung der Hohen Gerichtsbarkeit legitimiert haben würde. Dass dies de facto auch der Fall war, lässt sich mehrfach urkundlich belegen. Dieselbe rätische Geschichtsforschung hält des bestimmtesten fest, dass Edelleute eines niedrigeren Ranges zur Ausübung der Hohen Gerichtsbarkeit keinesfalls befugt, noch zu solchem de facto im Stande gewesen wären. Dem steht die Erkenntnis gegenüber, dass mit der politischen Territorialisierung des Reiches eine starke Territorialisierung des Gerichtswesens namentlich in Süddeutschland – und dazu ist auch Churrätien zu zählen – einher ging.²⁰³

Zum ersten Mal erfahren wir quellenmässig gesichert von einem Angehörigen des Geschlechts der Ritter von Aspermont im *Necrologium Curiense*, in einem der Jahrzeitbücher der Kirche zu Chur. Wir lesen dort im Codex C zum 8. Mai *Burchardus de aspermonte ob.* (das bedeutet *obiit*). Der Eintrag sagt uns, dass Burkard von Aspermont an einem 8. Mai gestorben ist.²⁰⁴ Doch das Todesjahr erfahren wir nicht. Nun hat Wolfgang von Juvalt schon für die von ihm 1867 herausgegebene Transkription der Churer Jahrzeitbücher eine Methode zur ungefähren Zeitbestimmung entwickelt, die bis

heute unangefochten blieb. Danach wäre Burkard von Aspermont im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts, mithin zwischen 1150 und 1175 verstorben.²⁰⁵ Im gleichen Codex C lesen wir zum 9. Juni: *Odabricus de aspermonte ob. (iit)*.²⁰⁶ Juvalt setzt dazu den Zeitabschnitt von etwa 1160–1180.²⁰⁷ Diese beiden quellenmässigen Zeugnisse über die Ritter von Aspermont lassen den Schluss zu, dass das Edelgeschlecht sicher seit dem 12. Jahrhundert in Churrätien weilte. Die Vornamen, auf die wir in den Urkunden laufend stossen, zeigen, dass das Geschlecht aus dem alemannischen Norden des Reiches stammt. Wenn nachfolgend Namen der Aspermont mit Ord-

203 Ulrich Eisenhardt, *Deutsche Rechtsgeschichte*, 5. Aufl., Grundrisse des Rechts, München 2008, S. 107–110; Rudolf Gmür/Andreas Roth, *Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte*, 9. überarb. Aufl., Juristische Arbeitsblätter JA-Sonderheft 2, Neuweis und Krißel 2000, S. 42.

204 *Necrologium Curiense*. Mittelalterliche Toten- und Jahrzeitbücher der Kathedrale Chur. Faksimile. Hsg. von Ursus Brunold und Jürg L. Muraro. Dietikon-Zürich 2008 (*Necrologium Curiense*. Faksimile), S. 43.

205 *Necrologium Curiense*, das ist: Die Jahrzeitbücher der Kirche zu Chur. Bearb. u. hsg. von Wolfgang von Juvalt, Chur 1867 (Juvalt, *Necrologium Curiense*), S. 46.

206 *Necrologium Curiense*. Faksimile, S. 47.

207 Juvalt, *Necrologium Curiense*, S. 57.

nungszahlen versehen werden, so geschieht dies unter dem Vorbehalt, dass nicht noch mehr Quellen zu diesem Geschlecht gehoben werden. Der Quellenbestand mit Angaben über Persönlichkeiten der Aspermont ist zurzeit noch so, dass die Erstellung einer einigermaßen verbindlichen Stammtafel nicht möglich ist. Eine solche findet sich zwar im Aufsatz von Anton Mooser über Neu-Aspermont.²⁰⁸ Doch stützt sich der Verfasser auf Thesen und Hypothesen, die durch heutige Quellen widerlegt oder zumindest in Frage gestellt werden können.²⁰⁹ Zahlreiche Quellen waren ihm noch nicht bekannt. Im Übrigen setzte auch er einen Stamm der «Alt-Aspermont», der 1333 erloschen sein soll,²¹⁰ und einen Stamm der «Neu-Aspermont» voraus, wozu keine Veranlassung besteht.

Das bisher erstmalige urkundliche Auftreten der Aspermont fällt ins Jahr 1149 mit Ulrich I. als Zeugen im Hofgericht der Kirche Chur. Laut der entsprechenden mit Mai datierten Urkunde wird Guta von Zizers im Vogtgericht von Chur auf Klage gegen Rainard von Castrisch der Kirche Chur zugesprochen.²¹¹ Gemäss der nächstfolgenden Urkunde von vor dem 9. März 1163 finden wir Swiker I. von Aspermont als Zeugen; hier schenken Irmgard und Heilwig von Tarasp, Burkart von Frickingen, Ulrich von Tarasp und Uta sowie Irmgard von Rosenberg dem Kloster St. Johann in Münstair Güter im Unterengadin und im Vinschgau.²¹² Die Urkunde weist nebenher auf die besonderen Beziehungen zwischen den Herren von Tarasp und den Rittern von Aspermont hin, was die bedeutende Stellung der Aspermont unterstreicht.

Und unterm 15. Mai 1170 stossen wir auf eine Urkunde, womit Kaiser Friedrich I. die Übertragung der Vogtei Chur als Lehen an seinen Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, durch den Churer Bischof Eginio beurkundet und diesen für seine Lebenszeit vom Hof- und Reichsdienst befreit.²¹³ Diese bedeutungsvolle Handlung erfolgt in Anwesenheit höchster Würdenträger des Reiches, darunter Rudolf von Zähringen, Bischof von Lüttich, Herzog Berthold IV. von Zähringen, Pfalzgraf Hugo von Tübingen, Graf Hugo von Pfullendorf, Graf Ulrich IV. von Lenzburg, Graf Hartmann von Kirchberg, Graf Manegold von Veringen, Graf Burkhard von Hohenzollern, Konrad von Schussenried (Waldsee, Württemberg), Egnolf von Ürslingen (b/Rottweil) und ferner Swiker I. und sein Vater Ulrich I. sowie Heinrich und sein Sohn Ulrich II. von Aspermont. Diese Positionierung der Aspermont legt nicht nur Zeugnis dafür ab, dass sie die Aufgabe von bischöflichen Ministerialen

erfüllten, sondern dass sie sich darüber hinaus in sehr angesehener Umgebung bewegten.

Die Herausbildung eines eigenen, rechtlich gesonderten Ministerialenstandes erfolgte seit der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert zuerst in der Reichskirche. Vereinfacht ausgedrückt, bildete sich aus dem Dienstrecht eines Angehörigen der bischöflichen *familia* – auch etwa eines mit gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Aufgaben betrauten Meiers (*villicus*) – der Dienst, der Reiterdienst auf der Grundlage der Ausstattung mit einem Erblehen. War die Ministerialität anfänglich mehrheitlich von Unfreiheit geprägt, so entfiel diese im Laufe des 12. Jahrhunderts weitgehend. So wurden von Edelfreien auf dem Weg der Ministerialität zum Beispiel die Erlangung geistlicher Würden in Domstiften und in den neuen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser angestrebt. Ebenso suchten Edelfreie an der Steigerung des Ritterbegriffes zum *miles christianus* und am Bild des höfischen Ritters durch Zugehörigkeit zum Rittertum teilzuhaben.²¹⁴

1170 wirken als Zeugen Ulrich I. von Aspermont bei einem Geschäft Friedrichs V. von Schwaben²¹⁵ und im gleichen Jahr Swiker I. von Aspermont bei einer Schenkung Bischof Eginos von Chur an das Kloster St. Johann in Münstair.²¹⁶ Bei einem Tauschgeschäft des Klosters Marienberg im Vinschgau um einen Hof in Burgeis und Eigenleute in Ardez von 1173 finden wir Heinrich I. von Aspermont als Zeugen.²¹⁷ Am 22. Mai 1194 überträgt Kaiser Heinrich VI. mit einer in Chur ausgestellten Urkunde die ihm von Rüdiger von Limpach (Überlingen) zugunsten der Mönche von St. Luzi in Chur aufgegebene Kirche in Benden im heutigen Fürstentum Liechtenstein an das Prämonstratenserkloster. Als Zeuge wirkt Heinrich I. von Aspermont mit.²¹⁸ Der gleiche

208 Anton Mooser, Neu-Aspermont, (Mooser, Neu-Aspermont), Bündnerisches Monatsblatt (BM), Chur 1935, unpag. Doppelblatt zwischen S. 232 und 233.

209 So nimmt Mooser beispielsweise an, dass die Ritter von Aspermont sowohl die Burg Neu-Aspermont wie auch die Burg Maienfeld von den Freiherren von Vaz zu Lehen gehabt hätten, wofür jeglicher Quellenhinweis fehlt.

210 Anton Mooser, Alt-Aspermont, BM, Chur 1919, S. 23.

211 BUB I, Nr. 316.

212 BUB I, Nr. 349.

213 BUB I, Nr. 373.

214 K. Schulz, Lexikon des Mittelalters VI, Sp. 636-639.

215 BUB I, Nr. 374.

216 BUB I, Nr. 375.

217 BUB I, Nr. 383.

218 BUB I, Nr. 467.

Kaiser bestätigt 1195 einen Spruch um den Meierhof von Ramosch, dem mehrere Churer Ministerialen, darunter Heinrich I. von Aspermont, beiwohnen.²¹⁹ Vor dem 21. Juni 1210 tauscht Swiker, der Propst des Klosters Churwalden, mit Albero von Tinizong ein Gut im Schanfigg gegen einen Hof in Maienfeld. An dem Geschäft wirken als Zeugen mit: Konrad I., Domherr (*canonicus*), Egino und Konrad II. von Aspermont.²²⁰ Maienfeld trägt zu dieser Zeit noch die Ortsbezeichnung *Lupinis* und ähnlich. Deshalb lesen wir auf Seite 45, Zeile 25 und 26: ... *et recipiendo ab eo coloniam unam in Luppino* ... Dazu erfahren wir aus der Urkunde, dass sich gegenüber dem fraglichen Gut im Schanfigg unter anderem eine Wiese (*predium*) von Konrad II. befand. Das bedeutet, dass die Aspermont nun auch im übrigen Churrätien Grundeigentum hatten und dass sich das Kloster Churwalden mit Grundbesitz in Maienfeld festzusetzen begann.

Einen weiteren Schritt der Verselbstständigung der Aspermont können wir im nachfolgenden Schiedsspruch erblicken, auch wenn er nicht zugunsten derselben ausfiel. Als Schiedsrichter spricht der Leutpriester von St. Martin in Chur den zwischen dem Churer Domkapitel und Ulrich III. von Aspermont strittigen Zehnten in Sagogn am 22. Februar 1227 dem Domkapitel zu.²²¹ Die Aspermont verfügen somit über das Zehntrecht als wesentlichen Teil herrschaftlicher Rechte. Ulrich III. von Aspermont findet sich im Geleit des Churer Bischofs Berchtold I., nämlich am 11. November 1228, da sich der Bischof mit dem Grafen Albrecht III. von Tirol zu Glurns im Streit um die Burgen Montani und Steinsberg sowie um Rechte und Einkünfte im Unterengadin und im Vinschgau vergleicht.²²² Burkhard von Wittenbrunn, Dompropst zu Chur, Walter III. von Vaz und Heinrich von Ramschwag (Hägenschwil, St. Gallen) entscheiden zu Chur am 14. August 1244 den Streit zwischen dem Churer Bischof Volkard von Neuburg und Ulrich IV. von Aspermont um die Einkünfte des Viztumamtes.²²³ Dem Viztum (*vicedominus*) obliegt die Wirtschaftsverwaltung der Diözese.²²⁴ Die Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und Ulrich IV. von Aspermont lässt auf eine beachtliche Anhebung der Stellung der Aspermont in der *familia* des Bistums schliessen, und man darf davon ausgehen, dass die Aspermont dieses bedeutungsvolle Amt noch mehrmals bekleideten. Ein weiterer Beleg für die Anhebung der Stellung der Aspermont ist die Nachricht, dass Ulrich IV. von Aspermont im Jahre 1252 dem Kloster St. Luzi in Chur als Seelgerät die Hälfte zweier Hofstätten in der

Stadt Chur geschenkt und ihm die andere Hälfte verkauft hat.²²⁵ Demnach müssen die Aspermont in Chur über Grundeigentum verfügt haben.

Aus einer am 20. Juni 1264 in Chur aufgesetzten Urkunde erfahren wir, dass Dompropst Burkhard von Wittenbrunn, Domdekan Ulrich von Montfort und das gesamte Domkapitel auf Klageerhebung gegen Eberhard I. von Aspermont sowie dessen Söhne und Anhänger als Urheber der Gefangennahme des Bischofs Heinrich III. von Montfort verzichteten.²²⁶ Über die Ursache und die näheren Umstände dieses Gewaltaktes gibt uns die Urkunde keine Auskunft. Doch mag sie als Zeichen der Respekt erheischenden Stellung der Ritter von Aspermont gegenüber dem mächtigsten Fürsten Churrätiens, dem Bischof, gedeutet werden. Johann Georg Mayer weist in seiner Bistumsgeschichte²²⁷ darauf hin, dass der Regierungsantritt Bischof Heinrichs III. von Montfort just in die Zeit des Interregnums fiel, das mit dem Tod Kaiser Friedrichs II. 1250 einsetzte und mit der Wahl Rudolfs von Habsburg 1273 zum deutschen König seinen Abschluss fand.²²⁸ Wie uns Mayer berichtet, nahmen viele churrätische Adelige die kaiser- beziehungsweise königslose Zeit zum Anlass, ihre eigene Machtposition zu stärken. Dass eine Massregelung Eberhards I. von Aspermont durch das Domkapitel wegen der Gefangennahme des Bischofs ausblieb, schreibt Mayer einer vorausgegangenen Vereinbarung zu. Jedenfalls lassen diese Vorkommnisse über die besondere Stellung der Ritter von Aspermont in Churrätien und im Bistum Chur keinen Zweifel aufkommen. Die immer gefährlicher werdende Lage veranlasste Bischof Heinrich zusammen mit seinem Bruder Hugo von Werdenberg mit einer bewaffneten Schar den das Bistum bedrohenden Adeligen entgegenzuziehen. Am 26. August 1255 schlug er seine Gegner bei Domat/Ems.²²⁹ Das Treffen ist auch unter Nennung der wichtigsten feindlichen Anführer (Rhäzüns, Belmont, Friberg, von Rialt) im *Necrologium*

219 BUB I, Nr. 470.

220 BUB II (neu), Nr. 534 (539) bzw. S. 45–46.

221 BUB II (neu), Nr. 651 (663).

222 BUB II (neu), Nr. 677 (679).

223 BUB II (neu), Nr. 829 (820 u. N.S. 596).

224 S. Kreiker, Lexikon des Mittelalters VIII, Sp. 1621–1622.

225 BUB II (neu), Nr. 929 (885).

226 BUB II (neu), Nr. 1078 (970).

227 Mayer, Bistumsgeschichte, Bd. I, S. 243ff.

228 D. Hägermann, Interregnum, Lexikon des Mittelalters V, Sp. 468f.

229 Mayer, Bistumsgeschichte, Bd. I, S. 243f.

Curiense festgehalten.²³⁰ Aus der Zeitabfolge zu schließen, könnte die Gefangennahme des Bischofs durch Eberhard I. von Aspermont im Zusammenhang mit dem Waffengang bei Domat/Ems erfolgt sein. Allerdings sind die Aspermont auf der bischofsfeindlichen Seite nirgends genannt. Dennoch kann aus dem Ganzen gefolgert werden, dass die Aspermont gegenüber dem Bischof eine starke Stellung einnahmen.

Unter den drei Burgen im Churer Rheintal, deren Errichtung den Rittern von Aspermont zugeschrieben wird, tragen zwei den Namen «Aspermont». Da ist die Alt-Aspermont bei Trimmis, und da ist die Neu-Aspermont bei Jenins. Wir haben eingangs festgestellt, dass alle Vornamen der Aspermont ihre alemannische Herkunft verraten. Doch sind die beiden Burgnamen romanisch beziehungsweise lateinisch. Wir haben eine Zusammensetzung aus *asper* (rauh) und *mons, montem* (Berg) vor uns. Der Burgherr nahm, wie sich Heinrich Boxler ausdrückt, Rücksicht auf die romanische Umgebung. Denn im 12. und 13. Jahrhundert sprach man in unserer Gegend noch ausschliesslich romanisch.²³¹ Da uns die Quellen zur Errichtung und zu baulichen Eingriffen an den Burgen fehlen und da wir nur sehr lückenhaft über die rechtlichen und faktischen Besitz- oder Eigentumsverhältnisse urkundlich orientiert sind, so fand seit Beginn rätischer Geschichtsschreibung ein vielfältiges Rätseln um diese Burgen statt. Auch die Frage, wann wer und unter welchem Rechtstitel auf der einen oder der andern Burg gesessen habe, kann nicht für jeden Zeitabschnitt, da die Burgen noch bewohnbar waren, beantwortet werden. Das Bestehen zweier Burgen mit dem Namen «Aspermont» führte auch dazu, dass die Geschichtsschreibung wie auch die Verfasser von Quellenwerken versuchten, nach zwei Stämmen der Aspermont, nämlich den «Alt-Aspermont» und den «Neu-Aspermont» zu unterscheiden. Solches Vorgehen leuchtet nicht ein, zumal die Aspermont – wie wir noch sehen werden – über diese beiden Standorte hinaus in entscheidender Weise Macht ausübten. Welcher Teil des Familienstammes im Einzelfall aktiv war, lässt sich nur erraten, solange eine umfassende Stammtafel fehlt.

Ja, es wurde auch die Frage aufgeworfen, welche der beiden Burgen die ältere sei. So schreibt Wolfgang von Juvalt in seinem *Necrologium Curiense*, auf Seite 140f.: «Vermuthlich war von den zwei Burgen des Namens diejenige in Jenins die ältere und die eigentliche Stammburg, ... Die Burg Trimmis kam um die Mitte des XIII Saec. an das Bisthum Cur. ...» Heute jedoch verfügen wir über Quellen, die uns das Gegenteil be-

legen. Mit Urkunde vom 6. Juli 1275 überträgt Bischof Konrad von Belmont Walter IV. von Vaz als Leibge- ding die Burg Aspermont, alle Leute und Besitzungen, die Ulrich von Aspermont hinterlassen hat, sowie die Höfe Molinära, Trimmis und Tume-gl/Tomils für den als Schadenersatz zurückgegebenen Pfandbesitz.²³² Aus der Urkunde erfahren wir nur den Namen «Aspermont» (*castrum dictum Aspermont*). Dazu wird uns vor Augen geführt, dass unmittelbar zuvor Ritter Ulrich IV. von Aspermont auf der Burg sass und daselbst verstarb. Und am 30. November 1284 vergleicht sich Bischof Friedrich I. von Montfort mit Johann und Donat von Vaz, dass der Burghügel von Neu-Aspermont (*der buhel zer Niwen Aspermont*) nicht weiter ausgebaut werden soll.²³³ Es besteht nicht der geringste Zweifel, dass wir es hier mit der Burg Neu-Aspermont bei Jenins zu tun haben. Besitzer der Burg sind in diesem Augenblick die Freiherren von Vaz. Nachdem wir wissen, dass die Freiherren von Vaz 1275 vom Bischof aus der Hinterlassenschaft Ulrichs IV. von Aspermont die Burg Alt-Aspermont übertragen erhielten und gemäss Abkommen mit dem Bischof von 1284 keinen weiteren Ausbau der Neu-Aspermont vornehmen durften, begegnet uns eine Urkunde zum 19. März 1299 über die Schlichtung eines Streites zwischen Bischof Siegfried von Gelnhausen und Freiherr Johann von Vaz.²³⁴ Daraus geht zunächst hervor, dass sich die Parteien an Abmachungen über die Zurückhaltung beim Ausbau ihrer Burgen nicht gehalten hatten. Wir befassen uns hier nur mit den Burgen unserer Gegend. Offensichtlich hatten sich die Vazer nicht an das oben erwähnte Abkommen über die Burg Neu-Aspermont gehalten, weshalb Johann von Vaz aufgefordert wird, die inzwischen errichteten Erweiterungsbauten ab-zubrechen. Und nun erscheint in dieser Urkunde auch ausdrücklich die Alt-Aspermont (*Alte Aspermvnt*). Allerdings geht es dabei nicht um Erweiterungsbauten, sondern um mit dieser Burg zusammenhängende Forderungen und Ansprüche des Vazers gegenüber dem Bischof, die dieser bestreitet. Für uns ist von Bedeutung, dass aus dieser Urkunde die geografische Lage eindeutig hervor-

230 *Necrologium Curiense*, Faksimile, S. 288; Juvalt, *Necrologium Curiense*, S. 85.

231 Heinrich Boxler, *Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden, Frauenfeld und Stuttgart 1976* (Boxler, *Burgnamengebung*), S. 62.

232 BUB III (neu), Nr. 1228 (1059).

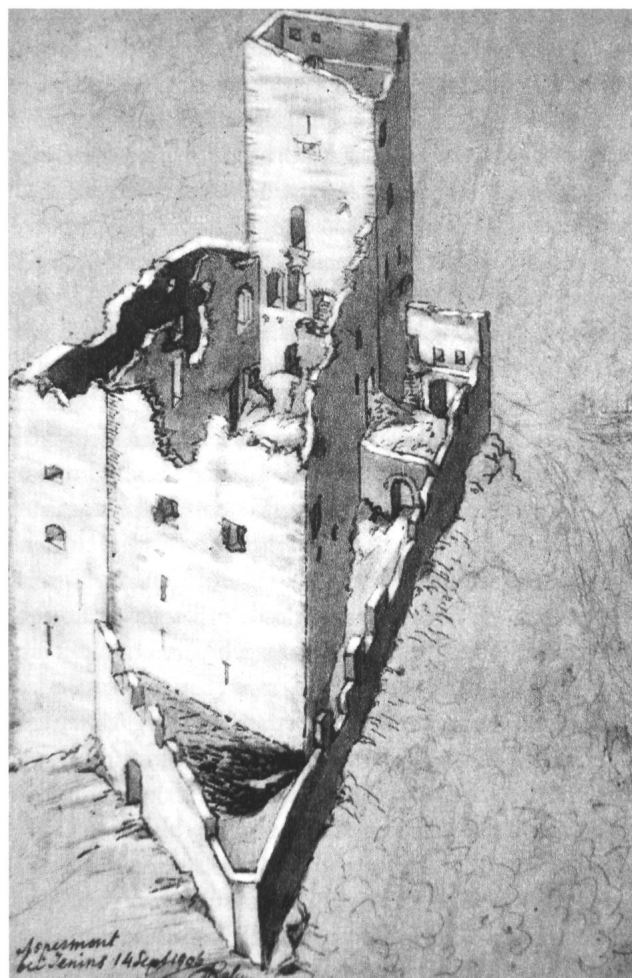
233 BUB III (neu), Nr. 1359 (1135).

234 BUB III (neu), Nr. 1657 (1286).

geht. So lesen wir, dass die Burg Haldenstein zwischen Aspermont und Chur liege. Noch drei urkundliche Belege liegen uns vor, wonach die Herren von Aspermont allerdings nur im Besitz, nicht aber im Eigentum der Burg Alt-Aspermont waren. Die Burg trägt in allen drei Urkunden nur die Bezeichnung «Aspermont». Mit einer auf der Fürstenburg ausgestellten Urkunde verpfändet Bischof Johannes I. Pfefferhard am 6. Juni 1328 die Burgen Fürstenburg und Aspermont (Alt-Aspermont) an Ulrich VI. oder VII. von Aspermont.²³⁵ Allein dieses Pfandgeschäft zeugt von einer sehr starken Stellung der Ritter von Aspermont in Churrätien. Mit Datum vom 18. Juni 1328 ist uns der Pfandrevers für die beiden Burgen überliefert.²³⁶ Mittlerweile scheinen Unstimmigkeiten zwischen dem Bistum und dem Ritter Ulrich von Aspermont aufgekommen zu sein. Diese wurden mit Urkunde vom 20. Januar 1333 geschlichtet.²³⁷ Für uns ist an dieser Streitschlichtungsurkunde von Bedeutung, dass das Dorf Sals und der Hof Molinara von Bischof Ulrich V. Ribi zu Bestandteilen der Burg erklärt werden, womit die geografische Lage der Burg Alt-Aspermont unzweifelhaft ist.

Diese relativ wenigen schriftlichen Zeugnisse über die beiden Burgen Aspermont werden durch die jüngste Burgenforschung bestätigt. Eine Begutachtung des noch vorhandenen Mauerwerks ergibt, dass die Burg bei Trimmis älter ist als diejenige bei Jenins.²³⁸ Aspermont ist nicht Flurname, sondern Burgruine. Wie der Name sagt, liegt es auf der Hand, dass sie von den Rittern von Aspermont errichtet worden sind. Wir haben vernommen, dass die Ritter zu den bedeutenden Ministerialen des Bischofs gehörten, sodass wir annehmen dürfen, sie seien schon frühzeitig, das heisst im 12. Jahrhundert, mit Grundbesitz oder Grundeigentum ausgestattet worden. Zu denken wäre etwa an die Höfe Trimmis oder Molinara, was den Anlass zur Errichtung der Feste Aspermont daselbst gegeben haben könnte. Doch die Quellenlage lässt uns erst 1275 erfahren, dass die Ritter auf der Alt-Aspermont sassien, nämlich als der Bischof die Burg Walter IV. von Vaz übertrug. Hernach ist ein Aspermont nur noch zwischen 1328 und 1333,²³⁹ das heisst von der Verpfändung der Feste durch den Churer Bischof bis zum Hinschied Ulrichs von Aspermont am 13. März 1333, auf der Alt-Aspermont bezeugt.

Es wird angenommen, dass die Burg Neu-Aspermont zwischen 1200 und 1250 errichtet wurde.²⁴⁰ Auch ihr Name weist auf eine Gründung durch die Ritter von Aspermont. 1284 erheben der Bischof von Chur sowie Johann und Donat von Vaz gemeinsam Anspruch auf



Ruine Neu-Aspermont bei Jenins. Zustand um 1906, nach Johann Rudolf Rahn.
(Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich)

den *bubel zer Niwen Aspermont*. Was darunter zu verstehen ist, kann heute insofern nicht mehr gesagt werden, als zu diesem Zeitpunkt daselbst eine Feste der Aspermont bereits bestanden haben muss. Ein Urkundenbeleg zur Neu-Aspermont und ihrer Beziehung zu den Rittern von Aspermont im Ablauf der Zeit fehlt bis heute vollständig. Nach dem Rückzug der Aspermont aus Churrätien um die Mitte des 14. Jahrhunderts geht die Burg in verschiedene Hände über.

235 BUB V, Nr. 2412.

236 BUB V, Nr. 2414.

237 BUB V, Nr. 2515.

238 Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 309–311.

239 Juvalt, Necrologium Curiense, S. 25.

240 Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 21f.

Und nun kommt das Entscheidende zum Wirken der Ritter von Aspermont im Churer Rheintal und wohl in Churrätien überhaupt, selbst wenn die Quellenbelege auch dazu nicht reichlich sind: Am 19. September 1282 vermacht Heinrich II. von Aspermont (*H. [einricus] miles dictus Aspermunt*; 1259–1285) seinem Bruder Eglolf (*domino Egololfo fratri meo*; 1275–1303) seine Burg Maienfeld mit allem, was dazu gehört (*castrum meum Maginvelt cum omnibus suis pertinentiis*).²⁴¹ Diese für die Anfänge der Stadt Maienfeld alles entscheidende Urkunde war schon bisher bekannt. Doch die Bündner Geschichtsforschung ging lange Zeit davon aus, dass die Grafen von Toggenburg Maienfeld durch Heirat einer Tochter des letzten Vazers erlangten. Und die Freiherren von Vaz galten als Erbauer der Burg Maienfeld. Und darum machte man aus dem *castrum meum Maginvelt* Heinrichs II. von Aspermont kurzerhand die Burg Neu-Aspermont bei Jenins. So schrieben es Historikergenerationen, zu denen auch der Schreibende gehörte, einander ab. Doch der Wortlaut der Urkunde lässt nicht den leisesten Zweifel daran aufkommen, dass die Burg Maienfeld Eigentum Heinrichs II. von Aspermont war und durch die Übertragung an seinen Bruder Eglolf weiterhin im Eigentum der Ritter von Aspermont verblieb.

Die Burg Maienfeld wird in der Urkunde *cum omnibus pertinentiis* umschrieben. Damit sind materielle und immaterielle Güter als Bestandteile der Burg gemeint. Die Errichtung der Burg wird von den Fachleuten in die Mitte oder ins 3. Viertel des 13. Jahrhunderts angesetzt.²⁴² Da dürften unsere Aspermont nicht nur als bischöfliche Ministeriale, sondern noch viel mehr als politisch massgebliche Macht eine Rolle in Churrätien gespielt haben. Das unterstreicht ihre offensichtliche Fähigkeit, an einem seit der Spätantike strategisch ausschlaggebenden Ort eine mächtige Burg zu errichten und das damals schon weitgehend geformte Hochgericht Maienfeld, bestehend aus den Niedergerichten Maienfeld-Fläsch, Malans und Jenins, an sich zu ziehen. Diese Herrschaftsrechte sind denn auch in erster Linie die an die Burg Maienfeld gebundenen immateriellen Güter. Und daran vermag auch die noch längst nicht restlos ausgeleuchtete geschichtswissenschaftliche Lehrmeinung nichts zu ändern, wonach – wie in unserem Falle – Edelleute bloss des niederen Standes von Ritters nicht Inhaber der Hohen Gerichtsbarkeit sein könnten.²⁴³ Zu den immateriellen Gütern hinzu kommen als Pertinenz der Burg Maienfeld die materiellen. Ausser der Burg kennen wir sie nicht. Doch sicher gehörten dazu die liegenden Güter, die Fahrhabe und die

Eigenleute. Alles dürfte an einem so bedeutenden Ort wie schon zuvor und auch später in reichlicher Masse vorhanden gewesen sein. Wer auf der Burg Maienfeld sass, war ein reicher und mächtiger Herr.

Der mächtige sechsgeschossige Hauptturm der Burg mit quadratischem Grundriss, mit etwa 12,5 m Seitenlänge und einer Mauerstärke von 2,5 m dürfte mit seiner Grundstruktur auf seine Erbauer zurückgehen. Für eine Altersbestimmung der weiteren Teile der Burg, soweit sie nicht im Laufe der Zeit niedergelegt worden sind, müsste die Bauforschung herangezogen werden.

Als offen hatte bis vor kurzer Zeit die Frage nach dem Zeitpunkt der Stadtbefestigung zu gelten. Doch diese Frage konnte mit Hilfe der Bauforschung am Pfrundhaus im Osten des Mauerrings beantwortet werden. Die Antwort lautet, dass dieser Teil der Stadtmauer etwa die gleiche Zeitstellung aufweist wie die Burg. Daraus können wir folgern, dass die Ritter von Aspermont Maienfeld mit Burg und Ortsbefestigung etwa in einem Zug aufbauten.²⁴⁴ Sie schufen somit die Stadt.

Einige wenige Urkunden belegen direkt oder indirekt die Herrschaftsausübung der Ritter von Aspermont in Maienfeld. So finden wir Ulrich IV. von Aspermont als Zeugen in einer auf der Burg Wartenstein am 31. Mai 1274 aufgesetzten Urkunde, womit Wilhelm von Ragaz auf Urteil des geistlichen Gerichts Eigengüter in Ragaz dem Abt von Pfäfers als Sicherheitsleistung gegenüber seinen Gläubigern Ulrich von Ruschein und dessen Kindern aufgibt.²⁴⁵ Dass der Aspermont als erster Zeuge aufgeführt ist, lässt sich unschwer mit der Bedeutung desselben als Herr zu Maienfeld erklären, allwo der Abt von Pfäfers über beträchtliche Güter verfügte. Mit einer am 5. August oder 26. November 1275 in Malans datierten Urkunde verkaufen Rudolf von Schiers, seine Gemahlin und sein Bruder einen Weinberg.²⁴⁶ Die Urkunde schliesst mit der Feststellung, dass das Kaufgeschäft mit dem Siegel unserer Herren von Aspermont (*sigillo dominorum nostrorum H. et E. de Aspermunt munimine roboratum*) in Rechtskraft erwachse. Das Siegel hängt noch immer an der im Stiftsarchiv St. Gallen aufbewahrten

241 BUB III (neu), Nr. 1321 (1115a). Vgl. Wiedergabe der Urkunde im Wortlaut im Anhang.

242 Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 324.

243 Vgl. Anm. 202 und 203.

244 Handbuch I, S. 179f.

245 BUB III (neu), Nr. 1219 (1052).

246 BUB III (neu), Nr. 1233 (1062).

Originalurkunde.²⁴⁷ Die Aspermont walten bei diesem Grundstückkaufgeschäft als «unsere Herren» (*dominorum nostrorum*), somit als Inhaber der Hohen Gerichtsbarkeit. Die besonderen Beziehungen zwischen der Abtei Pfäfers und den Aspermont auf der Burg Maienfeld jenseits des Rheins kommen in einer auf Burg Wartenstein am 12. Juli 1276 gefertigten Urkunde zum Ausdruck, womit dem Custos Albero von Chur die erste frei werdende Pfarrkirche zur Übertragung versprochen wird. Allerdings behält sich die Abtei vor, über eine solche Kirche auch als Benefizium für Ulrich V. von Aspermont zu verfügen und damit diesem den Vorzug zu geben.²⁴⁸ In einer unterm 23. August 1295 zu Chur gefertigten Urkunde begegnet uns Eglolf von Aspermont erneut als Herr zu Maienfeld. Einer zweifellos vom Bistum Chur abgeordneten Gruppe von Inspektoren gegenüber gelobt er, das Kloster Churwalden an seinem wohl mittlerweile umfangreicher gewordenen Besitz in Maienfeld nicht zu schädigen.²⁴⁹

Weniger als ein Jahr später, am 27. Mai 1296, beurkundet Bischof Berthold II. von Heiligenberg zu Chur die Entschädigungspflicht unseres Maienfelder Stadtherrn, Eglolf von Aspermont, für dem Domkapitel im Prättigau gewaltsam entrissene Güter.²⁵⁰ Um welche Güter es sich im Einzelnen handelt, erfahren wir nicht. Interessant ist, dass nicht die Rückgabe der entrissenen Güter verlangt, sondern eine Entschädigungspflicht geboten wird. Die inzwischen erreichte politische Stellung der Ritter von Aspermont scheint solchem entsprochen zu haben. Auch die Stärke des Maienfelder Stadtherrn im Verhältnis zum jenseits des Rheins regierenden Abt von Pfäfers scheint im Zunehmen begriffen gewesen zu sein. So finden wir Eglolf von Aspermont als Obmann eines Schiedsgerichtes, das in einem Streit zwischen dem Kloster und seinem Vogt Heinrich II. von Wildenberg über die beiderseitigen Rechte am 6. Oktober 1299 in Ragaz entscheidet.²⁵¹

Etwa in den ersten beiden Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts findet der Name Ulrich bei den Rittern von Aspermont sehr häufig Anwendung. Da fällt es auch den Herausgebern des Bündner Urkundenbuches schwer, jeden Ulrich mit einer sicheren Ordnungsziffer zu versehen. Dies ist zum Beispiel bei zwei das Kloster Churwalden betreffenden Geschäften des Jahres 1307 der Fall.²⁵² Am 1. Oktober 1307 gibt ein Ulrich von Aspermont dem Kloster Abgaben und Güter in Maienfeld auf und erhält dafür andere Güter daselbst. Hier wirkt der Aspermont eindeutig als Herr zu Maienfeld.²⁵³ Mit Urkunde vom 15. Juni 1313 verkaufen zwei Edelleute

aus Schellenberg im heutigen Fürstentum Liechtenstein alle ihre Leute und Güter zu Malans an Ulrich VI. oder VII. von Aspermont und behalten sich den Wiederkauf während drei Jahren vor.²⁵⁴

Die herausragende Stellung der Aspermont unter den churrätischen Edelleuten tut im Übrigen eine Reihe weiterer Urkunden dar. Nachfolgend sollen nur einige besonders eindrückliche erwähnt werden. Mehrmals lässt sich die politische Einflussnahme der Aspermont über die churrätischen Grenzen hinaus nachweisen. So unterzeichnet Ulrich VI. oder VII. von Aspermont am 25. April 1312 zusammen mit Vogt Ulrich III. von Matsch, Donat von Vaz und König Heinrich von Böhmen als Graf von Tirol ein Abkommen für zehn Jahre gegenseitige Hilfe.²⁵⁵ In einer Urkunde vom 11. November 1317 ist Eberhard III. von Aspermont als Stadtvogt von Chur ausgewiesen.²⁵⁶ Dass die Aspermont zur Elite des rätischen Adels zählten, zeigt, dass ihnen auch für die Heirat keine Grenzen gesetzt waren. Denn Papst Johannes XXII. beauftragte am 13. Juni 1321 den Bischof von Chur, Ulrich VII. von Aspermont und Margareta von Vaz vom Ehehindernis der Verwandtschaft im dritten und vierten Grad zu dispensieren.²⁵⁷

Die weiter wachsende Bedeutung der Aspermont, die auch mit entsprechender Vermögenszunahme verbunden gewesen sein muss, belegt die bereits erwähnte von Bischof Johannes I. Pfefferhard auf der Fürstenburg am 6. Juni 1328 aufgesetzte Urkunde. Damit verpfändet das Kirchenoberhaupt Ulrich VI. oder VII. von Aspermont die Fürstenburg im Vinschgau sowie die Burg Aspermont. Mit beiden Burgen sind zahlreiche Güter und Einkünfte verbunden. Aus der Beschreibung derselben der Burg Aspermont kann geschlossen werden, dass Pfandgegenstand die alte Aspermont bei Trimmis war.²⁵⁸ Den Pfandrevers für die beiden Burgen stellt der Aspermont am 18. Juni 1328 aus,²⁵⁹ wodurch wir über

247 BUB III (neu), S. 496/497, Abb. 7.

248 BUB III (neu), Nr. 1239 (1070).

249 BUB III (neu), Nr. 1588 (1252).

250 BUB III (neu), Nr. 1611 (1268).

251 BUB III (neu), Nr. 1671.

252 BUB IV, Nr. 1842, 1850.

253 BUB IV, Nr. 1850.

254 BUB IV, Nr. 2022.

255 BUB IV, Nr. 1987.

256 BUB IV, Nr. 2120.

257 BUB IV, Nr. 2214.

258 BUB V, Nr. 2412.

259 BUB V, Nr. 2414.

dieses Geschäft besonders gut dokumentiert sind. Und noch ausführlicher werden die Belege dazu in dem durch Vermittlung Graf Albrechts von Werdenberg-Heiligenberg am 20. Januar 1333 zustande gekommenen Vergleich zwischen Bischof Ulrich V. Ribi und Ulrich VII. von Aspermont in einem Streit um die beiden Burgen. Hier sind besonders die Güter und Einkünfte der Burg Aspermont so klar umschrieben, dass kein Zweifel hinsichtlich Alt-Aspermont bei Trimmis besteht.²⁶⁰

Mit einer in Rhäzüns am 2. April 1335 ausgestellten Urkunde verpflichteten sich Heinrich und Simon I. Straiff, den Herren Christoph, Heinrich V. und Donat I. von Rhäzüns 350 Mark zu bezahlen, wenn ihr Bruder Hans (Johann I. Straiff) die bei der Lösung aus der Gefangenschaft festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt. Hiezu stellen die Straiff 50 Bürgen. Die einzelnen Bürgen haften allein oder in Gruppen für unterschiedliche Beträge in Mark. Darunter bürgt Eberhard IV. von Aspermont für 50 Mark, Wernher der Ammann von Maienfeld und fünf weitere Bürgen, darunter der Ammann von Jenins, für 50 Mark.²⁶¹ Der grosse Einsatz des Aspermont mit den Ammännern von Maienfeld und Jenins fällt auf. Es wird nicht ausgeschlossen, dass die Straiff schon um 1330 Herren des Niedergerichts Jenins mit der Burg Neu-Aspermont waren.²⁶²

Unterm 6. Dezember 1338 verkaufen Eberhard IV. und Ulrich IX. von Aspermont dem Grafen Friedrich V. von Toggenburg (1315–† 1364) und dem Vogt Ulrich III. von Matsch (1309–† 1366) allen von ihrem Vetter Ulrich VII. von Aspermont (1302–† 13. März 1333) ererbten Besitz. Davon sind ausdrücklich die Walsersiedlung Stürfis und Maienfeld (*ane die alpe Stürfiz vnd Wernbern amman ze Mayenfelt*) ausgenommen. Der Preis beträgt 1000 Pfund Pfennig Konstanzer Münze.²⁶³ Damit beginnt zwar das Ende der Herrschaft der Ritter von Aspermont in Churrätien. Doch der Vorbehalt hinsichtlich Stürfis und Maienfeld zeigt einerseits, dass Friedrich von Toggenburg offensichtlich auch daran bereits Interesse verriet. Und er zeigt ferner, dass die Aspermont als Herren von Maienfeld die Ansiedlung der Walser von Davos her über das Prättigau und See-
wis im Raum Maienfeld veranlassten und dass sie ihre Stellung als Herren von Maienfeld nicht aufzugeben trachteten. Ein Pfandrevers der süddeutschen Ludwig und Walter von Stadion an den Bischof von Chur vom 14. Dezember 1338 für die Burg Alt-Aspermont zeigt jedoch, dass unsere Ritter auch dort das Feld wieder geräumt hatten. Am 23. Juli 1339 lässt sich ein Edler aus dem Toggenburg von Ulrich von Hohenems und von

Eberhard IV. von Aspermont für die Tilgung von Schulden quittieren, was die Vermögenslage des Aspermont noch als gut erscheinen lässt.²⁶⁵ Andererseits verkauft der süddeutsche Walter von Stadion am 28. Juni 1343 an Ulrich III. von Matsch die Rechte und Güter, die er zusammen mit seinem Bruder Ludwig von Eberhard IV. von Aspermont gekauft hatte. Darunter finden sich Güter in Malans, Jenins, Ragaz und im Prättigau.²⁶⁶ Das verrät einen Einbruch in die Territorialherrschaft der Aspermont im Churer Rheintal und im Prättigau. Es folgt die Teilung der ehemaligen aspermontischen Güter zwischen Vogt Ulrich III. von Matsch und Graf Friedrich V. von Toggenburg mit seiner Gemahlin Kunigunde von Vaz (1336–† 1364).²⁶⁷

Damit begann der systematische Aufbau der alleinigen Toggenburger Herrschaft in unserem Raum. Am 13. Januar 1347 verzichteten Eberhard der IV. und Ulrich IX. von Aspermont zugunsten des Johanniterhauses in Feldkirch auf ihre Rechte am Hof Schaan.²⁶⁸ Das war ein weiterer Schritt der Rückzugsbewegung.

Mit einer in Weesen am 17. März 1348 aufgesetzten Urkunde verkauft Graf Hartmann III. von Werdenberg-Sargans dem Grafen Friedrich V. von Toggenburg die Grafschaft und alle Rechte im Prättigau von Fracstein bis Dalfazza. Der Kaufgegenstand wird in der Urkunde wie folgt wörtlich umschrieben: ... *die grafschaft vnd ellú dú leben vnd rechtunge vnd gerichtú twing vnd bänne lúte vnd gut gesuchtes vnd vngesuchtes, wie daz genemmet ist, in Bretengoei von Fragenstein vntz an Talvatz mitt aller der rechtunge, als es die von Aspermvnd von vns vnd von vnsern vordern her habent bracht, vnd alle die rechtunge vnd ansprache, die wir vnd vnser vordern dar an habent gehebt oder vnser nachkomen iemer dar an möchten gewinnen, ane alleine, was in des von Metsch teil ist, ...*²⁶⁹ Zum Namen Aspermvnd setzten die Verfasser des BUB eine Anmerkung 6 des Inhalts «Vgl. Nr. 2412, Anm. 5». Mit der Urkunde Nr. 2412 vom 6. Juni 1328 verpfändet Bischof Johannes I. Pfefferhard dem Ritter Ulrich VI. oder VII. von Aspermont die

260 BUB V, Nr. 2515.

261 BUB V, Nr. 2552.

262 Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 322.

263 BUB V, Nr. 2630.

264 BUB V, Nr. 2635.

265 BUB V, Nr. 2658.

266 BUB V, Nr. 2750.

267 BUB V Nr. 2780.

268 BUB V, Nr. 2852.

269 BUB V, Nr. 2902, S. 478, Z. 12–18.

Festen Fürstenburg und Alt-Aspermont. Dieser Zusammenhang zwischen den beiden Urkunden ist nicht zu erklären. Aus der Umschreibung des Kaufgegenstandes liesse sich höchstens schliessen, dass die Ritter von Aspermont gräfliche Rechte im Vorderprättigau von den Grafen von Werdenberg erworben hätten. Doch von der Ausübung herrschaftlicher Rechte der Werdenberg im Vorderprättigau ist nichts bekannt. Wie dem auch sei, der Verkauf des Vorderprättigaus durch die Aspermont gibt den Grafen von Toggenburg die Gelegenheit, sich daselbst definitiv festzusetzen.

Die soeben zitierte Urkunde von 1347, womit Eberhard IV. und Ulrich IX. von Aspermont auf Rechte am Hof Schaan verzichten, ist bis heute das letzte Zeugnis für das Wirken des Rittergeschlechts in Churrätien. Und was Maienfeld im Besonderen betrifft, so finden wir schon 1342 Ritter Hartmann II. Meier von Windegg als Inhaber der Herrschaftsrechte daselbst bezeugt.²⁷⁰ Wie der Windegger dazu kam, ist quellenmässig nicht belegt. Und noch zu seinen Lebzeiten ging Maienfeld offenbar mit seinem Einverständnis 1355 kaufweise von seinem Schwiegersohn Johann von Bodman an Graf Friedrich V. von Toggenburg.²⁷¹

Die Ursache für den plötzlichen Rückzug der Ritter von Aspermont kennen wir nicht. Ebenso fehlt uns ein Beleg dafür, wie und wann Maienfeld von den Aspermont an Hartmann II. Meier von Windegg übergegangen ist. Doch aus einer in Rapperswil am 30. August 1368 ausgestellten Urkunde vernehmen wir, dass «Ulrich von Aspermont der Ältere und sein Sohn» einem Rapperswiler Bürger das Dorf Reichenburg, einen Zins und Eigengüter verkauften.²⁷² Und der Vogt zu Baden beurkundet am 6. Mai 1369, dass Hermann, Pfaff Hermann und Ulrich von Landenberg-Greifensee an Rudolf von Landenberg-Werdegg Burg, Stadt und See Greifensee, Elgg und Alt-Regensberg mit Leuten, Rechten und Gütern übertragen haben.²⁷³ Daraus entnehmen wir, dass Rudolf von Landenberg-Werdegg unter anderem Besitzer von Greifensee geworden ist. Dieser Beurkundung wohnt neben anderen Ulrich von Aspermont der Ältere bei. Am 28. November des gleichen Jahres beurkundeten 16 Mitschuldner der Herren von Landenberg-Greifensee, dass Rudolf von Landenberg-Werdegg in deren Namen den Grafen Friedrich V., Donat und Diethelm von Toggenburg Burg und Stadt Greifensee mit allem Zubehör verkauft habe.²⁷⁴ Zu den 16 Mitschuldnern gehörte Ulrich von Aspermont. Diese 16 Mitschuldner erscheinen zum gleichen Kaufgeschäft mit den Grafen von Toggenburg noch in vier weiteren Urkunden.²⁷⁵

Die Urkunden aus Rapperswil und um Greifensee belegen, dass sich die verbliebenen Aspermont in die Nordostschweiz abgesetzt hatten. Doch scheint ihnen daselbst das Glück nicht hold gewesen zu sein; hören wir doch aus Rapperswil vom Verkauf von Gütern und aus Greifensee von Ulrich dem Älteren von Aspermont als einem Schuldner. Eine bis jetzt unpräzise Nachricht spricht davon, dass Ritter Ulrich von Aspermont 1376 «das Begräbnisrecht in der Kirche Chur den Herren von Greifensee schenkte».²⁷⁶

Zusammenfassend sei festgehalten, dass die Bildung einer Herrschaft in unserem Raum ab Mitte des 13. Jahrhunderts mit der Errichtung von Burg und Stadt Maienfeld durch die Ritter von Aspermont anhebt. Damit einher geht die Entstehung des gleichnamigen Hochgerichtes mit den Niedergerichten Maienfeld-Fläsch, Malans und Jenins. Stadtwerdung wie auch Formierung der Gerichtsorganisation sind, wie in vielen Fällen, keine Prozesse nach für das Reich geltenden Regeln, sondern es setzte sich mit seinen Vorhaben durch, wer über die notwendige Macht und Autorität sowie die erforderlichen Mittel verfügte. Solchermassen schufen sich die Ritter von Aspermont nach geschickter Nutzung aller Möglichkeiten, die ihnen auch ihre angesehene Stellung als Ministeriale des Bischofs von Chur gab, die Voraussetzungen für die Erklimmung der Stufenleiter bis zur gräflichen Position de facto. Damit waren sie bekanntermassen keineswegs die einzigen unter den rätischen Adeligen, wozu auch die Freiherren von Vaz zu zählen sind.

Die um die Mitte des 13. Jahrhunderts anhebende Herrschaftszeit der Ritter von Aspermont fand 1342 ihren zurzeit nicht erklärbaren Abschluss. Es folgte die kurze Sequenz Hartmanns II. Meiers von Windegg als Herr zu Maienfeld zwischen 1342 und 1355, welcher sich die markante Phase mit drei Generationen der Grafen von Toggenburg anschloss und die bis zum Tode des Grafen Friedrich VII. am 30. April 1436 dauerte. Mit den vorstehend niedergeschriebenen Erkenntnissen muss die Stadtgeschichte von Maienfeld neu geschrieben werden.

270 BUB V, Nr. 2703.

271 Clavadetscher-Meyer, Burgenbuch, S. 324.

272 Chartularium Sangallense VIII, Nr. 5144.

273 Chartularium Sangallense VIII, Nr. 5173.

274 Chartularium Sangallense VIII, Nr. 5198.

275 Chartularium Sangallense VIII, Nr. 5199, 5201, 5202, 5203.

276 Clavadetscher/Meyer, Burgenbuch, S. 321f.

Anhang

Quellen und Literatur

Quellen

- AEGIDIUS TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 4. Teil, bearbeitet von BERNHARD STETTLER, Basel 1983, 7. Teil, bearbeitet von BERNHARD STETTLER, Basel 1988
- BAUMANN FRANZ LUDWIG (Hsg.), *Das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen*, in: *Die ältesten Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen*, Rheinau und Muri, hsg. von F.L. BAUMANN, G. MEYER VON KNONAU und MARTIN KIEM, Basel 1883, *Quellen zur Schweizer Geschichte (QSG)* III, 1
- *Bündner Urkundenbuch (BUB)*. I. Band 390–1199, bearb. von ELISABETH MEYER-MARTHALER und FRANZ PERRET, Chur 1955; II. Band (neu) 1200–1272, bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER, Chur 2004; III. Band (neu) 1273–1303, bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER und LOTHAR DEPLAZES, Chur 1997; IV. Band 1304–1327, bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER und LOTHAR DEPLAZES, Chur 2001; V. Band 1328–1349, bearb. von OTTO P. CLAVADETSCHER und LOTHAR DEPLAZES unter Mitarbeit von IMMACOLATA SAULLE HIPPENMEYER, Chur 2005
- *Chartularium Sangallense*, Band VIII 1362–1372, bearbeitet von OTTO P. CLAVADETSCHER und STEFAN SONDEREGGER, St. Gallen 1998
- *Die Regesten der Benedictiner-Abtei Pfäfers und der Landschaft Sargans*. Bearbeitet von KARL WEGELIN. Chur 1850. In: *Die Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft*. Auf Anordnung der schweizerischen geschichtsforschenden Gesellschaft herausgegeben von THEODOR VON MOHR. Erster Band, Chur 1848
- *Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Bertholds*. Neu herausgegeben, übersetzt und erläutert von LUITPOLD WALLACH, ERICH KÖNIG und KARL OTTO MÜLLER. Sigmaringen 1978
- *Jahrzeitbuch der St. Amandus-Kirche zu Maienfeld*, herausgegeben von FRITZ JECKLIN, Chur 1913
- *Liber Viventium Fabariensis*. Stiftsarchiv St. Gallen Fonds Pfäfers Codex 1. I Faksimile-Edition, Basel 1973
- *Necrologium Curiense*, das ist: *Die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur*. Bearbeitet und herausgegeben von WOLFGANG VON JUVALT, Cur 1867
- *Necrologium Curiense*. Mittelalterliche Toten- und Jahrzeitbücher der Kathedrale Chur. Codices C, D,

E und G des Bischöflichen Archivs Chur. Faksimile. Herausgegeben von URSUS BRUNOLD und JÜRIG L. MURARO. Dietikon-Zürich 2008

- *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (UBSSG)*, bearb. von FRANZ PERRET, 2 Bände, Rorschach 1961 und 1982
- *Urkunden im Stadtarchiv Maienfeld*
- *Urkunden im Stiftsarchiv St. Gallen, Fonds Pfäfers*
- *Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven*, hsg. von RUDOLF THOMMEN, 3 Bände, Basel 1899, 1900 und 1928

Literatur

- AEBISCHER PAUL, *Arguments linguistiques et historiques pour servir à la datation du plus ancien terrier rhétique, conservé par une copie de Gilg Tschudi*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte (ZSG)*, 25. Jg. 1945, S. 177–230
- BADER KARL SIEGFRIED, *Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich. Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*. 3 Teile, Wien-Köln-Graz 1967–1973
- BARTH MEDARD, *Zum Kult der hl. Bischöfe Amandus von Strassburg, Maastricht und Worms im deutschen Sprachraum*. Freiburger Diözesan-Archiv. *Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins für Geschichte, christliche Kunst, Altertums- und Literaturkunde des Erzbistums Freiburg mit Berücksichtigung der angrenzenden Bistümer*, 91. Band (dritte Folge – dreiundzwanzigster Band), Freiburg 1971, S. 5–64
- BALDAUF OSKAR, *Das karolingische Reichsgut in Untertätten. Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins*, 5. Band, Innsbruck 1930
- BOXLER HEINRICH, *Die Burgnamengebung in der Nordostschweiz und in Graubünden*. *Studia Linguistica Alemannica*. Forschungen zum alemannischen Sprachraum 6. Zürcher phil. I Diss., Frauenfeld und Stuttgart 1976
- BÜHLER HEINZ, *Studien zur Geschichte der Grafen von Achalm und ihrer Verwandten*. *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte*, 43. Jg., Stuttgart 1984, S. 7–87
- BUNDI MARTIN, *Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter*, Chur 1982
- BUNDI MARTIN, *Herrschaft und Freiheit in der mittelalterlichen Feudalgesellschaft am Vorder- und am*

- Hinterrhein, in: Jahrbuch 2009 der Historischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 2009, S. 55 ff.
- BÜTLER PLACID, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, I. Teil, Zürcher phil. I Diss., St. Gallen 1885
 - BÜTLER PLACID, Friedrich VII., der letzte Graf von Toggenburg, II. Teil, in: Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte, hsg. vom Historischen Verein in St. Gallen, XXV., dritte Folge V., I. Hälfte, St. Gallen 1891, S. 1–102
 - BÜTTNER HEINRICH, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG), XLIII. Jg., 1949, S. 1–27 und 132–150
 - BÜTTNER HEINRICH, Die Entstehung der Churer Bistumsgrenzen. Ein Beitrag zur fränkischen Alpenpolitik des 6.–8. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG) 53. Jg., 1959, S. 81–104 und 191–212
 - BÜTTNER HEINRICH, Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze, hsg. von HANS PATZE. Vorträge und Forschungen, hsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Band XV, Sigmaringen 1972
 - BÜTTNER HEINRICH, Zur frühen Geschichte der Abtei Pfäfers. Ein Beitrag zur rätischen Geschichte des 8./9. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG), 53. Jg., Freiburg Schweiz 1959, S. 1–17
 - CARO GEORG, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XXVIII. Band, Innsbruck 1907, S. 261–275
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Aufstieg, Machtbereich und Bedeutung der Grafen von Toggenburg, in: Die Stadt Uznach und die Grafen von Toggenburg. Historische Beiträge zum Uznacher Stadtjubiläum 1228–1978, Uznach 1978, S. 9–36
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen, in: Von der Spätantike zum Frühmittelalter, hsg. von JOACHIM WERNER und EUGEN EWIG. Vorträge und Forschungen, Band XXV, Sigmaringen 1979, S. 159–178; dasselbe in: CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 1–20
 - CLAVADETSCHER OTTO P. und KUNDERT WERNER, Das Bistum Chur. Helvetia Sacra, Abteilung I, Band I, Bern 1972, S. 449–619
 - CLAVADETSCHER OTTO P. und MEYER WERNER, Das Burgenbuch von Graubünden, Zürich und Schwäbisch Hall 1984
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, in: CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 114–176
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Das Schicksal bischöflicher Eigenkirchen (Riein und Pitasch), in: CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 226–234
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien, in: CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 197–225
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Die Einführung der Grafchaftsverfassung in Rätien und die Klageschriften Bischof Viktors III. von Chur, in: CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 44–109
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Die Herrschaftsbildung in Rätien, in: CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 326–343
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Rätien im Mittelalter. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag, hsg. von URSUS BRUNOLD und LOTHAR DEPLAZES, Disentis und Sigmaringen 1994 (CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter)
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, in: CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 270–299
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Zum churrätischen Reichsgutsurbar aus der Karolingerzeit, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte (ZSG), 30. Jg., 1950, S. 161–197
 - CLAVADETSCHER OTTO P., Zur Verfassungsgeschichte des merowingischen Rätien, in: CLAVADETSCHER, Rätien im Mittelalter, S. 32–43
 - CONRAD HERMANN, Deutsche Rechtsgeschichte, Band I: Frühzeit und Mittelalter, 2., neubearbeitete Auflage, Karlsruhe 1962
 - DEGLER-SPENGLER BRIGITTE, KUNDERT WERNER, MAURER HELMUT und REINHARDT RUDOLF, Das Bistum Konstanz. Helvetia Sacra, Abteilung I, Band 2, erster Teil, S. 41–494; zweiter Teil, S. 503–956, Basel 1993
 - EISENHARDT ULRICH, Deutsche Rechtsgeschichte, 5., überarbeitete Auflage, Grundrisse des Rechts, München 2008
 - FARNER OSKAR, Die Kirchenpatrozinien des Kantons Graubünden auf ihre Bedeutung für die Erforschung

der ältesten Missions-Geschichte der Schweiz untersucht, München 1925

FEUERSTEIN HEINRICH, Zur ältesten Missions- und Patroziniumskunde im alemannischen Raum. Ihre Wechselwirkung zur Siedlungsgeschichte und Rechtssymbolik. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 97. Band (der neuen Folge 58. Band), 1949, S. 1–55

FULDA JOHANNES F., Der Stürfiser Erblehensbrief von 1521 und die Entstehung der Walsersiedlung auf Stürfis, in: Bündner Monatsblatt 1/2006, S. 68–86

FULDA JOHANNES F., Zur Entstehung der Stadtverfassung von Maienfeld, Zürcher iur. Diss., Chur 1972

FRITZ GEORGES, St. Amandus, der erste Bischof von Strassburg, und die trinitarischen Streitigkeiten im zweiten Viertel des vierten Jahrhunderts. Archives de l'église d'Alsace, Nouvelle Série, premier Volume, Rixheim (Haut-Rhin) 1946, p. 1–20

GEUENICH DIETER, Die ältere Geschichte von Pfäfers im Spiegel der Mönchslisten des Liber Viventium Fabariensis. Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung der Universität Münster. 9. Band, Berlin, New York 1975, S. 228–252

GMÜR RUDOLF/ROTH ANDREAS, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 9., überarbeitete Auflage, Juristische Arbeitsblätter JA-Sonderheft 2, Neuwied und Kriftel 2000

GRÜNINGER SEBASTIAN, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis. Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 15. Zürcher phil. I Diss., Chur 2006

GUBSER JOSEF MEINRAD, Geschichte der Landschaft Gaster bis zum Ausgange des Mittelalters. Mit einem Exkurs: Gilg Tschudi und die geschichtliche Überlieferung des Klosters Schännis. Zürcher phil. I Diss., St. Gallen 1900

Handbuch der Bündner Geschichte. Band 1: Frühzeit bis Mittelalter. Band 2: Frühe Neuzeit. Band 4: Quellen und Materialien. 2. Auflage, Chur 2005

HILS KURT, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert; ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche. Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte, Band XIX, Freiburg im Breisgau 1967

HIRSCH HANS, Studien über Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts. Mittei-

lungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, VII. Ergänzungsband, Innsbruck 1907, S. 471–612

– Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBLS), Neuenburg, 1./2. Band 1921, 3./4. Band 1926, 5. Band 1929, 6. Band 1931, 7. Band 1934, Supplement 1934

– HÜBSCHER BRUNO, Luzius, hl. Glaubensbote im heidnischen Chur, also vor 380 gemäss Bischof Viktor III., in: Jahrbuch 2004 der Historischen Gesellschaft von Graubünden (JHGG), Chur 2004, S. 25–74

– JUVALT WOLFGANG VON, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien, Zürich 1871

– KAISER REINHOLD, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert. 2., überarbeitete und ergänzte Auflage, Basel 2008

– Kunstführer durch die Schweiz, Neubearbeitung, hsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK), Band 2, 1. Auflage, Bern 2005 – Kanton Graubünden, S. 39–328

– KRÜGER EMIL, Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und von Werdenberg-Sargans. Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XXII/3, St. Gallen 1887, S. 109–397 und I–CLIII

– Lexikon der christlichen Ikonographie, Ikonographie der Heiligen, Band 5, Freiburg im Breisgau 1974, Sp. zu den Namen Amandus

– Lexikon des Mittelalters, Band I–VI, München und Zürich 1980, 1983, 1986, 1989, 1991, 1993, Band VII–IX München 1995, 1997, 1998, Registerband Stuttgart und Weimar 1999

– MAYER JOHANN GEORG, Geschichte des Bistums Chur, 2 Bände, Stans 1907 und 1914

– MEYER-MARTHALER ELISABETH, Das Toggenburger Erbe und die Anfänge des Zehngerichtenbundes, in: Geschichte und Kultur Churrätien, Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, hsg. von URSUS BRUNOLD und LOTHAR DEPLAZES, Dissentis/Mustér 1986, S. 441–469

– MEYER-MARTHALER ELISABETH, Rätien im frühen Mittelalter. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Beiheft Nr. 7 zur Zeitschrift für Schweizerische Geschichte (ZSG), Zürich 1948

– MITTEIS HEINRICH, neu bearbeitet von HEINZ LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, 7., ergänzte Auflage, München und Berlin 1961

– MOREAU ÉDOUARD DE, Saint Amand. Apôtre de la Belgique et du Nord de la France, Louvain 1927

- MOOSER ANTON, Alt-Aspermont, in: Bündnerisches Monatsblatt (BM), Chur 1919, S. 17–26
- MOOSER ANTON, Neu-Aspermont, in: Bündnerisches Monatsblatt (BM), Chur 1935, S. 161–174, 193–218, 225–236
- MÜLLER ISO, Das liturgische Kalendar von Pfäfers im 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG), 55. Jg., 1961, S. 21–34 und 91–138
- MÜLLER ISO, Die Patrozinien des Fürstentums Liechtenstein. Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 59. Band, Vaduz 1959, S. 303–327
- MÜLLER ISO, Die rätischen Pfarreien des Frühmittelalters, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (SZG), 12. Jg., 1962, S. 449–497
- MÜLLER ISO und PFAFF CARL, Thesaurus Fabariensis. Die Reliquien-, Schatz- und Bücherverzeichnisse im Liber Viventium von Pfäfers. Mit einer Einführung von WERNER VOGLER. St. Gallen 1985
- MÜLLER ISO, Zur rätisch-alemannischen Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte (SZG), 2. Jg., Zürich 1952, S. 1–40
- MURARO JÜRGE LEONHARD und REDOLFI SILKE, Churwalden. Helvetia Sacra, Abteilung IV, Die Orden mit Augustinerregel, Band 3, Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz, Basel 2002, S. 271–333
- MURARO JÜRGE LEONHARD, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, Zürcher phil. I Diss., in: Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden (JHGG) 1970, Chur 1972
- NÜSCHELER ARNOLD, Die Gotteshäuser der Schweiz. Historisch-antiquarische Forschungen, erstes Heft, Bisthum Chur, Zürich 1864
- PERRET FRANZ, Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers. Ein Kulturbild aus dem Ende des ersten Jahrtausends, in: 98. Neujahrsblatt, hsg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, Rorschach 1958, S. 16–46
- PERRET FRANZ und VOGLER WERNER, Die Abtei Pfäfers. Abriss der Geschichte. Kurzbiographien der Äbte, St. Gallen 1986
- PERRET FRANZ und VOGLER WERNER, Pfäfers. Helvetia Sacra, Abteilung III, Die Orden mit Benediktinerregel, Band I, Frühe Klöster, Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, zweiter Teil, Bern 1986, S. 980–1033
- PERRET FRANZ, Reliquienverzeichnis der Basilica S. Euerti zu Pfäfers (Ende 10. oder 11. Jahrhunderts), in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte (ZSKG), 36. Jg., 1942, S. 297–299
- PIETH FRIEDRICH, Bündnergeschichte. 2., unveränderte Auflage, Chur 1982
- PLANTA ARMON, Verkehrswege im alten Rätien, vier Bände, Chur 1985, 1986, 1987, 1990
- PLANTA PETER CONRADIN VON, Das alte Raetien staatlich und kulturhistorisch dargestellt, Berlin 1872
- POESCHEL ERWIN, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Band II, Herrschaft, Prätigau, Davos, Schanfigg, Churwalden, Albulatal, Basel 1937
- ROTHENHÄUSLER ERWIN et al., Die Kunstdenkmäler des Kantons St. Gallen, Band I, Der Bezirk Sargans, Basel 1951
- SCHIB KARL, Das Buch der Stifter des Klosters Allerheiligen. Beilage zum Jahresbericht 1933/34 der Kantonsschule Schaffhausen, Aarau (1934)
- SCHIB KARL, Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1972
- SCHNYDER WERNER, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien, 1. Band, Zürich 1973; 2. Band, Zürich 1975
- SCHUDEL ELISABETH, Allerheiligen in Schaffhausen. Helvetia Sacra, Abteilung III, Die Orden mit Benediktinerregel, Band I, Frühe Klöster, Die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, dritter Teil, Bern 1986, S. 1490–1535
- SCHUDEL ELISABETH, Der Grundbesitz des Klosters Allerheiligen, Zürcher phil. I Diss., Schleithem 1936
- SETZLER WILFRIED, Kloster Zwiefalten. Eine schwäbische Benediktinerabtei zwischen Reichsfreiheit und Landsässigkeit. Studien zu ihrer Rechts- und Verfassungsgeschichte, Sigmaringen 1979
- SONDEREGGER STEFAN, Die Siedlungsverhältnisse Churrätens im Lichte der Namensforschung, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht, hsg. von JOACHIM WERNER und EUGEN EWIG. Vorträge und Forschungen. Hsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Band XXV, Sigmaringen 1979, S. 219–254
- STÜCKELBERG ERNST ALFRED, Geschichte der Reliquien in der Schweiz. Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 1, Zürich 1902

- STUTZ ULRICH, Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche und ihres Rechtes. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 57. Band, kanonistische Abteilung XXVI, Weimar 1937, S. 1–85
- STUTZ ULRICH, Das Eigenkirchenvermögen, in: Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstag, Weimar 1911, S. 1187–1268
- STUTZ ULRICH, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., 3. Auflage, aus dem Nachlass ergänzt und mit Vorwort versehen von HANS ERICH FEINE, Aalen 1972
- STUTZ ULRICH, Karls des Grossen divisio von Bistum und Grafschaft Chur. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichs- und Kirchenverfassung der fränkischen Zeit im Allgemeinen und zur Geschichte Churrätens sowie des Eigenkirchenrechts im Besonderen. Sonderabdruck aus der Festschrift zu Professor Dr. Zeumers 60. Geburtstage, Weimar 1909
- WALLACH LUITPOLD, KÖNIG ERICH und MÜLLER KARL OTTO – neu herausgegeben, übersetzt und erläutert –, Die Zwiefalter Chroniken Ortliebs und Berchtolds. Schwäbische Chroniken der Stauferzeit 2, Sigmaringen 1978
- WIMMER OTTO und MELZER HARTMANN, Lexikon der Namen und Heiligen, 4., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, Innsbruck, Wien, München 1982

fuerit oportunitum, scire volo, videlicet attestando, quod castrum meum Maginvelt cum omnibus suis pertinentiis, quocumque titulo seu nomine censeantur, sanus mente et corpore constitutus domino Egololfo fratri meo, si prius ipso debitum humanitatis exsolvero, legavi et ordinavi iure hæreditario salva mihi caucione pro centum marcis argenti legalis, quas mandavi pro remedio animæ meæ ad spatium quinque annorum succedentium, quolibet anno accidente viginti marcas dispensant in pias elemosynas pauperum ad arbitrium ... prioris fratrum Prædicatorum Curia²⁷⁷ et ... commendatoris domus in Veltkilch hospitalis s. Joannis Jerosolymit(ani)²⁷⁸, qui pro tempore fuerint, utrobique et²⁷⁹ si sine legitimis heredibus de parte mea progenitis decedamus. Adiectoque etiam pacto interposito, quod de prædictis bonis meis centum septuaginta marcarum argenti dominæ Elizabethæ uxori meæ dictæ de Rosenberch²⁸⁰, quæ nomine ipsius dotis ad me devenerunt, refundantur, si me supervixerit et superstes fuerit, vel ipsorum iustis²⁸¹ hæredibus quibuscumque. Testes, qui cum hoc fieret²⁸² astiterunt²⁸³, sunt isti dominus Eberhardus de Aspermunt²⁸⁴, dominus Burcardus de Richenstein²⁸⁵, dominus Schwiggerus dictus Monachus, dominus Wernherus de Burs²⁸⁶, frater Albertus de Spilberch²⁸⁷, frater Ortliebus, frater Johannes dictus Herzuogel, C. de Curia, Ber. Barba, Vl. filius ipsius, Ortolfus carnifex, H. dictus Luvo, H. dictus Bogo et alii plures fidedigni. Unde ut hæc in suo robore maneant plenius inconvulsa, præsentem litteram apensione sigilli fratris Her. commendatoris in Veltkilch²⁸⁸ necnon fratris mei Egololfi et mei disposui communiri. Datum apud²⁸⁹ Veltkilch anno domini M.CC.LXXXII. proximo die sabbathi ante vigiliam Matthæi apostoli, indictione X²⁹⁰.

Quellentext

Heinrich II. von Aspermont vermacht seinem Bruder Eglolf die Burg Maienfeld

Wiedergabe der Urkunde, wie sie im Bündner Urkundenbuch (BUB) III (neu), Nr. 1321 (1115a) gedruckt ist. Die Urkunde ist in Feldkirch ausgestellt und trägt das Datum des 19. September 1282. Die Bearbeiter des BUB III (neu) verwendeten als Vorlage die Abschrift (B) des 17. Jahrhunderts im Vorarlberger Landesarchiv Bregenz, Handschrift und Codex St. Johann I, Seite 136.

Universis et singulis præsentium inspectoribus præsentibus et futuris, ad quos præsentis pervenerint, H. miles dictus de Aspermunt notitiam subscriptorum. Ut a futuris dispendiis partibus quibuscumque caveatur, quæ geruntur solent litteris annotari. Ea propter ego tenore præsentium omnes, quos nosse

277 Prior der Brüder des Predigerklosters St. Nicolai in Chur.

278 Johanniterhaus in Feldkirch.

279 Es folgt durchgestrichen sine.

280 Elisabeth von Rosenberg (Gemeinde Herisau, Appenzell Auser rhoden).

281 iustis über der Zeile nachgetragen.

282 et über andere Buchstaben korrigiert.

283 as über andere Buchstaben korrigiert.

284 wohl Eberhard II. von Aspermont, 1255–1288.

285 Burkhard von Richenstein (Gemeinde Triesen, Fürstentum Liechtenstein).

286 Bürs, Vorarlberg.

287 Albert von Spilberg (Gemeinde Ragaz).

288 Hermann I., 1271–1280 Komtur des Johanniterhauses Feldkirch.

289 Es folgt durchgestrichen Veltkich.

290 Es folgt durchgestrichen sine.

